

Verbraucher-
schutzbericht
2019

SCHUTZ UND
SICHERHEIT FÜR
MENSCH UND TIER



Niedersachsen



Sehr geehrte Verbraucherinnen und Verbraucher,

dieser Verbraucherschutzbericht für das Jahr 2019 zeigt: In Niedersachsen haben wir ein hohes Maß an Verbraucherschutz.

Tagtäglich setzen sich unsere Behörden für Sie ein. Das Verbraucherschutzministerium gibt den Rahmen vor, in dem sich Kommunen und das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) bewegen. Ein Zusammenspiel auf allen Ebenen ist wichtig! Welche Behörde für welche Aufgabe zuständig ist, wird im ersten Teil des Berichts erklärt. Die Ansprechpartner vor Ort finden Sie in Kapitel 9.

Sichere Lebensmittel in Niedersachsen

Essen und Trinken sind in unserem Alltag fest verankert; unsere Mittel zum Leben sind: lebenswichtig. Damit die Lebensmittel sicher sind, überwachen die kommunalen Behörden vor Ort die Betriebe. Die Lebensmittelerzeugung auf Bauernhöfen oder in Schlachthöfen wird ebenso kontrolliert wie die

Weiterverarbeitung – beispielsweise in der Fleischverarbeitung, in Bäckereien oder in der Gastronomie. Selbstverständlich überwachen wir auch die Sicherheit von Bedarfsgegenständen wie z.B. die von Spielzeug, Töpfen oder Zahnbürsten sowie Kosmetika und Tabakerzeugnissen. Damit Sie Ihren Alltag sicher leben können!

Ernährung geht uns alle an

Und natürlich geht es auch um die Ernährung an sich: Wie viel Zucker steckt in Erfrischungsgetränken? Wie steht es um „Bio-Lebensmittel“ in und aus Niedersachsen? Außerdem wird das Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (ZEHN) vorgestellt, das auch die Wertschätzung von Lebensmitteln steigern soll.

Tiere schützen

Das Thema „Tierschutz“ bewegt viele Menschen. Uns auch! Hier geht es um die Frage, wie Tierversuchseinrichtungen überwacht werden.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Barbara Otte-Kinast
Niedersächsische Ministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Prof. Dr. Eberhard Haunhorst
Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Klaus Wiswe
Präsident des Niedersächsischen Landkreistages
Landrat des Landkreises Celle

Ulrich Mäde
Präsident des Niedersächsischen Städtetages
Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg



1 ► ORGANISATION UND AUFGABEN DES VERBRAUCHERSCHUTZES

Wer wir sind und was wir tun 6

2 ► GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Ergebnisse der amtlichen Überwachung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen,
kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen 12
Listerien – Behördlicher Umgang mit Listerien-Funden 20
Schadstoffmonitoring in Flussfischen aus niedersächsischen Flussabschnitten 23
Wie viel Zucker steckt in Erfrischungsgetränken? 27
Jubel, Trubel, Heiterkeit? Loses Eis von Jahrmärkten, Schützenfesten, Stadtfesten ... 32
Cannabinoide in hanfhaltigen Lebensmitteln 37
E-Zigaretten – Eine gesündere Alternative zu Tabak-Zigaretten? 41

3 ► ERNÄHRUNGSBEZOGENER VERBRAUCHERSCHUTZ

Gesunde Ernährung, Hauswirtschaft und Alltagskompetenzen 48
ZEHN nimmt Arbeit auf 52
Zu gut für die Tonne – Kampf gegen Lebensmittelverschwendung 55
10 Jahre Vernetzungsstelle Schulverpflegung 59
Fit im Alter durch richtige Ernährung und viel Bewegung 63

4 ► WIRTSCHAFTLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Immer am Puls der Zeit – Unabhängige und individuelle Beratung 66
Insolvenz von Thomas Cook und Kundengeldabsicherung 69
Verbraucherfreundliche digitale Welt 73

Prämiensparverträge und Altersvorsorge 76

Sicherheit online 80

5 ► ÖKOLOGISCHER LANDBAU

Mehr Ökolandbau für Niedersachsen 84

6 ► TIERSCHUTZ

Aufgaben und Ergebnisse der amtlichen Tierschutzüberwachung 88
Tierschutz hat viele Gesichter 94
Tierversuche – Ein sehr umstrittenes Thema 94
Können Wallabys/Kängurus Haustiere sein? 97

7 ► TIERGESUNDHEIT

Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfungsstrategie in Niedersachsen 100
Staupe – Eine zunehmende Bedrohung 104
Afrikanische Schweinepest – Niedersachsen bereitet sich weiter vor 108

8 ► FUTTERMITTEL

Aufgaben und Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung 112

9 ► SERVICE

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 118
Bildnachweise 120
Liste der Verbraucherschutzbehörden in Niedersachsen 121
Impressum 123

Organisation und Aufgaben des Verbraucherschutzes



WER WIR SIND UND WAS WIR TUN

► Die Überwachung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen ist in Deutschland Aufgabe der Bundesländer. Dies gilt ebenso für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen bei Futtermitteln und im Tierschutz. Die Überwachung der Tiergesundheit und die Einhaltung der Regeln zu Tierarzneimitteln gehört außerdem zu diesem großen Aufgabengebiet. In Niedersachsen koordiniert und organisiert das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als oberste Landesbehörde diese Bereiche des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und setzt Schwerpunkte. Dies geschieht beispielsweise auch durch die Mitwirkung des Bundesrates an Normsetzungsverfahren des Bundes.

Engagierte und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ML, im Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie in den kommunalen Behörden für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (z. B. Veterinärämter) arbeiten eng zusammen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher in Niedersachsen effektiv zu schützen. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zum Verbraucherschutz sind schnell und unbürokratisch bei den Fachleuten der Landkreise, kreisfreien Städte, des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser, der Region Hannover, des LAVES und des ML zu finden.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

Die Expertinnen und Experten des ML engagieren sich insbesondere im Rahmen der sogenannten Fachaufsicht über nachgeordnete Behörden. Dabei stehen nicht nur die Lebensmittel auf dem Teller im Fokus, sondern die gesamte Lebensmittelkette – angefangen bei den Tieren im Stall und deren Futter („Vom Acker bis zum Teller“).

Ein weiteres bedeutsames Aufgabenfeld im ML ist der ernährungsbezogene Verbraucherschutz. Er leistet über verschiedenste Aktionen einen hohen Beitrag zum Informationsbedarf über gesunde und regionale Ernährung, insbesondere auch von Schulkindern. Ein Schwerpunkt ist zudem, über die Lebensmittelwertschätzung und Vermeidung von Lebensmittelabfällen aufzuklären und so die Verschwendung von Lebensmitteln zu reduzieren.

Verbraucherschutz bedeutet aber nicht nur, im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes für sichere Lebensmittel zu sorgen. Auch der wirtschaftliche Verbraucherschutz ist von hoher Bedeutung. Er hat zur Aufgabe, die Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Wirtschaftsleben zu verbessern, ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten und die Eigenverantwortung zu stärken. Auch hierfür ist das ML zuständig und wirkt in diesem Zusammenhang beispielsweise über den Bundesrat an Gesetzgebungsverfahren mit. Zudem unterstützt das Land Niedersachsen verbraucher- und rechtspolitische Anliegen über die Verbraucherschutzministerkonferenz und fördert die unabhängige Verbraucherberatung wie z. B. die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Das LAVES ist für Niedersachsen die obere Landesbehörde für alle Themen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. In seinen Instituten analysiert und begutachtet das LAVES die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen des

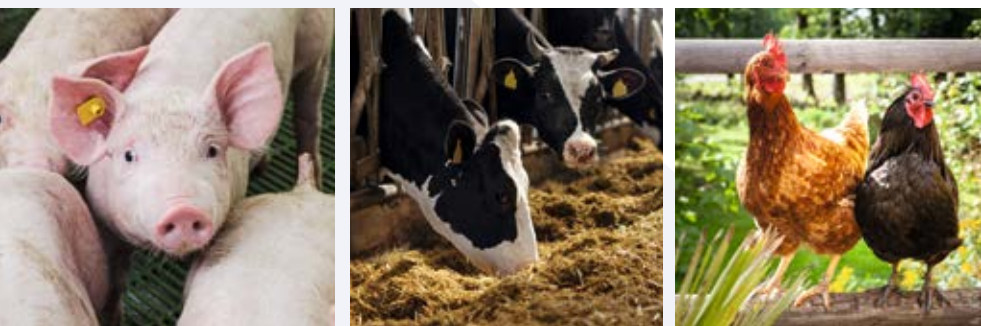
Verbraucherschutz durch die Untersuchung von amtlichen Proben aus allen Prozess- und Produktionsstufen der Lebensmittelkette. In der Futtermittelüberwachung liegt die gesamte Zuständigkeit beim LAVES.

Zudem ist es für eine Reihe von Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständig. Es berät z. B. bei Bedarf kommunale Behörden, arbeitet dem ML zu, erstellt Konzepte, koordiniert Projekte und engagiert sich in Forschung und Entwicklung.

Eine weitere wichtige Aufgabe des LAVES ist die Erstellung landesweiter Risikobewertungen: Unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wird festgestellt, ob im Fall einer Abweichung von der rechtlichen Norm eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher vorliegt.

Die Task-Force Veterinärwesen des LAVES unterstützt die Landkreise im Fall einer Tierseuche bei Bekämpfungsmaßnahmen vor Ort und bei Maßnahmen der Seuchenvorbeugung. In Krisenfällen übernimmt das LAVES wesentliche Aufgaben bei der Koordination und Kommunikation insbesondere zwischen den Behörden. Ähnliche Aufgaben hat die im LAVES eingerichtete Task Force Verbraucherschutz, deren Teams bei landkreisübergreifenden Vorgängen zur Sicherheit von Futtermitteln und Lebensmitteln unterstützend tätig werden.

Ferner ist im LAVES eine „anonyme Meldestelle“ angesiedelt. Dort können Hinweise über Unregelmäßigkeiten, Verstöße oder Missstände in den Bereichen gesundheitlicher Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz von Bürgerinnen und Bürgern zentral gemeldet werden. Diese werden dort vorgeprüft und an die jeweils zuständigen Behörden weitergegeben.



Unregelmäßigkeiten oder Missstände in den Bereichen gesundheitlicher Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz können an die anonyme Meldestelle weitergegeben werden.

Die kommunalen Behörden der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Die amtliche kommunale Lebensmittel- und Veterinärüberwachung wird bürgernah vor Ort geleistet. In Niedersachsen werden diese Aufgaben von den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover sowie dem Zweckverband Veterinäramt JadeWeser wahrgenommen. Diese Fachleute vor Ort sind unmittelbar zuständig für die Verbraucherinnen und Verbraucher, für die zu überwachenden Betriebe sowie für eine Vielzahl von Aufgaben aus den Bereichen der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, Fleischhygiene, Tierarzneimittelüberwachung, Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes.

Die genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und der Besonderheiten der Betriebe ermöglicht den kommunalen Behörden eine effektive und effiziente Überwachung. Dies gilt sowohl bei der Lebensmittelerzeugung, etwa in landwirtschaftlichen Betrieben oder Schlachthöfen, als auch bei der Weiterverarbeitung von Lebensmitteln – zum Beispiel in der Fleischverarbeitung, in Bäckereien oder Gaststätten.

Im Rahmen von Betriebskontrollen kontrollieren Tierärztinnen und Tierärzte sowie das Lebensmittelkontrollpersonal z. B. die Einhaltung der Kühl- und Hygienevorschriften, den baulichen Zustand der Betriebe sowie die Personahygiene. Auch werden die Rückverfolgbarkeit der Produkte, die Kennzeichnungsvorschriften und die Dokumentationspflichten im Rahmen der Eigenkontrolle der Betriebe auf Nachvollziehbarkeit überprüft.

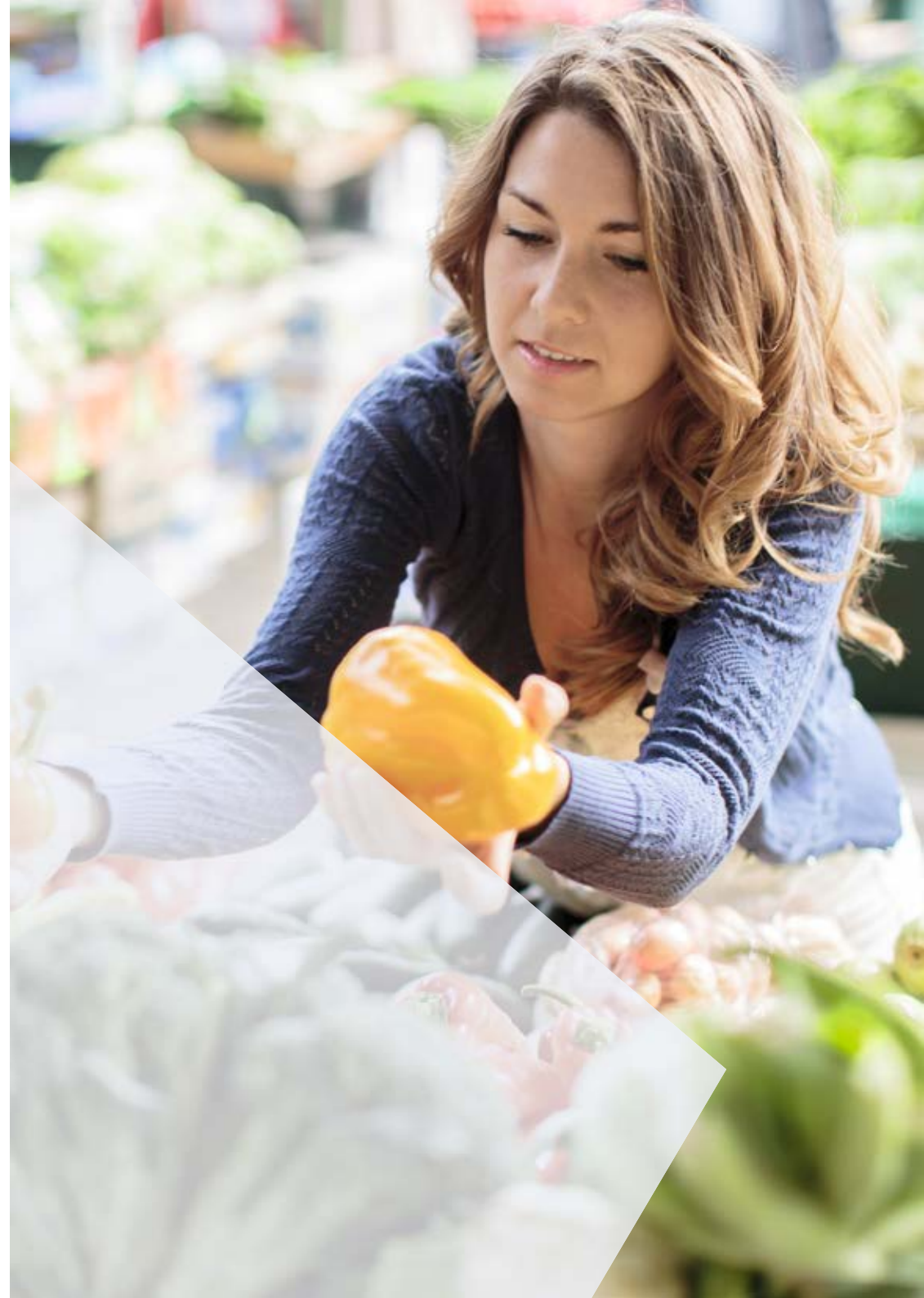


Das ist die sogenannte „Kontrolle der Kontrolle“, d.h. es erfolgt eine Überprüfung der betrieblichen Eigenkontrollen der Lebensmittel produzierenden Unternehmen. Zudem werden z.B. auch Produkt- und Hygiene-Proben entnommen. Denn wer Lebensmittel herstellt, ist für deren ordnungsgemäße Zusammensetzung, Beschaffenheit und Kennzeichnung verantwortlich.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Laboruntersuchungen des LAVES wird in eigener Zuständigkeit der kommunalen Behörden über weitere Maßnahmen entschieden. Alle Ergebnisse werden von der kommunalen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung dokumentiert und als Basis für zu treffende Maßnahmen (z.B. das sofortige Abstellen von bei Kontrollen ermittelten Mängeln) herangezogen. Darüber hinaus führen sie eine Risikokategorisierung von Lebensmittelbetrieben durch und beraten Verbraucherinnen und Verbraucher, Gewerbetreibende und Existenzgründer. Zudem stellen sie Gesundheitsbescheinigungen für den internationalen Handel mit Lebensmitteln aus.



Niedersachsen. Klar.





ERGEBNISSE DER AMTLICHEN ÜBERWACHUNG

von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen,
kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen

► Die gesamte Produktions- und Handelskette – dazu zählt auch der Internet-handel – ist Teil der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Die dafür zuständigen Behörden überprüfen die Betriebe stichprobenartig und risikobasiert nach dem Prinzip „Vom Acker bis zum Teller“ im Sinne der „Kontrolle der Eigenkontrolle“.

Im Jahr 2019 unterlagen in Niedersachsen über 108.000 Betriebe der amtlichen Überwachung durch die kommunalen Behörden. Davon sind die meisten (etwa 44.500 Betriebe) Dienstleistungsbetriebe (z. B. Kantinen, Gaststätten

und Imbisse) und Einzelhändler (ca. 36.800 Betriebe). Die übrigen ca. 26.700 Betriebe umfassen die Gruppen der Primärerzeuger (Betriebe mit Anbau von pflanzlichen Lebensmitteln wie z. B. Obst, Gemüse, Getreide), Hersteller und Abpacker, Vertriebsunternehmer und Transporteure. Außerdem gehören dazu die Einzelhändler auf der Einzelhandelsstufe im Sinne handwerklich strukturierter Betriebe wie Fleischereien und Bäckereien, die ihre Erzeugnisse direkt an den Verbraucher abgeben.

Kontrollen und Verstöße im Überblick

Insgesamt wurden von den kommunalen Behörden (KB) in fast 41.300 (ca. 38 %) der über 108.000 Betriebe Kontrollen durchgeführt. Welche Betriebe dafür ausgewählt wurden, wurde risikoorientiert festgelegt. So ist gewährleistet, dass der Kontrollschwerpunkt auf Betrieben liegt, von denen ein höheres Risiko für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher ausgeht (siehe Infokästen und Tabellen).

Kontrollen, Verstöße, Maßnahmen der überwachten Betriebe im Jahr 2019

Betriebe	Kontrollierte Betriebe	Kontrollen	Kontrollen mit Verstößen	Kontrollen mit Maßnahmen
108.171	41.287	65.774	33.705	29.989

Bei rund 51 % der knapp 66.000 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt.

Der Anteil der festgestellten Verstöße lag in der Betriebsgattung der Dienstleistungsbetriebe mit 64 % am höchsten, gefolgt von den Herstellern auf Einzelhandelsstufe, bei denen bei fast 59 % der Kontrollen Verstöße festgestellt wurden. Dazu gehören handwerklich strukturierte Betriebe wie Fleischereien und Bäckereien, die ihre Erzeugnisse direkt an den Verbraucher abgeben. Die Angaben beziehen sich auf den Anteil der Verstöße im Verhältnis zu den durchgeführten Kontrollen je Betriebsgattung.

Wie bereits in den letzten Jahren waren es 50 % allgemeine Hygienemängel (z. B. bauliche Mängel, technische Mängel, konzeptionelle Mängel, Mängel der Betriebs-, Personal- und Arbeitshygiene sowie Mängel beim Behandeln von Lebensmitteln), die von den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren beanstandet wurden.

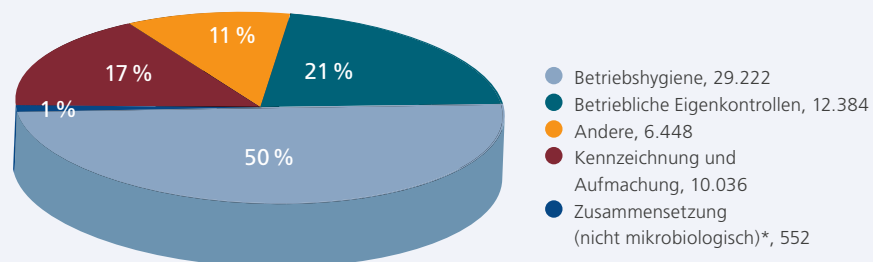
Der Anteil der Verstöße gegen Vorschriften zur Kennzeichnung und Aufmachung betrug 17 % und ist damit fast genauso hoch wie im Vorjahr.

Hierzu gehören z. B. die Verwendung einer Bezeichnung, die den Gemeinschaftsvorschriften über die Zusammensetzung nicht entspricht sowie eine irreführende oder falsche Nährwertkennzeichnung zu vorhandenen Nährstoffen oder zum Gehalt an diesen Nährstoffen.

Verstöße gegen die Vorschriften zur betrieblichen Eigenkontrolle gaben mit einem Anteil von 21 % ebenfalls häufig Grund zur Beanstandung. Hierzu gehören z. B. Mängel bei der Reinigung und Desinfektion, Mängel in der Personalschulung, der Dokumentation und Rückverfolgbarkeit von Produkten.

Durch die Eigenkontrolle muss der Unternehmer sicherstellen, dass sein Betrieb alle rechtlichen Anforderungen einhält. Die Ergebnisse dieser Eigenkontrollen werden regelmäßig von den zuständigen Behörden im Sinne der „Kontrolle der Eigenkontrolle“ überwacht.

Arten der festgestellten Verstöße bei Betriebskontrollen im Jahr 2019



* z. B. Mängel der Rohstoffe, Rückstände, unzulässige Veränderungen wie die Zugabe von Wasser, unzulässige Zutaten und Stoffe, die Anwendung unzulässiger Verfahren oder der Einfluss des Verpackungsmaterials

Bei fast 30.000 Kontrollen wurden infolge von Verstößen Maßnahmen ergriffen. Zu beachten ist, dass mit einer Maßnahme (z. B. Ordnungsverfügung) mehrere Verstöße geahndet werden können. Diese nach den Kontrollen erlassenen Ordnungsverfügungen oder Ähnliches beinhalten die Maßnahmen, die die Beseitigung von Mängeln sicherstellen sollen.

Maßnahmen im Jahr 2019

Maßnahme	Anzahl	Maßnahme	Anzahl
Schriftliche Verwarnung	469	Einleitung eines Bußgeldverfahrens	736
Ordnungsverfügung	10.159	Einleitung eines Strafverfahrens	109
davon „Mängel-/Kontrollbericht mit Anordnungen, die eine Nachkontrolle erfordern (inkl. Rechtsbehelf)“	9.252	Nicht formelle Maßnahmen (z. B. mündliche und schriftliche Belehrungen, mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld und freiwillige Verkaufsbeschränkungen)	20.833

Ergebnisse der Probenahmen

Neben den Betriebskontrollen zählt die Probenahme durch die kommunalen Behörden zu den wichtigen Instrumenten der Überwachung. Im Jahr 2019 wurden mehr als 27.000 Proben in über 9.200 niedersächsischen Betrieben (ca. 8,6 %) entnommen und untersucht. Bei überregionalen Herstellern und Herstellern auf Einzelhandelsebene war – bedingt durch ein höheres Betriebsrisiko im Herstellungsprozess – der Anteil der beprobten Betriebe mit rund 28 bzw. 24 % besonders hoch.

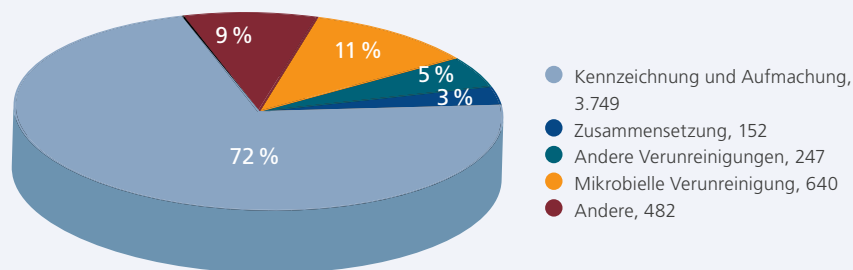
Probenahmen, Beanstandungen, Maßnahmen der überwachten Betriebe im Jahr 2019

Betriebe	Beprobte Betriebe	Probenahmen	Probenahmen mit Beanstandungen	Probenahmen mit Maßnahmen
108.171	9.249	27.042	4.814	4.250

Insgesamt wurden durch das LAVES bei über 4.800 Proben Abweichungen festgestellt, die die kommunalen Behörden gegenüber dem Lebensmittelunternehmer beanstandet haben.

Das entspricht einem Anteil von 17,8% aller entnommenen Proben. Am höchsten war diese Beanstandungsquote bei Vertriebsunternehmern und Transporteuren (25,5 %) gefolgt von Herstellern auf Einzelhandelsstufe (23,8 %) sowie Dienstleistungsbetrieben (23,7 %). Mit 72 % stellen Kennzeichnungsmängel den höchsten Anteil der Beanstandungen dar, gefolgt von mikrobiellen Verunreinigungen mit Bakterien, Viren, Schimmel- oder Hefepilzen.

Festgestellte Beanstandungsgründe bei Proben im Jahr 2019



Mehr als die Hälfte der Proben, bei denen die Kennzeichnung und Aufmachung beanstandet wurde, stammen aus dem Einzelhandel. Zu den Kennzeichnungsmängeln gehören beispielsweise irreführende Angaben, unzulässige gesundheitsbezogene Angaben, fehlende Kenntlichmachung von Zusatzstoffen, irreführende Bezeichnung oder die Aufmachung von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt.

Als zweithäufigster Beanstandungsgrund ist die mikrobielle Verunreinigung von Proben festzustellen, wobei hier die Hersteller auf Einzelhandelsstufe und die Dienstleistungsbetriebe am häufigsten betroffen waren.

Bei 4.250 Probenahmen wurden infolge von Beanstandungen durch die kommunalen Behörden Maßnahmen ergriffen. Dabei können mit einer Maßnahme mehrere Verstöße geahndet werden. Diese reichten bei den formellen Maßnahmen von schriftlichen Verwarnungen (49) und Ordnungsverfügungen (210) bis hin zur Einleitung von Bußgeld- und Strafverfahren (187 und 68). Insgesamt wurden 3.816 nicht formelle Maßnahmen ergriffen.

Bei 2.313 Proben wurde die Beanstandung an die zuständige Überwachungsbehörde weitergeleitet. Dies ist dann erforderlich, wenn die Probe in einem anderen Bundesland oder im Gebiet einer anderen kommunalen Behörde hergestellt wurde oder der Importeur dort ansässig ist.

Öffentliche Warnungen im Internet

Über das Internet-Portal „www.lebensmittelwarnung.de“ von Bund und Ländern werden öffentliche Warnungen den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugänglich gemacht. Auf Landesebene wurden über das Portal im Jahr 2019 28 öffentliche Warnungen eingestellt, bei denen der Hersteller oder Importeur in Niedersachsen ansässig war.

Es handelte sich um 18 Meldungen zu mikrobiologischen Verunreinigungen, darunter 6-mal Clostridium Botulinum in verschiedenen Trockenfischen, 4-mal Listerien in diversen Fleisch- und Wurstwaren und 3-mal Salmonellen in Zwiebelmettwurst, Schafskäse und Sesampaste. Einmal war ein Mittel zur Hausreinigung (Dusch- & Badegel) von einer mikrobiologischen Kontamination betroffen. Des Weiteren musste in acht Fällen aufgrund von festgestellten Fremdkörpern (metallische, gläserne bzw. Apfelstiel-Fremdkörper in Früchte-Müsli, Wurst, Maiswaffeln usw.) eine Meldung erstellt werden.

Bei einer Meldung handelte es sich um den unzulässigen Inhaltsstoff Rhodamin B in eingelegten Rüben. Außerdem wurde eine Meldung aufgrund des Allergens Senf in einer gewürzten Sojabohnenpaste in das Portal eingestellt.

Darüber hinaus hat sich Niedersachsen im Jahr 2019 weiteren 150 Meldungen zu Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln, die durch andere Bundesländer erstellt worden sind, angeschlossen. Die Rückverfolgung der Vertriebswege hatte ergeben, dass die Produkte sich auch in Niedersachsen auf dem Markt befanden oder über das Internet verkauft und möglicherweise bereits an Endverbraucher abgegeben worden waren.



INFO

Kontrollen

Amtliche Kontrollen dienen der Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit und zum Täuschungsschutz bei den Unternehmen (siehe Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625).

Risikoorientierung

Gemäß §6 der AVV Rahmenüberwachung sind die zu kontrollierenden Lebensmittelbetriebe zunächst in Risikokategorien einzustufen und die Kontrollhäufigkeit (Risikoklasse) zu bestimmen. Dazu wird ein risikoorientiertes Beurteilungssystem von den kommunalen Überwachungsbehörden angewandt. Bei der Risikobeurteilung werden statische und variable Risiken unterschieden und mittels Punkten bewertet. Das statische Risiko wird durch die jeweilige Betriebsart und das Produktrisiko (z.B. Hersteller von Fleisch, Gaststätte, Supermarkt) bestimmt.

Im Rahmen einer Betriebskontrolle werden die variablen Risiken (Verhalten des Unternehmers, Verlässlichkeit der Eigenkontrollen, Hygienemanagement) des jeweiligen Betriebs beurteilt. Die im Rahmen der Risikobewertung erreichte Gesamtpunktzahl ist Grundlage für die geplante Kontrollhäufigkeit eines Betriebes. Diese kann eine Spanne von täglich bis dreijährig umfassen. Neben diesen Plankontrollen gibt es auch andere Arten der Kontrolle wie z.B. die Anlasskontrolle oder Nachkontrolle.

Verstöße

Ein Verstoß liegt vor, wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der bestehenden Vorschriften zum Lebensmittelrecht nicht eingehalten werden und amtliche Maßnahmen (s.u.) eingeleitet werden müssen. Die festgestellten Verstöße können sehr vielfältig sein und z.B. Kennzeichnungsvorschriften oder Hygieneanforderungen betreffen.

Maßnahmen

Bei amtlichen Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen im Sinne von Art. 138 bzw. Sanktionen im Sinne von Art. 139 der Verordnung (EU) 2017/625. Die Maßnahmen sollen dazu dienen, die festgestellten Verstöße gegenüber dem verantwortlichen Unternehmen zu ahnden und dafür Sorge zu tragen, dass diese abgestellt werden.





LISTERIEN

Behördlicher Umgang mit Listerien-Funden

► Seit einigen Jahren erscheinen Rückrufaktionen von Lebensmitteln, in denen der Krankheitserreger *Listeria monocytogenes* über den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgehalt nachgewiesen wurde, immer wieder in den Medien. Dabei ist bemerkenswert, dass Ausbrüche mit Erkrankungen und durch *Listeria monocytogenes* verursachten Todesfällen vorwiegend in Ländern mit differenzierter Produktionstechnologie und hohem Hygienestandard auftraten. In den letzten zehn Jahren gab es weltweit beschriebene größere Krankheitsausbrüche durch *Listeria monocytogenes* vorwiegend in Industrienationen wie den USA, Kanada, Österreich, Deutschland, Großbritannien und Dänemark.

Listerien sind stäbchenförmige Bakterien, die sich bei Temperaturen zwischen 0 °C und 45 °C, bei pH-Werten zwischen 4,5 bis 9 und bei Salzkonzentrationen bis 10 % Kochsalz vermehren können. Die Familie *Listeria* umfasst acht Arten, wobei ausschließlich die Art *Listeria monocytogenes* als sogenannter

Zoonose-Erreger schwere Erkrankungen bei Mensch und Tier verursachen kann. Die Listeriose beim Menschen ist eine meldepflichtige Erkrankung, die fast ausschließlich durch Lebensmittel verursacht wird. Die Zeit nach Aufnahme eines kontaminierten Lebensmittels bis zum Beginn der Erkrankung kann zwischen 11 und 70 Tagen andauern. Die Listeriose beim Menschen kann in Form einer Magen-Darm-Entzündung, einer Gehirn- und Hirnhautentzündung, einer Gesamtkontamination des Organismus (Sepsis, „Blutvergiftung“), von Fehlgeburten und von Infektionen des ungeborenen Kindes während der Schwangerschaft auftreten.

Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der verpflichtenden Maßnahmen zu Eigenkontrollen der Lebensmittelunternehmer unterliegt kaum ein anderer bakterieller Krankheitserreger so umfangreichen Kontrollen und Untersuchungen wie *Listeria monocytogenes*. Die zwei bedeutendsten Krankheitserreger für Magen-Darm-Infektionen sind weiterhin *Salmonella* spp. und *Campylobacter* spp., hier vor allem die Anzahl der Erkrankungsfälle und Krankheitsausbrüche betreffend. Die durch *Salmonellen* und *Campylobacter* verursachten Infektionserkrankungen zeigen allerdings relativ milde Verläufe, im Gegensatz zu den vergleichsweise häufig auftretenden schweren Verläufen einer invasiven Listeriose, die zudem mit einer hohen Letalität (Sterblichkeitsrate) von bis zu acht Prozent einhergeht.

Aufgrund der überall vorkommenden Verbreitung können Listerien im Erdboden und im Oberflächenwasser und dadurch in vielen Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft vorhanden sein. Sie lassen sich daraus folgend auch auf Pflanzen, in Silage, in Abwässern und im Stuhl von Mensch und Tier nachweisen. Die Einschleppung von *Listeria monocytogenes* in einen Lebensmittelbetrieb ist nahezu unumgänglich, da rohe Zutaten (z. B. Rohmilch, rohes Fleisch, roher Fisch, Gemüse und Kräuter) immer wieder mit Listerien behaftet sein können. Zur Vermeidung des Eintrags von *Listeria monocytogenes* in das fertige Lebensmittel muss der Betrieb Vorkehrungen treffen. Die Kühlkette muss eingehalten werden, Erhitzungsprozesse müssen strengstens überwacht werden, die Arbeitsweise muss stets hygienisch sein, um eine Verschleppung der Erreger auf verzehrfertige Lebensmittel zu verhindern, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen müssen ein Festsetzen von Keimen auf den Oberflächen verhindern. Jeder einzelne dieser Prozesse ist Gegenstand der behördlichen Prüfungen.

Diese behördlichen Prüfungen durch die niedersächsischen Überwachungsbehörden (Veterinärämter) und das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) finden risikoorientiert statt.

Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach dem Risiko der hergestellten Produkte und den Ergebnissen der vorangegangenen Kontrollen.

Die Rechtsvorschriften der EU (Verordnung (EG) Nr. 2073/2005) legen fest, dass in verzehrfähigen Lebensmitteln maximal 100 KbE/g *Listeria monocytogenes* bis Ende der Haltbarkeit enthalten sein dürfen. In Säuglingsnahrung und medizinischer Nahrung dürfen in 250 g keine *Listeria monocytogenes* nachweisbar sein. In Lebensmitteln, die vor dem Verzehr noch erhitzt werden, ist eine Reglementierung nicht nötig, da *Listeria monocytogenes* durch Erhitzung abgetötet wird.

Auch die vom Betrieb verpflichtend durchzuführenden Laboruntersuchungen werden einer gründlichen Überprüfung unterzogen. Zu diesen Eigenkontrollen zählen Untersuchungen sämtlicher Produktgruppen verzehrfertiger Lebensmittel, aber auch Untersuchungen der Oberflächen der Produktionslinien.

Ergeben die Laboruntersuchungen den Nachweis von *Listeria monocytogenes* im Produktionsbereich, muss der Betrieb seine Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen intensivieren. Wird dieser Erreger im verzehrfertigen Lebensmittel nachgewiesen, muss der Betrieb das zuständige Veterinäramt benachrichtigen. Es folgen umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Rückruf der Ware, die sich bereits im Handel befindet, ist vom Betrieb einzuleiten und wird behördlich überwacht. Zu diesem Zweck muss der Verbleib der Ware anhand von Lieferlisten der Behörde vollständig belegt werden, es erfolgt ein Mengenabgleich der ausgelieferten mit der zurückgeholten Ware.

Die von einem Rückruf betroffenen Produkte werden auf der Website www.lebensmittelwarnung.de veröffentlicht und sind von Verbraucherinnen und Verbrauchern jederzeit einsehbar. Zusätzlich prüft die Behörde, ob der Betrieb die Ursache der Listerien-Kontamination sachgerecht ermittelt und wirksame Maßnahmen ergreift, um ein erneutes Auftreten zu verhindern.



SCHADSTOFFMONITORING

in Flussfischen aus niedersächsischen Flussabschnitten

► Wildlebende Flussfische unterliegen in Niedersachsen keiner regelmäßigen lebensmittelrechtlichen Überwachung. Konsumenten solcher Wildfische – etwa Angler und deren Familien – haben somit nur wenige Informationen zur Güte oder zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit der gefangenen Fische.

Anders als bei Zuchtfischen aus Aquakulturbetrieben kann der Verzehr von frei lebenden Flussfischen angesichts unterschiedlicher Umgebungsbedingungen und Umwelteinflüsse mit gewissen Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Belastung mit Rückständen und Kontaminanten (gesundheitsbedenkliche Stoffe) verbunden sein. Dies gilt insbesondere für Substanzen mit einer hohen Giftigkeit (Toxizität), einer ausgeprägten Langlebigkeit und einer starken Tendenz, sich in biologischer Matrix (z. B. in Fischen) anzureichern. Hierzu zählen beispielsweise die polychlorierten Dibenzodioxine und -furane (Dioxine) sowie die dioxinähnlichen polychlorierten Biphenyle (dl-PCB). Aber auch andere chemische Substanzen besitzen infolge ihrer Toxizität eine Relevanz für die Konsumierenden, u. a. Pestizide und Industriechemikalien aus dem Spektrum der chlorierten Kohlenwasserstoffe, polybromierte Diphenylether und Schwermetalle. Im Blickpunkt stehen zudem perfluorierte Tenside, deren Gefährdungspotenzial nach neusten Einschätzungen erheblich höher liegt als bislang angenommen.



In der aktuellen Untersuchung wird erstmals auch die mikrobielle Belastung von Fischen mit multiresistenten Keimen erfasst. Dies sind Bakterien und Viren, deren Abtötung mit verschiedenen Antibiotika bzw. Virostatika nicht mehr möglich ist, sodass schwere Infektionskrankheiten oftmals nicht mehr behandelbar sind. Hintergrund hierfür sind Berichte des Norddeutschen Rundfunks (in der Sendung „Panorama“ vom 06.02.2018), nach denen Einträge von multiresistenten Keimen in Wasserproben innerhalb Niedersachsens nachgewiesen wurden. Die Entnahmestellen der Wasserproben befanden sich an Badeseen, Flüssen und Bächen, die zum Teil in der Nähe von Tierhaltungen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gelegen waren. In fünf von zwölf dieser Wasserproben wurden positive Nachweise multiresistenter Keime geführt.

Untersuchte Fische

In Anlehnung an eine bereits 2008/2009 durchgeführte Untersuchung zur Schadstoffüberwachung (Schadstoffmonitoring) in Flussfischen wurden auch für die aktuelle Untersuchung der Aal (*Anguilla anguilla*) und die Brasse (*Abramis brama*) gewählt. Der Aal kommt in nahezu allen Flüssen Deutschlands vor. Wegen seiner speziellen Lebensweise und seines vergleichsweise hohen Fettgehaltes kann es bei wild lebenden Aalen zu einer starken Aufnahme von lipophilen (fettliebenden) organischen Kontaminanten kommen, die sich bevorzugt im Fettgewebe anreichern. Die Brasse ist als Vertreter der Weißfische ein beliebter Anglerfisch. Sie ist in deutschen Flüssen ebenfalls weit verbreitet, besitzt aber einen deutlich niedrigeren Fettgehalt als der Aal. Als ein ebenfalls häufig und gern geangelter Fisch wurde zudem der Zander (*Sander lucioperca*) im Untersuchungsumfang aufgenommen.

Flüsse und Probenahmestellen

Untersucht wurden Fische aus den niedersächsischen Flussabschnitten der Aller, der Elbe, der Ems, der Oste und der Weser. Zudem wurde der Elbeseitenkanal für die Befischung von Zandern genutzt. Die Auswahl der zu beprobenden Flüsse sowie der Probenahmeorte richtete sich nach den Überblicksmessstellen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), das diese Messstellen auch für Zwecke der Umweltüberwachung nutzt. Die Oste wurde als Referenzgewässer gewählt, da dieser Fluss kaum durch kommunale, landwirtschaftliche oder industrielle Einleitungen beeinträchtigt ist. Somit war eine geringere Belastung mit durch den Menschen verursachten (anthropogenen) Kontaminanten zu erwarten.

Von allen drei Fischarten sollten mit Ausnahme des Zanders, der nur aus dem Elbeseitenkanal, der Oste und der Ems genommen wurde, an allen genannten Probenahmeorten jeweils 15 Fische entnommen werden. Koordiniert

wurden die Probenahmekampagnen durch das LAVES-Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst.

Flüsse und Probenahmestellen

Gewässer	Flussabschnitt	Fischart(en)
Aller	Unteraller (Hodenhausen–Verden)	Aal Brassen
Weser	Mittelweser (Allermündung–Bremen)	Zander
Weser	Mittelweser (Stolzenau–Hoya)	Aal Brassen
Elbe	Mittel-elbe (Schnackenburg–Geesthacht)	Aal Brassen Zander
Ems	Mittlere Ems (Meppen–Herbrum)	Aal Brassen Zander
Oste	Untere Oste (Bremervörde–Oberndorf)	Aal Brassen Zander



Untersuchungsspektrum

Neben den eingangs erwähnten Verbindungsgruppen der Dioxine und dioxinähnlichen PCB wurden weitere Rückstände und Kontaminanten analysiert. Zu diesen Verbindungen zählten die nicht-dioxinähnlichen polychlorierten Biphenyle (ndl-PCB), die als Flammenschutzmittel eingesetzten polybromierten Diphenylether (PBDE), Pestizide und Industriechemikalien aus dem Spektrum der chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW), Vertreter der perfluorierten Tenside (PFT) sowie die Schwermetalle Blei, Cadmium und Quecksilber. Die Messung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) wurde genutzt,

um Einträge von Mineralölkohlenwasserstoffen zu erfassen. Überdies wurden die Fische mittels sensorischer Beurteilungen auf ihre Genusstauglichkeit überprüft und auf das Vorkommen von ausgewählten Parasiten untersucht.

Untersuchungsspektrum des Schadstoffmonitorings in Flussfischen

Priorität 1	Priorität 2
Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane	Polybromierte Diphenylether (PBDE)
Polychlorierte Biphenyle (ndl- und dl-PCB)	Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
Perfluorierte Tenside	Genusstauglichkeit
Schwermetalle	Sensorik
Chlororganische Pestizide	Parasiten
Mikrobiologische Belastung	

Die Untersuchungen zum Schadstoffmonitoring in Flussfischen dienen der Abschätzung der aktuellen Belastungssituation von ausgewählten Fischarten mit Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und weiteren Kontaminanten. Auf Basis dieser Abschätzung sollen Hinweise und Empfehlungen im Sinne eines vorbeugenden Verbraucherschutzes für Angler und deren Familien, die als Vielverzehrer angesehen werden können, ausgesprochen werden. Diese Einschätzung soll in Form eines Monitoringberichts erarbeitet werden und anschließend in Form einer Verzehrsempfehlung veröffentlicht und den Anglern zur Verfügung gestellt werden. Die Verzehrsempfehlung wird unter Berücksichtigung aktueller Höchstgehalte für Schadstoffe Vorschläge zur Menge und zur Häufigkeit des Konsums von Flussfischen geben. Die 2009/2010 erstellte Verzehrsempfehlung würde auf diese Weise eine Aktualisierung erfahren.

Im Hinblick auf die Belastung der Fische mit multiresistenten Keimen sollen Einschätzungen getroffen werden, inwieweit ein Infektionsrisiko durch den Verzehr von belasteten Fischen für den Konsumenten besteht.

Ein Abschluss der Auswertung aller Untersuchungsergebnisse wird für Mitte 2020 erwartet.



WIE VIEL ZUCKER STECKT IN ERFRISCHUNGSGETRÄNKEN?

► Zucker ist ein wichtiger Energielieferant in der Ernährung. Die Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen beträgt 90 g pro Tag. Bei einem langfristig erhöhten Konsum und einer dadurch unausgewogenen Ernährung wird Zucker ernährungsmedizinisch als verantwortlich für die Zunahme von Zivilisationskrankheiten angesehen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO, World Health Organization) empfiehlt in der täglichen Ernährung eine deutliche Reduzierung der Zuckeraufnahme für Kinder und Erwachsene, um das Risiko einer Erkrankung an Diabetes mellitus Typ 2 zu senken.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) eine nationale Reduktions- und Innovationsstrategie entwickelt.¹ Danach wird angestrebt, auf die gesamte Produktliste der Erfrischungsgetränke eine Brennwertreduktion, d. h. eine Verringerung des Energiegehaltes (Angabe in Kilojoule bzw. Kilokalorie pro 100 g), von 15 % bis zum Jahre 2025 umzusetzen.

Doch wie hoch sind aktuell die Zuckergehalte in den Erfrischungsgetränken, und wie können Verbraucherinnen und Verbraucher den Zuckergehalt der Getränke erkennen?

Alkoholfreie Erfrischungsgetränke zeichnen sich durch einen süßen, aromatischen Geschmack aus und sollen in erster Linie den Durst löschen. Abzugrenzen sind diese Getränke auf der einen Seite von den Wässern, wie natürliches Mineralwasser, Quell- und Tafelwasser, die keinen Geschmack aufweisen, und auf der anderen Seite von den Frucht- und Gemüsesäften und -nektaren, bei deren Verzehr die Zufuhr von natürlichen Fruchthaltstoffen, wie z.B. der sekundären Pflanzeninhaltsstoffe, im Vordergrund stehen.

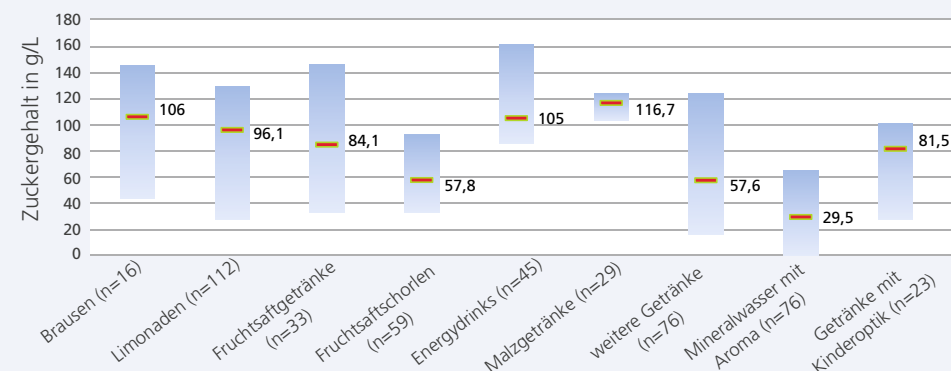
Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden im Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) im Lebensmittelinstitut Braunschweig ca. 500 Erfrischungsgetränke pro Jahr untersucht. Im Jahr 2019 lag ein Untersuchungsschwerpunkt in der Ermittlung des Zuckergehaltes dieser Getränke. Die Proben werden von den kommunalen Behörden risikoorientiert bei ansässigen Herstellern, im Handel und der Gastronomie entnommen. Bei den dargestellten Ergebnissen handelt es sich somit nicht um eine systematische Marktanalyse, sondern um die Ergebnisse der nach dem Stichprobenprinzip zur Untersuchung eingereichten Proben. Prozentuale Anteile am Markt können davon nicht abgeleitet werden.

Das Probenkontingent (n = Anzahl der Proben) setzte sich im Jahr 2019 aus Fruchtsaftgetränken (n = 38), Limonaden (Cola-, Kräuter-, Orangen-, Zitronen-, Bitter Lemon) (n = 144), Brausen (n = 22), Energydrinks (n = 46), Malzgetränken (n = 30), Fruchtsaftschorlen (n = 59) und Mineralwasser mit Frucht und/oder Aroma (n = 30) zusammen. Darüber hinaus bildeten weitere Erfrischungsgetränke unterschiedlichster Zusammensetzung wie Eistee-Getränke, Getränke mit einem Gemüseanteil bzw. mit einem Zusatz von alkoholfreiem Bier oder mit Vitamin- und Mineralstoffzusätzen einen nicht unerheblichen Teil des Probenkontingentes (n = 96).

Da der gesamte Bereich der Erfrischungsgetränke zur Untersuchung vorlag, zeigen die Ergebnisse einen guten Überblick über die Zuckergehalte. Von den zur Untersuchung eingereichten Proben waren 83 brennwertvermindert und enthielten Süßungsmittel. In Abbildung 1 sind die Zuckergehalte der zuckergesüßten Erzeugnisse und der Medianwert (rote Markierung) in Gramm je Liter auszugsweise dargestellt. Der Medianwert stellt in der Statistik den mittleren Wert einer nach der Größe sortierten Datenmenge dar. D.h., die eine Hälfte der Daten ist immer kleiner, die andere immer größer als der Median.

Zuckergehalt in zuckergesüßten Erfrischungsgetränken

Abbildung 1: Zuckergehalt in g/L in Erfrischungsgetränken



In einem weiteren Projekt wurde der Zuckergehalt von Getränken untersucht, die durch die Gestaltung der Verpackungen speziell an die Zielgruppe Kinder gerichtet sind. Diese Verpackungen zeichnen sich durch besonders bunte Abbildungen von Comicfiguren und anderen aktuellen Helden aus Filmen und Fernsehsendungen aus. Es handelt sich hier überwiegend um Mehrfruchtsaftgetränke, teilweise mit einem Gemüsesaftanteil und Zusätzen von Vitaminen und Mineralstoffen. Sechs der 29 Proben waren mit Süßstoffen gesüßt. Der Median der zuckergesüßten Erzeugnisse (n = 23) liegt mit 81,5 g/L in etwa in dem Bereich der Fruchtsaftgetränke.

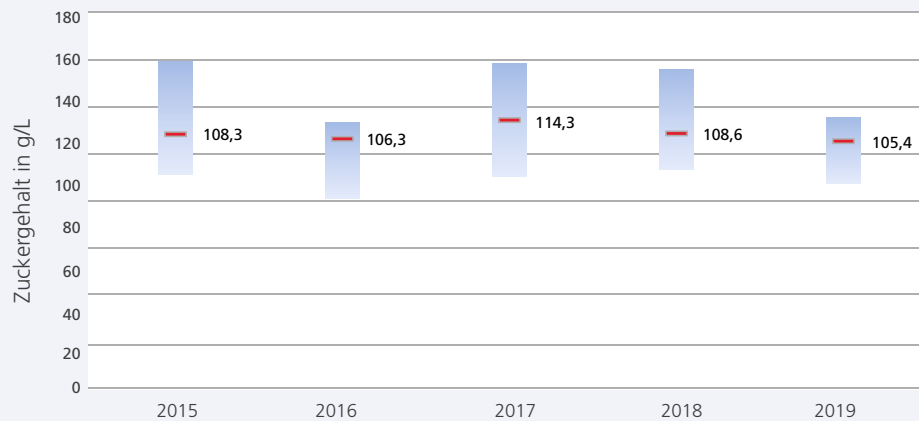
Um eine mögliche zeitliche Veränderung der Zusammensetzung zu erkennen, wurden beispielhaft die Zuckergehalte in zuckergesüßten Cola-Limonaden der Jahre 2015 bis 2019 miteinander verglichen. In Abbildung 2 sind die Ergebnisse zusammengestellt. Bislang lässt sich anhand der ermittelten Gehalte kein auffälliger Trend erkennen.

Gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe ist der Zusatz von Süßungsmitteln zu Erfrischungsgetränken bis zu einer jeweiligen Höchstmenge zulässig, wenn es sich um ein Erzeugnis handelt, dem kein Zucker zugesetzt wurde, oder wenn es sich um ein brennwertvermindertes Erzeugnis handelt. Eine Brennwertverminderung liegt vor, wenn das Lebensmittel einen

um 30 % geringeren Brennwert aufweist als das vergleichbare oder ursprüngliche Lebensmittel. Zu den gebräuchlichen Süßungsmitteln zählen Saccharin, Cyclamat, Acesulfam-K, Aspartam, Sucralose und die Steviolglycoside, die den Getränken einzeln oder in unterschiedlichen Kombinationen zugesetzt werden können. Alle Süßungsmittel sind im Zutatenverzeichnis aufzuführen.

Zuckergehalt in zuckergesüßten Cola-Limonaden

Abbildung 2: Zuckergehalt in g/L in zuckergesüßten Cola-Limonaden in den Jahren 2015 bis 2019



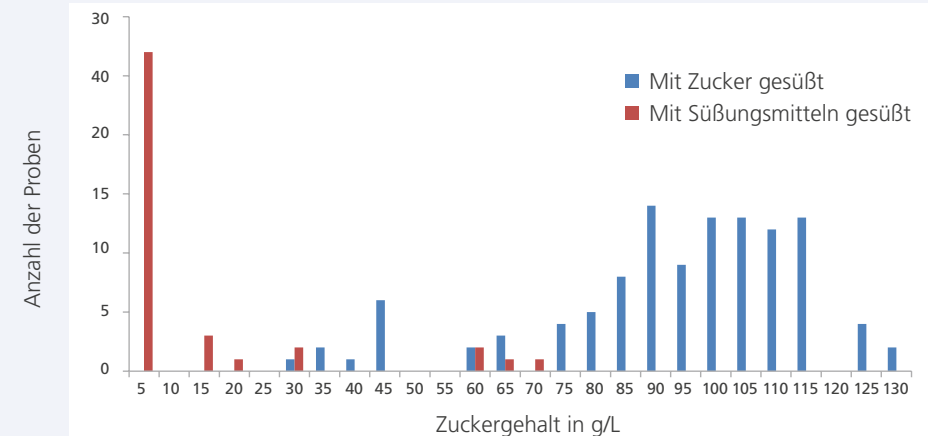
Zusätzlich muss bei diesen Getränken die Bezeichnung des Lebensmittels ergänzt werden um die Angabe „... mit Süßungsmittel(n)“ oder „... mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)“. Diese Angaben müssen auch bei loser Abgabe auf einem Schild an der Ware oder auf der Getränkekarte aufgeführt werden, sodass die Verbraucherinnen und Verbraucher diese Erzeugnisse sofort erkennen können. Bei Getränken mit einem Zuckergehalt von bis zu 5 g pro Liter (entspricht 0,5 g / 100 ml) darf mit der Angabe „zuckerfrei“ geworben werden. Entsprechend hoch ist der Anteil der Proben in diesem Bereich (siehe Abbildung 3 am Beispiel von Limonaden). Weiterhin ist erkennbar, dass auch die süßstoffgesüßten Erzeugnisse deutlich unterschiedliche Zuckergehalte aufweisen können.

Erfreulicherweise stimmte der deklarierte Zuckergehalt in allen untersuchten Proben im Rahmen der zulässigen Toleranz mit dem nachweisbaren Gehalt überein. Die Überprüfung der Süßstoffzusätze ergab ebenfalls keine Höchstmengensüberschreitung.

Gemäß den Rechtsvorschriften muss auf jeder Getränkeverpackung eine Nährwertabelle aufgeführt werden. Hier muss an fünfter Position, unterhalb der Kohlenhydrate, der Gehalt an Zucker in Gramm pro 100 ml aufgeführt werden. Die Reihenfolge ist vorgeschrieben, sodass sich die Verbraucherinnen und Verbraucher auf einen Blick über den Zuckergehalt informieren können.

Zuckergehalt in Limonaden

Abbildung 3: Zuckergehalt in g/L in Limonaden



Zusätzlich kann der Gehalt pro Portion aufgeführt werden, sofern die Portionsgröße und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Portionen angegeben sind. Anhand der deklarierten Gehalte können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher einen Überblick verschaffen, wie viel Zucker sie mit den Getränken zu sich nehmen.

Um eine Reduzierung des Zuckerkonsums in der Ernährung zu erzielen, müssen nicht nur Getränke mit einem geringeren Gehalt an Zucker hergestellt werden. Auch die Verbraucherin oder der Verbraucher muss seine Trinkgewohnheiten dahin gehend ändern, dass sie oder er den Durst auch mit Erzeugnissen löscht, die keine Zucker (wie z. B. Wasser) oder weniger Zucker enthalten. Ziel muss es sein, eine Verbesserung der Ernährungskompetenz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu bewirken.

¹ Wafig-Beitrag zum runden Tisch von Bundesministerin Julia Klöckner zur „Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie“ der Bundesregierung www.bmel.de/DE/Ernaehrung/_Texte/ReduktionsstrategieZuckerSalzFette.html



JUBEL, TRUBEL, HEITERKEIT?

Loses Eis von Jahrmärkten, Schützenfesten, Stadtfesten

► Vom Frühjahr bis in den Winter laden diverse Feste zum Feiern ein. Dabei soll auch der Genuss nicht zu kurz kommen. Zu einem schönen „Festrundgang“ gehört, neben anderen lukullischen Leckereien, für einige Teilnehmende auch ein leckeres Eis.

Im Jahr 2019 hat das Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg (LVI OL) des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) daher mehrere Projekte zur Kontrolle dieser Feste angeboten, an denen sich sechs Lebensmittelüberwachungsbehörden beteiligten und insgesamt 17 Eisproben zur Untersuchung einsandten.

Wie verläuft eine Kontrolle auf diesen Festen?

Die Erfahrungen der Lebensmittelkontrollierenden mit Speiseeisherstellern auf Kirmessen oder Volksfesten sind überwiegend gut. Das liegt sicher auch daran, dass diese Betriebe im Laufe eines Jahres überproportional oft kontrolliert werden.

Bei den Probenahmen wird das Hauptaugenmerk natürlich auf die Prozesshygiene sowie die Kennzeichnung der angebotenen Produkte gelenkt. Durch Unkenntnis und manchmal auch absichtliche Vorteilsnahme werden die angegebenen Bezeichnungen und Inhaltsstoffe teilweise falsch angegeben und sind damit irreführend. So z. B. die Speiseeissortenangaben, die Verwendung von natürlichen Geschmacksstoffen oder Zusatzstoffe und Allergene. Das lässt sich vor Ort oftmals schon an der Kennzeichnung der verwendeten Grundstoffe auf den Verpackungen erkennen. Eine Untersuchung im Labor unterstützt und bestätigt dann u. U. die Eindrücke.

Welche Eissorten werden angeboten?

Die einzelnen Eissorten werden auf Märkten häufig direkt in Frischeismaschinen oder Softeisautomaten in den mobilen Verkaufsständen für den unmittelbaren Verzehr hergestellt und in Becher oder Waffelhörnchen abgefüllt an die Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben.

Es wurden Eis, Milcheis, „Frozen Yoghurt“ und Softeis, jeweils mit unterschiedlichen Geschmacksrichtungen, zur Untersuchung eingeliefert.

Milcheis ist eine in den Leitsätzen für Speiseeis beschriebene Speiseeissorte, die ausschließlich mit Milchfett hergestellt wird und mindestens 70 % Milch bzw. 2,45 % Milchfett enthalten muss. [1]

Sonstiges Eis oder Speiseeis kann im Gegensatz zu Milcheis unter Verwendung von Milchfett und/oder pflanzlichen Fetten hergestellt werden. [1]

Softeis ist keine eigene Speiseeissorte, sondern eine weiche Variante des Speiseeises, die durch Aufschlagen mit Luft in speziellen Softeisautomaten ihre besondere Konsistenz erhält. [1]

„Frozen Yoghurt“ gewinnt als relativ neue gefrorene Spezialität der letzten Jahre an Bedeutung. Er wird, ähnlich wie Softeis, in speziellen Eismaschinen hergestellt, wodurch er seine cremige Beschaffenheit erlangt. Aufgrund der Bezeichnung können die Verbraucherinnen und Verbraucher erwarten, dass dieses Produkt auf Basis von Joghurt hergestellt wird.

Wird auf bestimmte Zutaten hingewiesen oder werden sie abgebildet (z. B. Vanille, Schokolade, Früchte), so müssen diese auch in Charakter gebender Menge im Eis enthalten sein. Freiwillige Angaben dürfen nicht missverständlich sein.

Welche Informationen müssen den Verbraucherinnen und Verbrauchern vor dem Kauf des Eises bekannt sein?

Nach den geltenden Rechtsvorschriften [2] [3] muss die Betreiberin oder der Betreiber des Verkaufsstandes über im Eis enthaltene Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können („Allergene“), informieren. Dies kann u. a. direkt in der Bezeichnung, z. B. „Milcheis“, oder am Eis („enthält Milch“), im Preisverzeichnis/Aushang oder auch durch mündliche Information erfolgen. Darüber hinaus ist ein Hinweis auf verwendete Farbstoffe und andere Zusatzstoffe erforderlich [4].

Sind die in den Verkaufsständen gemachten Angaben zutreffend oder werden die Verbraucherinnen und Verbraucher etwa getäuscht? Welche Auffälligkeiten gab es?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde bei den Proben, bei denen im Verkaufsstand nicht bereits auf Allergene hingewiesen wurde, das Vorhandensein dieser Stoffe geprüft. Immunologisch konnte zweimal ein Milchanteil bestimmt werden, auf den (nach Angabe der Überwachungsbehörde) am Eis nicht hingewiesen wurde.

Vier Eisproben enthielten in ihrer Bezeichnung die Angabe „Vanille“, was auf die Verwendung von gemahlten Vanilleschoten, Vanilleextrakt und/oder natürlichem Vanillearoma hindeutet. Analytisch konnte nachgewiesen werden, dass leider nur ein „Softeis Vanille“ diese Bezeichnung zu Recht trug, die drei anderen Proben enthielten keine oder nicht ausschließlich natürliche Vanille, sondern synthetisch oder biotechnologisch hergestelltes Aroma. Dies ist eine Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher und damit verboten.

Zur Aromatisierung von „Waldmeister-Eis“ können Pflanzenteile oder daraus gewonnenes natürliches Waldmeisteraroma verwendet werden. Bei einem als „Waldmeister-Eis“ angebotenen Produkt war aus der mitgelieferten



Kennzeichnung des Eispulvers jedoch ersichtlich, dass dieses Pulver zur Herstellung von „Eis mit Waldmeister-Geschmack“ vorgesehen war. Auch hier wurden die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Geschmack gebende Zutat getäuscht.

Bei einem „Eis wie Sahne“ gab es widersprüchliche Angaben. So befand sich auf einem Aushang die Auslobung „Wir verwenden keine [...] Konservierungsstoffe, [...]“, auf der Eistafel jedoch der Hinweis „Zusatzstoffe E 202“. E 202 ist ein Synonym für den Konservierungsstoff Kaliumsorbat, der bei der chemischen Untersuchung auch nachgewiesen wurde.

Die Auslobung „Wir verwenden keine [...] Konservierungsstoffe, [...]“ wurde als zur Irreführung geeignet angesehen.

Kaliumsorbat ist für Speiseeis nicht zugelassen [5]. Konservierungsstoffe sind bei gefrorenen Erzeugnissen technologisch nicht erforderlich.

Grundsätzlich können Zusatzstoffe zulässigerweise auch über Zutaten in ein Produkt gelangen (Migration). Da die Zusammensetzung des Eises nicht bekannt war, konnte eine eventuell zulässige Migration nicht geprüft werden. Es wurde beim Landkreis angeregt, die Rezeptur des Eises nebst Spezifikationen der einzelnen Zutaten zur Prüfung einer zulässigen Migration einzureichen.

Die Bezeichnung „Eis wie Sahne“ könnte bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern leicht zu Verwechslungen des Eises mit Sahne führen. Dies ist nicht zulässig. Es handelte sich bei dieser Probe nicht um Sahne oder gefrorene Sahne. Vermutlich sollte nur auf die besondere Konsistenz hingewiesen werden.

Insgesamt boten sieben Proben (= 41 %) einen Grund zur Bemängelung. Auch im Jahr 2017 führte die Untersuchung von Jahrmarktseis zu einer hohen Bemängelungsquote. Zur Beobachtung der Entwicklung und Erzielung eines zufriedenstellenden Verbraucherschutzes werden daher weitere Untersuchungen folgen.



INFO

Leitsätze für Speiseeis [1]

Die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches beschreiben die Verkehrsauffassung, die sich aus dem redlichen Herstellerbrauch unter Berücksichtigung der Verbrauchererwartung an die entsprechenden Lebensmittel ergibt. Sie sind keine Rechtsnormen.

In den Leitsätzen für Speiseeis sind Merkmale zur Beurteilung von Speiseeis beschrieben. Neben den allgemeinen Merkmalen (Begriffsbestimmungen, Herstellung, Bezeichnung und Aufmachung) werden bei den besonderen Beurteilungsmerkmalen Anforderungen an die Zusammensetzung (u. a. Fettart, Fett-, Fruchtgehalt, Aromen, spezifische, mit der Bezeichnung verbundene Zutaten) festgelegt.

Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen („Allergene“)

Im Anhang II der Lebensmittel-Informationsverordnung werden 14 Zutaten mit allergenem Potenzial genannt. Sofern sie bei der Herstellung von Lebensmitteln Verwendung finden, muss entsprechend darauf hingewiesen werden. Hierfür stehen mehrere Möglichkeiten zur Wahl.

Im Falle von Speiseeis kommen insbesondere Milch, Eier, Sojaerzeugnisse, Erdnüsse und Schalenfrüchte (letztere müssen namentlich genannt werden) als Zutaten in Frage, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können.



CANNABINOIDE IN HANFHALTIGEN LEBENSMITTELN

Aktuelle Ergebnisse und rechtliche Einstufung

► Hanfhaltige Lebensmittel werden immer zahlreicher und beliebter. Neben dem klassischen Hanföl findet man vor allem Hanfsamenprodukte, die als Mehlersatz, in Müslimischungen oder als Bratling angeboten werden. Die Samenrückstände der Ölpresung werden als Hanfproteinpulver vermarktet. Die Blätter und Blüten werden als Tee oder Würzmischungen angeboten oder auch als Basis für bierähnliche Getränke verwendet.

Rechtliche Einstufung allgemein

Der Anbau von Nutzhanf ist seit 1996 unter strikten Auflagen wieder erlaubt. Dabei darf nur zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Δ^9 -Tetrahydrocannabinol- (Δ^9 -THC)-Gehalt (s. Infokasten) von Nutzhanf darf 0,2 % nicht übersteigen. Der Anbau muss bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) angezeigt werden. Vor jeder Ernte wird der Δ^9 -THC-Gehalt nochmals überprüft.

- [1] Leitsätze für Speiseeis vom 16. September 2016 (BAnz AT 19.12.2016 B4) i.d.g.F.
- [2] Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel – LMIV – (ABl. Nr. L 304 S. 18) i.d.g.F.
- [3] Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2.272) i.d.g.F.
- [4] Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZuV) vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230) i.d.g.F.
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. Nr. L 354 S. 16) i.d.g.F.



Die höchste Δ^9 -THC-Konzentration findet sich in den Drüsenhaaren der Blätter und Fruchstängel der Hanfpflanze. In den Hanfsamen ist nahezu kein THC enthalten. Allerdings kann es bei der Ernte zur Verunreinigung der Samen durch die Blätter kommen, sodass immer wieder Δ^9 -THC-Gehalte in Hanfölen oder Samenprodukten nachzuweisen sind. Diese Verunreinigung lässt sich aber durch verfahrenstechnische Maßnahmen reduzieren und ist somit vermeidbar.

Δ^9 -Tetrahydrocannabinol ist ein natürlicher, psychoaktiver Inhaltsstoff der Hanfpflanze. Um eine solche Wirkung durch konsumierte Lebensmittel zu vermeiden, hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) 2015 einen ARfD-Wert von 1 $\mu\text{g/kg}$ Δ^9 -THC/kg Körpergewicht abgeleitet.

Die akute Referenzdosis (ARfD) ist diejenige Substanzmenge pro kg Körpergewicht, die über die Nahrung mit einer Mahlzeit oder innerhalb eines Tages ohne erkennbares Risiko für den Verbraucher aufgenommen werden kann.

In Deutschland hat außerdem das ehemalige Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV), jetzt Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), im Jahr 2000 Richtwerte für maximale Gesamt- Δ^9 -THC-Gehalte in verschiedenen Lebensmittelgruppen veröffentlicht. Diese liegen bei:

- ▶ 0,005 mg/kg für nicht-alkoholische und alkoholische Getränke,
- ▶ 5 mg/kg für Speiseöle sowie
- ▶ 0,15 mg/kg für alle anderen Lebensmittel.

Sie beziehen sich auf verzehrfertige Lebensmittel. Für eine sichere Verwendung hanfhaltiger Nahrungsergänzungsmittel darf mit der täglichen Verzehrmenge mithin der Richtwert an Gesamt- Δ^9 -THC nicht überschritten werden.



Lebensmittel

Vor allem in der zunehmend fleischloseren Küche bieten Hanfsamen eine Vielzahl von Anwendungen. Sie sind reich an Eiweiß und enthalten alle essenziellen Aminosäuren. Das daraus gewonnene Öl hat einen hohen Anteil an mehrfach ungesättigten Fettsäuren.

Im Jahr 2019 wurde das von Niedersachsen initiierte Programm „Gesamt- Δ^9 -THC in Hanföl“ im Rahmen des Projekt-Monitorings durchgeführt, an dem sich fünf Bundesländer beteiligten. Bei den in Niedersachsen untersuchten Hanfölen überschritt knapp die Hälfte der Proben den Richtwert von 5 mg/kg Gesamt- Δ^9 -THC für Speiseöle. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass es durchaus möglich ist, cannabinoidarme Hanfsamenprodukte herzustellen.

Nahrungsergänzungsmittel

Nahrungsergänzungsmittel sind spezielle Lebensmittel, die die normale Ernährung mit Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung ergänzen sollen und nur in kleinen Mengen vom Menschen aufgenommen werden.

Nahrungsergänzungsmittel (NEM) mit Hanfextrakten waren im Jahr 2019 ein großes Thema. Bei Pflanzenextrakten ist im Allgemeinen immer zu prüfen, ob die angewandte Extraktionsmethode eine gezielte An- oder Abreicherung von bestimmten Stoffen zur Folge hat, bei Hanf beispielsweise von Cannabidiol (CBD).

Falls der spezifische Extrakt in seiner Zusammensetzung nicht vor dem 15. Mai 1997 in der Europäischen Gemeinschaft in nennenswertem Umfang als Lebensmittel verzehrt wurde, wäre dieser als neuartiges Lebensmittel im Sinne der Novel-Food-Verordnung anzusehen. Für Hanfextrakte mit CBD konnte ein nennenswerter Verzehr bisher nicht nachgewiesen werden, daher werden derartige Extrakte als neuartig eingestuft und sind ohne eine Genehmigung nach dieser Verordnung nicht verkehrsfähig. Dieser Einstufung folgen derzeit nationale und europäische Behörden und diverse Gerichte in ihren Entscheidungen.

Aufgrund der Neuartigkeit von CBD-haltigen Extrakten und/oder der teilweise erhöhten THC-Gehalte in Nahrungsergänzungsmitteln erfolgten 51 Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem.

Im Jahr 2019 wurden in Niedersachsen 48 CBD-haltige NEM (als Tropfen oder Tabletten/Kapseln) untersucht. Davon wurden alle 48 Proben als Novel Food

nach der Verordnung (EU) 2015/2283 beurteilt. Eine Beurteilung als nicht sicheres Lebensmittel gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wegen Überschreitens des BgVV-Richtwertes erfolgte bei 32 Proben.

Kaugummis und Lutschpastillen

Ein Hersteller hat CBD-haltige Kaugummis und Lutschpastillen als kosmetische Mittel zur Mundpflege in den Verkehr gebracht. Tatsächlich steht bei diesen Produkten jedoch die orale Aufnahme des CBD im Vordergrund, von der sich der Verbraucher positive Wirkungen wie Linderung von Schmerzen, entzündungshemmende, angstlösende oder entspannende Effekte verspricht. Die Kaugummis und Lutschpastillen mit CBD-haltigem Hanfextrakt wurden deshalb als Lebensmittel eingestuft, die unter die Regelungen der Novel-Food-Verordnung fallen und nicht verkehrsfähig sind.



Cannabinoide

Cannabinoide kommen als sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe ausschließlich in den Drüsenhaaren der Hanfpflanze vor. Bislang wurden über 120 verschiedene Cannabinoide identifiziert. Bekanntester Vertreter ist das psychoaktive Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (THC), das auf die menschliche Psyche und das Bewusstsein wirkt.

In der Pflanze liegt es hauptsächlich als inaktive Säure vor, die bei Lagerung und/oder Temperatureinwirkung in die aktive Form umgewandelt wird. Weitere bekannte Cannabinoide sind Cannabidiol (CBD) und Cannabinol (CBN). Man unterscheidet Varietäten vom Drogenhanf (Δ^9 -THC-Gehalt über 1 %) und vom Faserhanf (Δ^9 -THC-Gehalt unter 0,2 %).



E-Zigaretten
erfreuen sich in den
letzten Jahren
wachsender
Beliebtheit

E-ZIGARETTEN

Eine gesündere Alternative zu Tabak-Zigaretten?

► Eine große Dampf Wolke und kein Feuer erkennbar? Das könnten auch E-Zigaretten-Rauchende sein. Wobei diese zu Recht einwenden könnten, dass sie ja gar nicht rauchen, sondern dampfen, denn bei E-Zigaretten findet keine Verbrennung statt, sondern es wird eine elektronisch erhitzte Flüssigkeit verdampft. E-Zigaretten erfreuen sich in den letzten Jahren wachsender Beliebtheit. Verschiedenste Geschmacksrichtungen mit attraktiven Namen wie Lemonade, Orange Mango oder Blue Bubble, die eher an ein süßes Leckerli erinnern, machen manchem Lust, die E-Zigarette mal auszuprobieren und können gerade auch Jugendliche anziehen.

Funktion der E-Zigarette

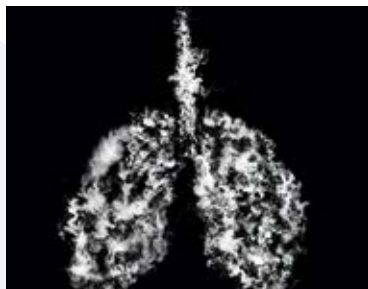
Aber was ist überhaupt eine E-Zigarette? Vereinfacht gesagt ein elektrischer Verdampfer, mit dem aromatisierte und meist nikotinhaltige Flüssigkeiten inhaliert werden können. Die Flüssigkeit (Liquid) besteht aus einem Verdamp-

fungsmittel (meist Propylenglycol und Glycerin), verschiedenen Duft- und Aromastoffen und je nach Produkt Nikotin. Die Geräte haben eine Stromquelle, eine Verdampfungskammer und ein Heizelement, welches auf Knopfdruck aktiviert wird. Über ein Mundstück wird das vernebelte Liquid inhaliert, eine Steuerungselektronik reguliert die Vernebelung in Abhängigkeit von der Stärke des bei der Inhalation erzeugten Luftstroms. Anders als bei der Tabak-Zigarette findet keine Verbrennung statt, sodass die schädlichen Verbrennungsprodukte aus dem Tabak bei der E-Zigarette fehlen.

Gesundheitsgefahren beim Konsum von E-Zigaretten

Spätestens seit der Welle der Todes- und Erkrankungsfälle in den USA ist die Frage der Gesundheitsgefahren durch E-Zigaretten wieder stärker in den Fokus gerückt. Mittlerweise steht eine Ursache fest, nämlich das sog. Vitamin-E-Acetat, eine ölige Substanz, die sich wie ein Film auf die Lunge legen kann. Sie ist in Deutschland für E-Zigaretten verboten. Allerdings sind die Untersuchungen in den USA noch nicht abgeschlossen, sodass nicht auszuschließen ist, dass weitere Inhaltsstoffe als Ursache identifiziert werden.

Aber auch ohne Vitamin-E-Acetat handelt es sich bei E-Zigaretten nicht um ein harmloses Produkt. Manche Anbieter werben mit Inhaltsstoffen, die lebensmittelrechtlich zugelassen sind. Aber was unbedenklich verzehrt werden kann, ist noch lange nicht zur Inhalation geeignet. Studien zeigen, dass E-Zigaretten die Atemwege reizen und die Wahrscheinlichkeit für Lungenerkrankungen erheblich erhöhen. Bei längerem Konsum ist mit Gefäßerkrankungen zu rechnen; außerdem bestehen potenzielle Risiken für Herzerkrankungen. Zwar legen die derzeitigen Erkenntnisse nahe, dass E-Zigaretten weniger schädlich als Tabak-Zigaretten sind. Da die E-Zigarette aber ein verhältnismäßig junges Produkt ist und keine Studien zu den Folgen eines mittelfristigen bzw. langfristigen Konsums bestehen, ist einer solchen Aussage mit Vorsicht zu begegnen.



Welchen Nutzen hat denn überhaupt eine E-Zigarette? Aus Sicht des Verbraucherschutzes kann sie nützlich sein für Tabakraucherinnen und -raucher, die mit dem Rauchen aufhören wollen und für die Produkte wie Nikotinpflaster oder -kaugummis nicht in Frage kommen. Wer überlegt, die E-Zigarette erstmals zu verwenden und kein entwöhnungswilliger Tabakraucher ist, sollte sorgfältig abwägen, ob er seine empfindlichen Atemwege dem in den E-Zigaretten enthaltenen Chemikaliencocktail auch im Hinblick auf ungeklärte Langzeitfolgen wirklich aussetzen möchte.

Selbstmischen von Liquids

Besonders kritisch ist das Selbstmischen von Liquids zu sehen, insbesondere wenn die Konsumentinnen und Konsumenten keine ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen haben. Oft ist nicht klar, welche Stoffe in den dafür angebotenen Komponenten – vor allem in den Aromen – enthalten sind. Hier besteht z.B. die Gefahr, dass Mineral- und Pflanzenöle verwendet werden, die bei Inhalation zu schweren Atemwegserkrankungen führen können.

So rät das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) vom Selbermischen ab, gleiches gilt für den Erwerb von E-Zigaretten und Liquids unklarer Herkunft und Zusammensetzung. Kritisch ist auch das Selber-Zusammenstellen einzelner elektrischer Komponenten zu sehen. Hier sind ausreichende Fachkenntnisse erforderlich, um Sicherheitsmängel oder erhöhte Schadstoffkonzentrationen im Dampf zu vermeiden.



Online-Handel

Wer gerne im Online-Handel kauft, sollte vor allem bei Produkten aus Drittstaaten außerhalb der EU vorsichtig sein, denn hier treten besonders häufig Produktmängel auf. Kaum verständliche Produktbeschreibungen, das Fehlen vorgeschriebener Warnhinweise und Kennzeichnungen sind Anzeichen, dass es der Anbietende mit seinen Pflichten nicht so ernst nimmt und vielleicht auch hinsichtlich gesundheitsgefährdender Inhaltsstoffe nicht so genau hinschaut. Von solchen Angeboten sollte besser Abstand genommen werden.

Wie bei anderen Online-Einkäufen auch sollten die allgemeinen Empfehlungen für einen sicheren Einkauf im Internet unbedingt beachtet werden, z. B.:

- ▶ Schauen Sie genau hin, in welchem Land der Verkäufer seinen Sitz hat. Reklamationen bei einem im Ausland ansässigen Verkäufer – insbesondere außerhalb der EU – lassen sich schwerer durchsetzen. Es gelten teilweise andere rechtliche Regelungen, und die Kosten z. B. für die Rücksendung können unwirtschaftlich sein. Überprüfen Sie, ob auf der Website ein vollständiges Impressum angegeben ist (Telefonnummer, andere Kontaktmöglichkeiten und insbesondere die Adresse des Unternehmens). Fehlt die Adresse, sollten Sie vorsichtig sein und ggf. von einem Kauf Abstand nehmen, denn Sie wissen nicht, mit wem Sie es tatsächlich zu tun haben. Übrigens, die Endung „.de“ auf einer Internetseite bedeutet nicht automatisch, dass es sich um die Seite eines deutschen Anbieters handelt.
- ▶ Marktplätze (z. B. Amazon Marketplace) und Auktionshäuser (z. B. ebay) haften in der Regel nicht für die Inhalte der Angebote der einzelnen Anbieter. Auch hier muss genau hingeschaut werden, wer der Verkäufer ist. Erschwerend kommt hinzu, dass auf den Plattformen nicht immer optisch klar erkennbar ist, ob die Plattform selbst Verkäufer ist oder nur Angebotsvermittler, denn das Layout unterscheidet sich oft kaum. Selbst dann, wenn sich die Artikel bereits in einem deutschen Lager befinden, kann der Verkaufende z. B. in Fernost sitzen. Auch „Versand durch den Marktplatzbetreiber“ bedeutet nicht, dass dieser der Verkaufende ist. Klarheit verschafft daher nur ein Klick auf den Verkaufenden.
- ▶ Außergewöhnliche günstige Angebote, die deutlich unter den üblichen Preisen liegen, sind ein Anlass für Misstrauen. Hier können Betrügende am Werk sein oder mangelhafte Produkte angeboten werden.

Rechtliche Anforderungen

Für nikotinhaltige E-Zigaretten gibt es eine Vielzahl rechtlicher Vorgaben, die europarechtlich vor allem in der EU-Tabakprodukttrichtlinie (RL 2014/40/EU) geregelt sind. In Deutschland wurden sie durch das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und die Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) in deutsches Recht umgesetzt. Für Liquids mit einem Nikotingehalt von $\geq 0,25$ Gewichtsprozent gelten außerdem die chemikalienrechtlichen Vorgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

Hier ist beispielhaft eine Reihe tabakrechtlicher Anforderungen aufgelistet, die die Erzeugnisse erfüllen müssen. Als Anhaltspunkt, wie sorgfältig Anbietende mit den rechtlichen Vorgaben umgehen, können Verbraucherinnen und Verbraucher am leichtesten die Kennzeichnungsvorgaben heranziehen:

Inhaltsstoffe:

- ▶ Der Nikotingehalt darf 20 mg/ml nicht überschreiten (§14 Abs. 1 S. 2 TabakerzG).
- ▶ Verbotene Stoffe sind gemäß § 28 i.V.m. Anl. 2 TabakerzV u. a.:
 - ▶ Vitamine, Koffein oder Taurin
 - ▶ Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften haben (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
 - ▶ Stoffe, die in erhitzter oder nicht erhitzter Form ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen

Welche Stoffe im Einzelnen verboten sind, entnehmen Sie bitte Anlage 2 der TabakerzV.

Nachfüllbehälter:

- ▶ Maximal 10 ml Volumen (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TabakerzG)
- ▶ Kinder- und manipulationssicher, bruch- und auslaufsicher; verfügen über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung (§ 14 Abs. 3 TabakerzG)



Allgemeine Kennzeichnungsvorgaben:

- ▶ Angabe der Inhaltsstoffe des Liquids in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils
- ▶ Angabe des Nikotingehalts und der Nikotinabgabe pro Dosis
- ▶ Anbringung einer Loskennzeichnung
- ▶ Hinweis, dass das Produkt nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen darf
- ▶ Gesundheitsbezogener Warnhinweis: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“
- ▶ Beipackzettel u. a. mit folgenden Angaben:
 - ▶ Nachvollziehbare Gebrauchs- und Aufbewahrungsanleitung
 - ▶ In deutscher Sprache abgefasst und leicht verständlich
 - ▶ Angaben zu möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit, zur suchterzeugenden Wirkung und zu toxikologischen Daten
 - ▶ Name und Anschrift sowie elektronische Kontaktdaten des Herstellers oder Importeurs.

Amtliche Tabaküberwachung

In 2019 wurden in Niedersachsen 24 Proben von E-Zigaretten bzw. Liquids genommen und im Labor auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüft. Neben der Kennzeichnung wurde auch untersucht, ob keine gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffe enthalten sind. Dazu gehören z. B. die Aromastoffe Diacetyl und Cumarin, die natürlicherweise u.a. in Butter und Zimt vorkommen, sowie Methyleugenol und Estragol, welche in erhitzter Form CMR-Eigenschaften haben. CMR (cancerogen, mutagen, reprotoxic) bedeutet, dass diese Stoffe krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend sind.

Alle Stoffe dürfen deshalb nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzG i.V.m. § 28 i.V.m. Anl. 2 TabakerV nicht in E-Zigaretten und Liquids verwendet werden.



Die Untersuchungen ergaben, dass drei Proben nicht den rechtlichen Vorgaben zur Kennzeichnung und Anbringung der Warnhinweise entsprachen. Eine Probe überschritt den zulässigen Nikotingehalt von 20 mg/ml.

Die Untersuchung von E-Zigaretten und Liquids wird auch weiterhin im Fokus der amtlichen Tabaküberwachung in Niedersachsen stehen.



Ernährungsbezogener
Verbraucherschutz

3

GESUNDE ERNÄHRUNG,
HAUSWIRTSCHAFT UND
ALLTAGSKOMPETENZEN

► Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat dem Themenkomplex „Ernährung und Hauswirtschaft“ eine zeitgemäße Bedeutung zukommen lassen. Das verfügbare Wissen über gesunde Ernährung ist heute größer als je zuvor, und so besteht immer mehr der Wunsch, sich bewusst, gesund und regional zu ernähren. Auch Fragen zu Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Allergien sowie interkulturelle und religiöse Aspekte sind zunehmend zu beachten, um die Komplexität des Themas Ernährung zu erfassen. Dazu gehört auch, über die Verschwendung von Lebensmitteln aufzuklären und diese zu reduzieren.

Aus all dem ergeben sich neue Herausforderungen für die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und die Alltagskompetenzen jedes Einzelnen. Der demografische Wandel spielt hierbei eine grundlegende Rolle. Trotz der Zunahme der digitalen Informationsmöglichkeiten werden gerade in diesen Bereichen sowohl Wissens- als auch praktische Handlungsdefizite offenbar.

Organisatorisch spiegeln sich diese Anforderungen in der Einrichtung eines eigenständigen Referats „Ernährung, Hauswirtschaft, Landfrauen“ im Ministerium wider. Damit wurde 2019 ein deutlicher Schwerpunkt in diesen Arbeitsfeldern gesetzt. Das im Oktober 2019 gegründete Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen – kurz ZEHN – unterstützt diese neuen Schwerpunkte im operativen Geschehen. Die Bedarfe für das ZEHN werden nahezu täglich bestätigt:

- Ernährungsbedingte Erkrankungen nehmen zu, die bundesweit jährlich schätzungsweise 70 Mrd. Euro Folgekosten verursachen.
- Hauswirtschaftliche Leistungen werden zunehmend abgerufen, um die noch selbstständigen Haushalte – egal ob im urbanen oder ländlichen Raum – aufrechtzuerhalten.
- Die Arbeit in Gemeinschaftspflegeeinrichtungen besteht in einem hohen Maß aus hauswirtschaftlichen Dienst- und Versorgungsleistungen.
- Alltagskompetenzen gehen verloren, da die generationsübergreifende Wissensvermittlung aufgrund veränderter Familienverbünde und zunehmender Außer-Haus-Alltage nicht mehr stattfindet.
- Die Lebensmittelverschwendung liegt über jedem Maß der Vernunft: Jährlich landen nach neuesten Zahlen etwa 12 Mio. Tonnen Lebensmittel im Wert von rund 25 Mrd. Euro „auf dem Müll“.

Als vorrangige Themen für das ZEHN sind daher gesetzt:

- Entwicklung einer Ernährungsstrategie
- Entwicklung einer Imagekampagne für die Hauswirtschaft
- Stärkung der Lebensmittelwertschätzung und Verringerung von Lebensmittelverschwendung
- Vermittlung grundlegender Alltagskompetenzen
- Einrichtung einer Internetpräsenz

Das ZEHN soll auch als Schnittstelle zum Gesundheitssektor und zum Bildungs- sowie Ausbildungsbereich wirken. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstützt seit vielen Jahren weitere Einrichtungen in Niedersachsen im Bereich der Verbraucherbildung und Ernährungsberatung – im Sinne eines vorbeugenden Verbraucherschutzes:

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE), Sektion Niedersachsen, ist der Wissenschaft verpflichtet. Auf dieser Grundlage richtet sie für unterschiedliche Zielgruppen praxisorientierte Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen aus. Die DGE steht bei „Essen und Trinken“ auch für Qualitätsstandards. Sie hält Angebote für Kitas, Schulen, Betriebe, Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen sowie für Anbieter von „Essen auf Rädern“ vor, um ein vergleichbares Qualitätsniveau einzuführen, das auf gesunde und ausgewogene Ernährung abzielt.

Die DGE ist zudem Träger der Vernetzungsstelle Schulverpflegung (VeSch) Niedersachsen. Diese konnte 2019 ihr 10-jähriges Bestehen feiern. Das Beratungsspektrum der Vernetzungsstelle erweitert sich insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme der Ganztagschulen kontinuierlich. In Niedersachsen existieren mehr als 500 verschiedene Träger dieser Schulen. Da die Ausgestaltung der Schulverpflegung die Aufgabe vieler Beteiligten ist, erfordert die Beratungsdienstleistung zu einer besseren Schulverpflegung ein sehr hohes Maß an Individualität.

Für 2019 und 2020 beteiligt sich Niedersachsen am Nordländerprojekt „Gelingen von Schul- und Kitaverpflegung“. Ziel ist neben der Analyse der Gelingensfaktoren u. a. die Verringerung von Tellerresten in der Schulverpflegung.

Die DGE-Sektion Niedersachsen wird zukünftig auch die Vernetzungsstelle Seniorenernährung in Niedersachsen aufbauen. Die Einrichtung dieser neuen Vernetzungsstellen ist ein bundesweites Vorhaben. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unterstützt die Länder hierbei finanziell.



Die Verbraucherzentrale Niedersachsen steht für die unabhängige Verbraucherberatung. Der Fachbereich Ernährung kann hier auf eine lange Tradition zurückblicken, die aufgrund der neuen Aktualität des Themas wieder mitten im Zeitgeschehen steht. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen arbeitete 2019 u. a. daran, eine Lücke zu schließen. Niedersachsen war bisher eines von nur drei Ländern ohne zentrales Beratungsangebot und Vernetzung im Bereich Gemeinschaftsverpflegung in Kindertagesstätten. Mit der Konzeptionierung einer Vernetzungsstelle „Kita-Verpflegung“ ist es gelungen, Fördermittel des BMEL zu akquirieren. Ab 2020 wird diese dann die Arbeit aufnehmen. Niedersachsen hat dann nach zehn Jahren endlich das Ziel erreicht, die drei bundesweit aufgestellten Vernetzungsstellen (Schul-, Kita- und Seniorenverpflegung) vollständig eingerichtet zu haben.

Mit der Konzeptionierung einer Vernetzungsstelle „Kita-Verpflegung“ ist es gelungen, Fördermittel des BMEL zu akquirieren.



Weitere Projekte zum Thema Ernährung, die seitens des Ministeriums unterstützt werden, richten sich an spezielle Zielgruppen. So werden etwa die Vorhaben „Kochen mit Kindern“ und „Landwirtschaft für kleine Hände“ praxisorientiert in der Fläche von den Landfrauenverbänden Niedersachsens in Kooperation mit Schulen und landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft (LAG HW e.V.) hat sich als jüngster zuverlässiger Partner erwiesen, der 2019 die Zielgruppe „Geflüchtete“ unterstützt und einen „Hauswirtschaftsführerschein“ entwickelt hat, der zunehmend zur Anwendung kommt.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstützt somit Fachorganisationen, die die komplexen und vielschichtigen Themen „Ernährung und Hauswirtschaft“ aufarbeiten und daraus verständliche und praxisorientierte Bildungsangebote machen. Weitere Kooperationspartner im Netzwerk, wie beispielsweise die Ärztekammer, Hochschulen, Schulen, Fachakademien und Vereine und Verbände, tragen dazu bei, dass Multiplikatoren ebenso wie Verbraucherinnen und Verbraucher erreicht werden, um einen hohen Wirkungsgrad zu erzielen.



ZEHN NIMMT ARBEIT AUF

Ernährung, Hauswirtschaft und Lebensmittelwertschätzung im Fokus

► Zunehmende ernährungsbedingte Erkrankungen, sinkende Ausbildungszahlen in der Hauswirtschaft und deutschlandweit fast 12 Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle im Jahr: Mit diesen und vielen weiteren Herausforderungen setzt sich seit Oktober 2019 das neue Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (ZEHN) in Oldenburg auseinander. Eine wesentliche Zielsetzung des ZEHN ist es, Alltagskompetenzen in den Bereichen Ernährung und Hauswirtschaft zu vermitteln, um Brücken zwischen dem Wissen und aktivem, bewusstem Handeln zu bauen. Der Austausch mit Fachinstitutionen, Multiplikatoren und weiteren Akteuren aus Ernährung und Hauswirtschaft ist für die Arbeit des ZEHN von großer Bedeutung.

Mit dem Beschluss, ein Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft einzurichten, erfüllt die Landesregierung ein Vorhaben aus der Koalitionsvereinbarung. Bereits im Sommer 2018 hat ein erstes „Netzwerktreffen Ernährung und Hauswirtschaft in Niedersachsen“ mit etwa 100 Teilnehmenden mit fachlichem Hintergrund aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Bildung und NGOs stattgefunden. Im Veranstaltungsformat des World-Cafés wurden erste Ideen zu Themen und Aufgaben für das ZEHN diskutiert und festgehalten. Eine interministerielle Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Sozialministerium, dem Kultusministerium, dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat das Konzept für die Einrichtung des ZEHN erarbeitet und die konkreten Aufgaben festgelegt. Das Konzept wurde vom Kabinett im Mai 2019 verabschiedet.

Als Projektträger wurde die Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen benannt. Die politische Koordinierung und Steuerung des ZEHN obliegt dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Mit dem Startschuss des ZEHN am 01.10.2019 nahm das sechsköpfige Team des ZEHN seine Arbeit am Standort Oldenburg auf.

Zentrale Anlaufstelle für jegliche Themen rund um Ernährung und Hauswirtschaft

Zu den Aufgaben des ZEHN gehört die Entwicklung einer Ernährungsstrategie für Niedersachsen, die für die Umsetzung einer gesunden und nachhaltigen Ernährungs- und Lebensweise wegweisend sein soll. Ein wichtiges Ziel ist auch, die bewusste Wertschätzung für Lebensmittel zu steigern. Dies ist ein erster Schritt, um die Lebensmittelverschwendung verringern zu können. Dabei steht das Bewusstsein für Herkunft, Qualität und Umgang von und mit Lebensmitteln sowie die Vermittlung von Alltagskompetenzen im Fokus. Mit einer Imagekampagne für die Hauswirtschaft setzt sich das ZEHN für eine Stärkung der Berufsbilder in der Hauswirtschaft und eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz und Wertschätzung für hauswirtschaftliche Tätigkeiten im beruflichen, aber auch im privaten Alltag ein.

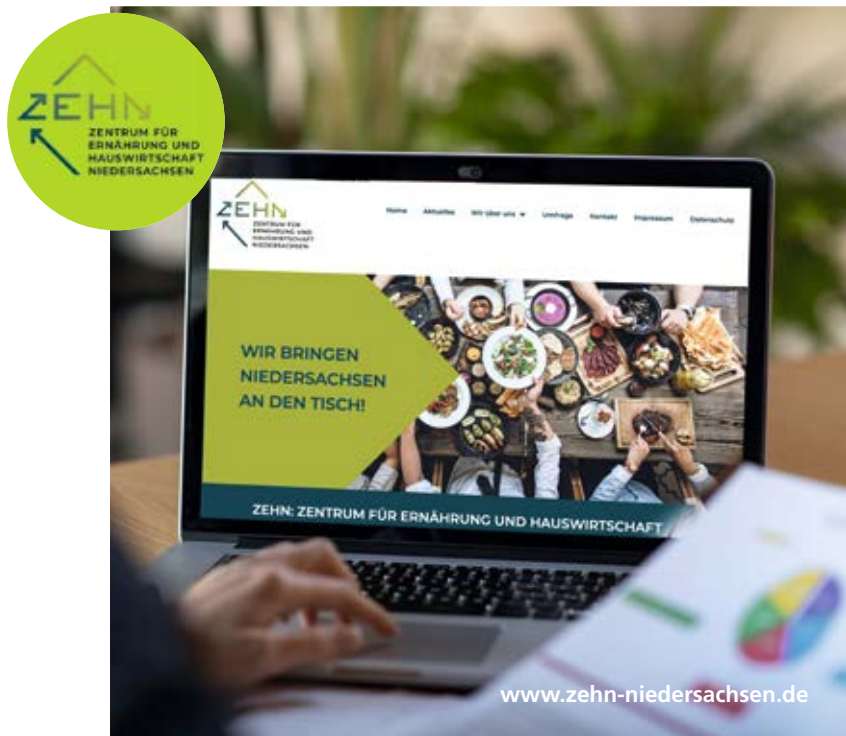
Das ZEHN organisiert das Netzwerk für Verbraucherinnen und Verbraucher, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Fachorganisationen in Niedersachsen. Ziel ist es, die vielen bereits bestehenden Aktionen und Projekte rund um die Themen Hauswirtschaft und Ernährung in Niedersachsen zu bündeln, zu koordinieren und miteinander zu vernetzen sowie Bedarfe zu ermitteln und zu unterstützen. Darüber hinaus stellt das ZEHN Informationen bereit und initiiert, vermittelt und begleitet Maßnahmen.

Gemeinsam sollen so Synergien geschaffen und die Themen Ernährung und Hauswirtschaft möglichst flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet werden.

ZEHN setzt auf landesweiten Austausch

Die Voraussetzung für das Erreichen der Ziele ist eine enge Zusammenarbeit von und mit Akteuren in Niedersachsen. Um Herausforderungen und auch die Bedürfnisse von Partnern und Akteuren aus den Bereichen Ernährung und Hauswirtschaft zu erfassen, hat das ZEHN eine Online-Umfrage entwickelt.

Auf der Internetseite des Zentrums www.zehn-niedersachsen.de finden die Akteure Gehör für eigene Themen und haben die Chance, Wünsche für Unterstützungsmöglichkeiten zu äußern. Auf unterschiedlichen Veranstaltungen bezieht das ZEHN zudem Kommunen, Vereine, Multiplikatoren und andere Interessierte durch Workshops zu dieser Fragestellung mit ein. Die so gewonnenen Informationen bilden eine weitere wichtige Grundlage für die zukünftige Arbeit des ZEHN.



ZU GUT FÜR DIE TONNE

Niedersachsen macht mit beim Kampf gegen Lebensmittelverschwendung

► In Deutschland fallen jährlich rund 12 Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle an. Diese Lebensmittel werden mit hohem Einsatz aller Beteiligten und beträchtlichem Ressourceneinsatz, etwa in Form von Energie und Fläche, erzeugt. Die massenhafte Verschwendung von Nahrungsmitteln ist vor dem Hintergrund von über 800 Millionen weltweit hungernder Menschen nicht nur ein ökonomisches und ökologisches, sondern auch ein gravierendes ethisches Problem.

Mehr als die Hälfte der Lebensmittelabfälle gilt als vermeidbar, das sind ca. 6,7 Mio. Tonnen. Um diese zu produzieren, muss umgerechnet eine Ackerfläche von ca. 1,7 Mio. Hektar bewirtschaftet werden. Zum Vergleich: Die Landwirtinnen und Landwirte in Niedersachsen bewirtschaften 1,9 Mio. Hektar als Ackerland! Lebensmittelverschwendung zu verringern heißt also, Ressourcen effektiver zu nutzen und so auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu

leisten. Weltweit wird Schätzungen des WWF zufolge ein Drittel aller Nahrungsmittel nicht genutzt!

Mehr als die Hälfte der Lebensmittelabfälle in Deutschland entstehen in den Privathaushalten (52 %). Jeder von uns wirft im Schnitt etwa 75 Kilogramm Lebensmittel jährlich in den Müll. Hinzu kommen kommen ca. 10 Liter flüssige Lebensmittel, die über die Kanalisation entsorgt werden.



Im Verarbeitungssektor entstehen rund 18 % des Abfalls, beim sogenannten „Außer-Haus-Verzehr“, also in der Gastronomie, in Kantinen oder der Schulverpflegung, sind es ca. 14 %. Auf die landwirtschaftliche Produktion entfallen 12 %, auf den Handel rund 4 %. Das ist für diesen Sektor zwar weniger als bisher angenommen, aber immerhin sind es auch hier 500.000 Tonnen jährlich.

Die Ursachen für die Verschwendung sind komplex und vielfältig. In der Landwirtschaft entstehen oftmals hohe Ernte- und Nachernteverluste, auch bei der Verarbeitung von Lebensmitteln gibt es Abfälle durch Putzen, Schälen usw. Zudem führen Handelsnormen zum Aussortieren großer Mengen: Kartoffeln sind zu klein, Äpfel sind nicht makellos genug und Gemüse ist zu krumm.

In den Läden schließlich erwarten die Verbraucherinnen und Verbraucher, dass immer von allem genug in den Regalen liegt, auch noch kurz vor Kassenschluss. Alles was der Handel nicht rechtzeitig verkauft oder kleine Mängel hat, landet im Müll. In Großküchen oder Restaurants wird oftmals zu viel gekocht oder die Tellerportionen sind zu groß. Und in den privaten Haushalten? Wir kaufen oft zu viel ein, lagern die Produkte nicht richtig oder verbrauchen sie nicht früh genug. Immer noch meinen auch viele Verbraucherinnen und Verbraucher, das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) sei ein Wegwerfdatum.

Deutschland hat sich dem Ziel der Vereinten Nationen verpflichtet, die Lebensmittelverluste im Einzelhandel und bei den Verbrauchern bis 2030 um die Hälfte zu verringern. Im Februar 2019 wurde die Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung verabschiedet.

Dazu gehört mit „Zu gut für die Tonne“ auch eine Informationskampagne gegen das Wegwerfen von Lebensmitteln. Niedersachsen hat sich in einer Bund-Länder-Gruppe aktiv an der Ausarbeitung der Strategie beteiligt und wird auch die Umsetzung begleiten.

In den fünf Sektoren Landwirtschaft, Industrie, Handel, Außer-Haus-Verpflegung und Privathaushalte sollen in einzelnen Dialogforen unter Beteiligung aller relevanten Akteure konkrete Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung entwickelt werden. Dazu sollen jeweils Branchenvereinbarungen getroffen werden; durch die Unterzeichnung verpflichten sich die Unternehmen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Abfälle.

Im Jahr 2019 gab es auch eine Bundesratsinitiative für ein sogenanntes „Anti-Wegwerf-Gesetz“ auf der Handelsebene nach französischem Vorbild. Am Ende hat der Bundesrat dies mehrheitlich abgelehnt. Die Gegnerinnen und Gegner führen insbesondere an, dass nicht geklärt sei, was mit den großen Mengen an Produkten passieren soll, wenn der Handel verpflichtet würde, alle Reste an gemeinnützige Organisationen zu geben.

Die Tafeln in Deutschland arbeiten ehrenamtlich und retten pro Jahr schon 260.000 Tonnen Lebensmittel von 30.000 Supermärkten. In Frankreich sind es nur etwa 46.000 Tonnen – trotz des Gesetzes für Händler mit einer Verkaufsfläche ab 400 Quadratmeter und steuerlichen Vorteilen bei Weitergabe der Produkte.



Auch die Tafeln hierzulande haben bekräftigt, dass sie unter den derzeitigen Bedingungen logistisch und personell gar nicht in der Lage wären, noch sehr viel größere Mengen zu verteilen. Und ohnehin erscheint es sinnvoller, dass diese massenhaften Reste im Handel erst gar nicht entstehen! Außer bei den über 100 Tafeln in Niedersachsen engagieren sich an vielen Orten auch hier die Menschen in Initiativen wie „Foodsharing“, „Too good to go“ und anderen.

Im Oktober 2019 ist das Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (ZEHN) in Oldenburg gestartet. Zu den Aufgaben des ZEHN gehört es, gezielte Maßnahmen zur Reduzierung des Lebensmittelabfalls auf den Weg zu bringen. Hierbei geht es zum einen um die Stärkung der Alltagskompetenzen im Umgang mit Lebensmitteln. Denn durch veränderte Familienstrukturen wird heute sehr viel weniger in den Haushalten gekocht und gemeinsam gegessen. Das Wissen um Ernährung und Lebensmittel wird somit nicht mehr automatisch an die folgende Generation weitergegeben.

Diese Lücke muss durch andere Institutionen geschlossen werden. Seit vielen Jahren arbeitet das Ministerium daher mit Projektpartnern wie der Verbraucherzentrale, der Deutschen Gesellschaft für Ernährung – Sektion Niedersachsen und den Vernetzungsstellen Schulverpflegung zusammen. Nur mit gezielter Information der Öffentlichkeit, mit effektiver Ernährungsbildung – insbesondere in den Schulen – und einer insgesamt wieder steigenden Wertschätzung von Lebensmitteln ist die Verschwendung allmählich zu reduzieren.



- ▶ www.lebensmittelwertschaetzen.de
- ▶ www.zugut fuer dietonne.de
- ▶ www.foodsharing.de
- ▶ www.toogoodtogo.de

Quellen: www.bmel.de, Thünen-Report 71/73 (www.thuenen.de/media/publikationen), GfK-Studie 2017.



10 JAHRE VERNETZUNGSSTELLE SCHULVERPFLEGUNG

Vom Land geförderte Beratungsstelle unterstützt Schulen und Schulträger beim Aufbau einer gesunden Schulverpflegung

▶ Ein ausgewogenes und leckeres Mittagessen in angenehmer Atmosphäre sollte in allen Ganztagschulen die Regel sein. Dabei sind Schulen und Schulträger gleichermaßen gefragt, geeignete Lösungen zu finden und die Prozesse gemeinsam mit Eltern, Schülerinnen und Schülern zu gestalten. Nur so kann Schulverpflegung gut gelingen! Hier unterstützt die Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

Im Rahmen des nationalen Aktionsplans „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ wurden die Vernetzungsstellen Schulverpflegung 2009 bundesweit mit Hilfe von Bundes- und Landesmitteln

eingrichtet, um Schulen und Kommunen bei der Umsetzung einer gesundheitsfördernden Schulverpflegung zu unterstützen.

Seit 2017 wird die Vernetzungsstelle ausschließlich aus Landesmitteln vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) mit insgesamt drei Vollzeitstellen gefördert. Die Infrastruktur für die Büros, die sich aus strategischen Gründen an drei Standorten der Niedersächsischen Landesschulbehörde befinden, stellt das Niedersächsische Kultusministerium (MK) auf Grundlage eines Kooperationsvertrages mit dem ML zur Verfügung.

Am 2. September 2019 feierte die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen ihr zehnjähriges Jubiläum. Gemeinsam mit der Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Barbara Otte-Kinast, sowie dem Niedersächsischen Kultusminister Grant Hendrik Tonne wurde ein Ausblick in die Zukunft gewagt mit der Frage: „Wie soll die Schulverpflegung in zehn Jahren aussehen?“ Einig waren sie sich, dass die Akteure für die Umsetzung einer guten Schulverpflegung weiterhin Unterstützung bekommen sollen, denn durch den Ausbau der Ganztagschulen hat das Thema Schulverpflegung bei allen Akteuren an Relevanz deutlich zugenommen. Vom Mensabau bis zur Umsetzung eines Ganztags-Verpflegungskonzeptes – die Themenfelder haben sich innerhalb der letzten zehn Jahre enorm erweitert und die Akteure vor Ort sind mit ihren vielfältigen Aufgaben stark gefordert.

Die Vernetzungsstelle unterstützt die Schulen, Schulträger und Mensabetreiber daher fortlaufend durch Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen und relevanten Themen und regionalen Austauschtreffen. Außerdem begleiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Aufbau von regionalen Netzwerken, die den Austausch aller Akteure untereinander stärken sollen.

Neben dem telefonischen Beratungsangebot fahren sie auch an die Schulen und in die Kommunen und beraten direkt vor Ort. Daran schließt sich oftmals eine prozessbegleitende Beratung an, bei der die Vernetzungsstelle die Schulen und Schulträger im Entwicklungsprozess zu einer gelingenden Schulverpflegung unterstützt.



Um auch bei den Kindern und Jugendlichen die Schulverpflegung stärker in den Fokus zu rücken und sie aktiv an der Gestaltung ihrer Mensa teilhaben zu lassen, organisiert die Vernetzungsstelle in jedem Jahr zu den „Tagen der Schulverpflegung“ Mitmachaktionen. Zu aktuellen Themen werden die Schülerinnen und Schüler eingeladen, die Aktionen aktiv an ihrer Schule umzusetzen und damit die Schulverpflegung für eine Zeit lang in den Fokus der Aufmerksamkeit zu rücken. Dabei werden sie durch Materialien und Gestaltungsvorschläge unterstützt. 2019 wurden die Tage der Schulverpflegung zum Thema „Prima Klima in der Schulmensa – wir sind dabei“ gestaltet. Der Einfluss der Ernährung auf das Klima stand bei den Schülerinnen und Schülern damit eine Woche lang im Mittelpunkt. Insgesamt wurden 2019 über 9.000 Kinder und Jugendliche an 66 Schulen in Niedersachsen erreicht.

**Prima Klima
in der Schulmensa –
wir sind dabei**



Die landesgeförderte Vernetzungsstelle hatte die Möglichkeit, von 2017 bis 2018 das erste zweijährige, bundesländerübergreifende Forschungsprojekt zu „Gelingensfaktoren in der Schulverpflegung“ aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft umzusetzen. Dem Bundesprojekt schloss sich ab 2019 eine weitere Projektphase unter dem Titel „Gelingen von Schul- und Kitaverpflegung unter Berücksichtigung einer Nachhaltigkeitsstrategie für die Verpflegung und Ernährung in diesen Bildungseinrichtungen“ an. Insgesamt arbeiten fünf Bundesländer (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen) in den Projekten mit.

Die Projekte suchen zum einen nach Gelingensfaktoren für eine Schulverpflegung und zum anderen nach Gründen, warum die Teilnahme an der Mittagsverpflegung mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und Schüler geringer wird. In einem ersten Schritt wurde an fünfzehn Schulen in den fünf Bun-

desländern anhand von Interviews mit Lehrkräften, Schulleitungen und Mensamitarbeitenden nach Gelingensbedingungen geforscht. Im zweiten Schritt wird die Innenperspektive der Handelnden, also der Schülerinnen und Schüler, in den Fokus gerückt. Dafür wurden bisher insgesamt zehn leitfaden- und audiodgestützte Fokusgruppensitzungen mit Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen in den fünf Bundesländern durchgeführt. Aus beiden Projektabschnitten soll am Ende ein gemeinsamer Handlungsleitfaden entwickelt werden, mit Hilfe dessen eine neue Perspektive in die Beratung von Schulen aufgenommen werden kann. Erste Ergebnisse lassen vermuten, dass eine „sich kümmernde Person“ in der Schule zum Gelingen einer Schulverpflegung maßgeblich mit beiträgt.

Ein weiterer Projektstrang befasst sich mit dem Thema „Lebensmittelwertschätzung in der Schulmensa“. Ganz praktisch werden anhand von Tellerrestemessung an zehn Schulen mit den Schülerinnen und Schülern Gründe für die entstandenen Tellerreste erfasst und ausgewertet. Anschließend erarbeitet die Schule zusammen mit Schülervertretungen Strategien zur Reduzierung der Tellerreste. Und auch ein neues Projekt zum Thema Nachhaltigkeit, das mit Bundesmitteln gefördert wird, ist schon in der Planung.

Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen

<https://dgevesch-ni.de>



**Aktiv & gesund
älter werden**

FIT IM ALTER DURCH RICHTIGE ERNÄHRUNG UND VIEL BEWEGUNG

Ergebnisse des 23. Niedersächsischen Ernährungsforums der DGE-Sektion Niedersachsen

► Gesund alt zu werden und eine hohe Lebensqualität lange zu behalten, ist der Wunsch vieler Menschen in einer älter werdenden Gesellschaft. Körperliche Aktivität in jeder Form und eine vielseitige und ausgewogene Ernährung helfen dabei. Das ist eines der Ergebnisse des 23. Niedersächsischen Ernährungsforums „Fit im Alter 4.0: Ernährung – Bewegung – Immunsystem“ im November 2019 mit 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Hannover.

Zu Beginn des Ernährungsforums ging es um die Bedeutung des Immunsystems und von Entzündungen für die Gesundheit im Alter. Prof. Dr. Karsten Krüger, Institut für Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen, bestätigte deren besondere Relevanz. Entzündliche Prozesse treten bei älteren

Menschen vermehrt auf, gleichzeitig sinkt die Immunkompetenz. Das Risiko für entzündliche Erkrankungen steigt damit. Mit zunehmendem Alter bilden sich zudem sog. seneszente Zellen, die Entzündungsreaktionen auslösen können. Aufgrund eines weniger aktiven Immunsystems im Alter können seneszente Zellen zu Entzündungen und in der Folge zu Erkrankungen wie Arthrose, Arteriosklerose oder auch degenerativen Gehirn- und psychischen Erkrankungen führen.

Bewegung im Alter

Bewegung kann genau diesen Prozessen entgegenwirken, da diese Zellen durch Bewegung reduziert und gleichzeitig Lymphozyten gebildet werden, die Fremdstoffe und insbesondere Infektionserreger abwehren. Ebenso trägt ein gesunder Lebensstil dazu bei, die Gefahr entzündlicher Erkrankungen zu reduzieren. Dazu gehören eine kalorienbilanzierte Ernährung mit guter Versorgung durch Mikro- und Makronährstoffe, ausreichend Schlaf und ein guter Umgang mit Stress.

Wie ältere Menschen in Niedersachsen mehr Impulse bekommen, sich zu bewegen, zeigte das Projekt „Aktiv & gesund älter werden“ des Landessportbundes Niedersachsen in Kooperation mit der AOK Niedersachsen. Das Projekt verfolgt das Ziel, kommunale Netzwerke sowie zielgruppengerechte Angebote der Bewegungs- und Gesundheitsförderung für ältere Menschen zu etablieren. Nina Panitz (Landessportbund Niedersachsen) berichtete von regionalen Initiativen, etwa in Uelzen, und ermutigte jeden Interessierten, sich mit den Sportvereinen in Verbindung zu setzen, die dabei unterstützen können.

Gewichtsverlust im Alter als Risikofaktor

Prof. Dr. Rainer Wirth von der Ruhr-Universität Bochum erläuterte in seinem Vortrag den Zusammenhang von Gewichtsverlust im Alter, Bewegung und Sterblichkeit. Bereits eine Gewichtsabnahme von 1,5 kg pro Jahr ist ein eigenständiger Risikofaktor für eine erhöhte Sterblichkeit, unabhängig von anderen Erkrankungen. Verloren geht vor allem Muskelmasse, was gravierende Folgen im Alltag hat und einen Verlust an Autonomie bedeutet. Dem kann durch Bewegung auch in niedrigrschwelliger Form entgegengewirkt werden.

Nach Prof. Wirth ist zum Beispiel das selbstständige Aufstehen von einem Stuhl ohne Zuhilfenahme der Arme die Schlüsselfähigkeit für ein selbstständiges Leben, da beim Aufstehen vom Stuhl viel Kraft in den Oberschenkelmuskeln aufgebracht werden muss. Trinknahrung und proteinreiche Shakes können einer Mangelernährung und Muskelmasseverlust – etwa durch bettlägerige Krankenhausaufenthalte – entgegenwirken. „Mangelernährung hat viele Ursachen und muss spezifisch therapiert werden“, bilanzierte Prof. Wirth.

Genussvoll essen im Alter

Das Risiko einer Mangelernährung zu minimieren, sich wohlzufühlen und dabei genussvoll zu essen – das sind die Ziele einer gesundheitsfördernden Ernährung für ältere Menschen in der Gemeinschaftsverpflegung. Theresa Stachelscheid und Rebecca Corleis von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) zeigten, dass eine dem Alter und den Beschwerden angepasste Ernährung mit einfachen Mitteln lecker und ansprechend zubereitet werden kann. Um einem Gewichtsverlust entgegenzuwirken, können etwa Lieblingsgerichte mit energiereichen Lebensmitteln angereichert werden, wie pflanzlichen Ölen, pürierten Hülsenfrüchten oder gemahlenen Nüssen.

Wird zusätzlich mehr Protein benötigt, können Quark, Fisch oder Ei ergänzt werden. Zudem stellten die beiden Expertinnen die DGE-Qualitätsstandards vor. Diese sind eine konkrete Hilfestellung für Hersteller und Anbieter von „Essen auf Rädern“ und der Verpflegung in stationären Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren. Sie enthalten viele hilfreiche Informationen rund um die Verpflegung älterer Menschen. Kriterien zu einer positiven Lebensmittelauswahl und eine Übersicht, wie der Speiseplan einer Woche aussehen kann, sind ebenso enthalten wie eine Checkliste zur Beurteilung des aktuellen Verpflegungsangebots.



Referentinnen und Referenten sowie Veranstalter des 23. Nds. Ernährungsforums „Fit im Alter 4.0: Ernährung – Bewegung – Immunsystem“

Seneszente Zellen sind geschädigte Zellen, die ihre Zellteilung eingestellt haben und entzündungsfördernde Stoffe freisetzen können. Sie werden im Normalfall vom Immunsystem beseitigt, wobei dieser Prozess im Alter herabgesetzt ist.

Immunkompetenz: Die Fähigkeit des Körpers, eine effektive Immunabwehr bereitzustellen.

Niedersächsisches Ernährungsforum: Die Tagung findet seit über 20 Jahren in Hannover statt und ist eine Kooperation zwischen der DGE-Sektion Niedersachsen, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Ärztekammer Niedersachsen und seit drei Jahren der Akademie des Sports. Sie informiert Ärztinnen und Ärzte, Ernährungsfachkräfte und Multiplikatoren im Gesundheitssektor über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse.



Wirtschaftlicher
Verbraucherschutz

4

IMMER AM PULS DER ZEIT

Unabhängige und individuelle Beratung für
Verbraucherinnen und Verbraucher

► Früher ging es um elektrische Haushaltsgeräte. Heute hilft die Verbraucherzentrale Niedersachsen bei fast allen verbraucherrechtlichen Fragen. Dazu gehören Themen wie Altersvorsorge, Versicherungen, Internet und Telefon oder Energie und Bauen. Die persönliche Beratung erfolgt dabei völlig unabhängig von Anbieterinteressen. Zudem steht die individuelle Situation der Verbraucherinnen und Verbraucher immer im Fokus.

Diese Unabhängigkeit der Verbraucherzentrale Niedersachsen (VZN) ist nur möglich, weil keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden. Die Beratungseinrichtung ist der Gemeinnützigkeit verpflichtet und wird öffentlich gefördert. Zusätzlich beteiligen sich Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem vergleichsweise geringen Entgelt an der Beratung. Bereits seit 1957

setzt sich die VZN erfolgreich für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger ein. Und die honorieren das Engagement der Expertinnen und Experten: Der NDR Image Trend 2019 stellte die Frage, wem die Bevölkerung am meisten Vertrauen entgegenbringt. Bei den Antworten landete die Verbraucherzentrale ganz weit vorne hinter der Polizei und Stiftung Warentest – noch vor Gemeindebehörden, Gewerkschaften und Kirchen vgl. (www.ndr.de/nachrichten/hamburg/ndrimagetrend102.pdf, abgerufen am 28.05.2020).

Persönliche Expertinnen und Experten vor Ort

Besonders wichtig ist es für die Verbraucherzentrale Niedersachsen, vor Ort für Ratsuchende da zu sein. Denn viele Probleme lassen sich am besten im persönlichen Gespräch lösen. Vor allem, wenn die Einsicht in Unterlagen erforderlich ist, die z. B. bei einem Versicherungs-Check mehrere Ordner umfassen können. Deshalb bilden die zurzeit 11 Beratungsstellen im Land das Rückgrat der Einrichtung. In Aurich, Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade, Wilhelmshaven und Wolfsburg finden Verbraucherinnen und Verbraucher in zentraler Lage unabhängige Expertinnen und Experten. Kleinere Energieberatungsstützpunkte, die über ganz Niedersachsen verteilt sind, runden das Angebot ab.

Zahlreiche Services online

Zusätzlich berät die VZN per Telefon, per Videochat und online. So können auch Bürgerinnen und Bürger, die außerhalb der genannten Oberzentren wohnen, die Angebote in Anspruch nehmen. Seit einiger Zeit haben Verbraucherinnen und Verbraucher sogar die Möglichkeit, rund um die Uhr online selber einen Termin in einer Beratungsstelle zu buchen.

Dieser Service ist nur eine von vielen Hilfen, die die moderne Website der Verbraucherzentrale Niedersachsen bereithält. Dort können Musterbriefe heruntergeladen sowie zahlreiche aktuelle, kurz und übersichtlich gefasste Informationen abgerufen werden. Denn die „Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher über marktgerechtes Verhalten“ ist ein wichtiges Satzungsziel. Deshalb halten Expertinnen und Experten der Verbraucherzentrale auch niedersachsenweit Vorträge. Mit mehr als 700 Presseanfragen jährlich ist die VZN zudem ein wichtiger Ansprechpartner für Journalistinnen und Journalisten.

Umfangreiches Beratungsangebot

Im globalisierten und digitalisierten Zeitalter steht eine schier unendliche Menge an Daten und Informationen bereit. Zahlreichen Verbraucherinnen und Verbrauchern fällt es schwer, bei relevanten Themen den Durchblick zu

behalten. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen tritt in ihrer Beratung tagtäglich dafür ein, dass Verbraucherprobleme gelöst und Verbraucherrechte gewahrt bleiben. Folgende Themenbereiche werden angeboten:

- ▶ **Geldanlage und Altersvorsorge:** Hier wird gerechnet und auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten kalkuliert: Ist die finanzielle Vorsorge gut oder schlecht aufgestellt? Muss nachgebessert werden?
- ▶ **Verbraucherrechte (z. B. Kauf-, Dienstleistungs-, Handwerker-verträge, Reiserecht):** Hier wird gefragt: Wie ist die Rechtslage? Wie kommen Verbraucherinnen und Verbraucher zu ihrem Recht?
- ▶ **Digitale Welt (Telefon, Internet, Datenschutz):** Dort sollen Verbraucherinnen und Verbraucher den Durchblick behalten, damit sie vernetzt und trotzdem sicher sein können. Wir helfen ihnen dabei, gegen Abzocke und ungewollte Verträge vorzugehen.
- ▶ **Versicherungen:** Die persönliche Lebenssituation der Verbraucherinnen und Verbraucher gibt die Notwendigkeit von Versicherungen vor. Es sollen nicht zu viele und nicht zu wenige sein. Wir leisten eine transparente und bedarfsgerechte Beratung.
- ▶ **Energie und Bauen (z. B. Energie-Checks, Baurecht):** Neben der Frage, welche Maßnahmen dem Geldbeutel guttun, stehen auch die Auswirkungen auf die Umwelt im Fokus.
- ▶ **Lebensmittel und Ernährung:** Hier soll es nachhaltig und fair zugehen. Aber auch transparent, gesund und sicher.

Zusätzlich zur Beratung ist im Einzelfall eine außergerichtliche Rechtsvertretung möglich. Eine weitere Aufgabe der Verbraucherzentrale Niedersachsen besteht in der Vertretung von Verbraucherinteressen gegenüber der Politik. Dazu geben die Verbraucherschützerinnen und -schützer beispielsweise Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren ab. Darüber hinaus werden die Beratungen sowie Hinweise und Beschwerden der Verbraucherinnen und Verbraucher anonym erfasst. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen wertet die Daten zur systematischen Analyse von Marktentwicklungen aus.

Servicetelefon: 0511-91196-0
info@verbraucherzentrale-niedersachsen.de
www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de



INSOLVENZ VON THOMAS COOK UND KUNDENGELDABSICHERUNG

Verbraucherzentrale half Kundinnen und Kunden
und machte auf Probleme aufmerksam

▶ Im Jahr 2019 meldeten sich viele Menschen bei der Verbraucherzentrale Niedersachsen, weil sie von der Insolvenz der Thomas-Cook-Gruppe betroffen waren. Als sich die Ereignisse förmlich überschlugen, informierten und berieten die Expertinnen und Experten der Verbraucherzentrale verunsicherte Kundinnen und Kunden.

Im September 2019 stellten das Touristikunternehmen Thomas Cook AG und seine Tochter-Marken Neckermann Reisen, BUCHER Last Minute, Öger Tours, Air Marin, Thomas Cook Signature und TOURVITAL Insolvenzanträge. Reisen, auch solche die schon bezahlt waren, fielen aus und Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich gerade im Urlaub befanden, mussten befürchten,

aus ihrem gebuchten Hotel verwiesen zu werden. Auch hatten sie berechnete Sorge, dass der Reiseveranstalter den gezahlten Reisepreis nicht an die Hotelbetreibenden oder Fluggesellschaften weitergeleitet hatte.

Hier konnten die Verbraucherinnen und Verbraucher beruhigt werden: Weil Thomas Cook gesetzlich verpflichtet war, mit einer Insolvenzversicherung für derartige Fälle vorzusorgen, zahlte der Kundengeldabsicherer Zurich AG an die Anbieter vor Ort, um alle Kundinnen und Kunden nach Hause zu holen. Weil der Schaden um ein Vielfaches höher war als die Versicherungssumme beim Kundengeldabsicherer (110 Millionen Euro), stand die Vermutung im Raum, dass sie nicht ausreicht, um allen Verbraucherinnen und Verbrauchern auch noch ihr Geld für die bereits bezahlte Reise zu erstatten.



Alle Kunden wurden dank Insolvenzversicherung nach Hause geholt

In den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Niedersachsen häuften sich deshalb die Beschwerden von Kundinnen und Kunden, die um die Erstattung ihres Reisepreises fürchteten. Auch meldeten sich Verbraucherinnen und Verbraucher, die im Urlaub beispielsweise vom Hotelbetreiber erneut zur Kasse gebeten worden waren und nun dieses Geld von der Versicherung wiederbekommen wollten.

Die Verbraucherzentrale Niedersachsen informierte tagesaktuell über alle neuen Entwicklungen auf ihrer Internetseite, sodass es für Verbraucherinnen und Verbraucher einfach war, immer auf dem neuesten Stand zu bleiben. Die Expertinnen und Experten in den Beratungsstellen erklärten den betroffenen Ratsuchenden, was ein Insolvenzverfahren bedeutet, wie es abläuft und welche Schritte sie unternehmen mussten, um ihr Geld möglichst zurückzuhalten.

Besonders im Dezember 2019 häuften sich in der Beratung die Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die von der Versicherung mit nur einem Bruchteil des Reisepreises entschädigt werden sollten.

Wer ist verantwortlich: Reiseveranstalter, Versicherer oder Regierung?

Nach den deutschen Gesetzen ist eine solche „Deckelung“ erlaubt, während der europäische Gesetzgeber eigentlich andere Vorgaben gemacht hatte. Hintergrund: Das deutsche Reiserecht beruht auf einer europarechtlichen Richtlinie (Pauschalreiserichtlinie), die der deutsche Gesetzgeber umsetzen, in diesem Fall also als neue oder geänderte Paragraphen in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufnehmen musste. Die Richtlinie gibt vor, dass alle europäischen Anbieter von Pauschalreisen die Gelder, die Kundinnen und Kunden an sie zahlen, für den Insolvenzfall absichern, also spezielle Versicherungsverträge abschließen müssen. Erst bei der Umsetzung in deutsches Recht wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Obergrenze für die Versicherungssumme einzuführen. Deshalb schützen die deutschen Gesetze die Verbraucherinnen und Verbraucher weniger gut, als es in der Richtlinie vorgesehen ist.

Insolvenzen von Unternehmen kosten Verbraucherinnen und Verbrauchern viel Geld

Am Ende eines Insolvenzverfahrens bleiben die Gläubigergruppen – die Kundinnen und Kunden des Reiseanbieters – auf ihrem Schaden „sitzen“. Denn sie bekommen nur einen geringen Anteil (Quote) ihres Reisepreises zurück.



INFO

Rechtlicher Hintergrund: Insolvenz

Stellt ein großes Unternehmen, das viele Kundinnen und Kunden und damit viele Gläubigerinnen und Gläubiger hat, einen Insolvenz-antrag, kann sich das Verfahren über mehrere Jahre hinziehen.

Am Ende des Verfahrens erhalten diese Personen, denen das Unternehmen eigentlich noch Geld zahlen müsste, nur einen Anteil von etwa drei bis fünf Prozent ihrer Forderung; bei einem Betrag von 200 Euro wären dies also sechs Euro. Häufig gehen die Kundinnen und Kunden sogar ganz leer aus.



Die Verbraucherzentrale nutzte verschiedene Gelegenheiten, auf diesen Missstand aufmerksam zu machen und setzte sich dafür ein, dass Kundinnen und Kunden ihren gesamten Schaden ersetzt bekommen und eine zufriedenstellende Lösung für alle gefunden wird.

Kurz vor dem Jahreswechsel 2019/2020 verkündete dann die Bundesregierung in einer Pressemitteilung, dass sie für alle Schäden einspringen werde, die Betroffene nicht von anderer Stelle ersetzt erhalten.

Auch hierüber informiert die Verbraucherzentrale Niedersachsen zuverlässig und erklärt Verbraucherinnen und Verbrauchern alle weiteren Schritte.



VERBRAUCHERFREUNDLICHE DIGITALE WELT

Verbraucherfreundliche Verträge

► Die Themen der digitalen Welt sind in vielen Lebensbereichen der Verbraucherinnen und Verbraucher allgegenwärtig. Die Nutzung von Smartphones, Tablets und Notebooks sowie anderen digitalen Endgeräten zieht sich durch den Alltag: Das Smartphone wird als Wecker eingesetzt, möglicherweise auch als Schaltzentrale für die Rollos vor den Zimmerfenstern. Ob für Stau- oder Verspätungsinformationen im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, die Nachrichten des Tages, das Schreiben von E-Mails oder die Nutzung von Messaging-Diensten oder Sozialer Netzwerke – in vielen Familien ist die Nutzung digitaler Endgeräte nicht mehr wegzudenken.

Mobilfunk- und Internetverträge sind dafür unerlässlich. Ärgerlich ist nur, wenn die Internetleitung nicht so stark ist, wie der Verbraucher es vertraglich vereinbart hat. Filme werden angesehen, gleichzeitig Bilder hochgeladen, die

Kinder surfen auch und schon lahm die Leitung. Müssen Verbraucherinnen und Verbraucher dies hinnehmen? Nein, denn welche Internetgeschwindigkeit den Kundinnen und Kunden zusteht, ist im Vertrag klar vereinbart. Darin finden Verbraucherinnen und Verbraucher die ihnen zur Verfügung stehende Übertragungsrate. Sie steht für die Leistungsfähigkeit des Internetanschlusses und gibt Auskunft darüber, welche Leistung mindestens, normalerweise und maximal zur Verfügung steht.

Der Eindruck bei der Internetnutzung, dass alles nur stockt und nichts richtig vorwärtsght, nervt Verbraucherinnen und Verbraucher. Mit der Breitbandmessung der Bundesnetzagentur können sie schnell und einfach die Geschwindigkeit des Internetzugangs messen und die Leistungsfähigkeit des stationären und/oder mobilen Breitbandanschlusses ermitteln. Zeigen die Ergebnisse, dass die Leistung nicht erbracht wird, können Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Vertragspartnerinnen und -partner auffordern, die Leistung vollständig zu erbringen. Aber auch eine Anpassung des Vertrages, ein billigerer Tarif oder sogar eine Kündigung sind gute Mittel, um sich zu wehren.

Große Probleme bereiten Verbraucherinnen und Verbraucher auch Telefonrechnungen, auf denen hohe Datenverbindungen oder Leistungen von Drittanbietern abgerechnet werden. Bei Reisen mit Fähren, Kreuzfahrtschiffen und Flugzeugen übersehen Verbraucherinnen und Verbraucher oft, dass das Surfen, Streamen oder Versenden von Fotos nicht über die EU-Roaming-Verordnung gedeckt ist. Diese erlaubt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher im Ausland und auf Reisen denselben Tarif nutzen wie auch zu Hause. Das Problem: Die Regelung gilt nicht für Flugzeuge und Schiffe. Hier werden Internetverbindungen über Satellitenverbindungen abgerechnet. Das kann teuer werden, schnell werden mehrere Hundert Euro – manchmal sogar Tausend – in Rechnung gestellt. Was hilft? Verbraucherinnen und Verbraucher können den Flugmodus bzw. den Offline-Modus am Smartphone einstellen, wenn sie gar nicht surfen möchten. Außerdem sollten sie die automatische Netzwahl ab- und die manuelle Netzwahl einstellen. Das starke Bord-Mobilfunknetz ist das teuerste Netz und oft das sendestärkste.

Aber auch Drittanbieter auf der Mobilfunkrechnung überraschen Verbraucherinnen und Verbraucher. Wöchentlich werden beispielsweise etwa 4,99 Euro abgebucht. Die Anbietenden sind unbekannt. Häufig erinnern sich Verbraucherinnen und Verbraucher nicht an eine bewusste Bestellung eines Abonnements. Pop-up-Fenster oder Werbebanner ploppten plötzlich auf, beim Wegwischen passierte es dann, ein Klick oder Wisch und schon war ein Abo aktiviert.

Das wird zukünftig verbraucherfreundlicher werden: Denn die Mobilfunkanbieter müssen Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Bezahlen auf eine sichere Webseite umleiten. Oder es muss das Einloggen mit Benutzername und Passwort bei vertrauenswürdigen Drittanbietern möglich sein. Untergeschobene Verträge sollten damit passé sein. Entdecken Verbraucherinnen und Verbraucher eine falsche Abbuchung, sollten sie den Drittanbieterdienst kündigen. Auch der Mobilfunkanbieter ist zu informieren. Und gleichzeitig ist die Handyrechnung zu reklamieren.

Kostenfallen finden Verbraucherinnen und Verbraucher auch im Onlinehandel. Auf den ersten Blick sind Fake-Shops oft nicht von seriösen Internet-Shops zu unterscheiden. Sie sind in der Regel professionell gemacht und können mit hochwertigen Produktfotos und Artikelbeschreibungen seriösen Originalseiten zum Verwechseln ähnlich sehen. Viele dieser Shops haben ein Impressum mit Kontaktadresse – diese Daten sind bei Fake-Shops durchaus gefälscht. Aktuell verwenden einige Kriminelle Adressdaten privater Personen, die mit dem Shop selbst nichts zu tun haben. Verbraucherinnen und Verbraucher können die Angaben im Impressum über einen digitalen Straßenkartendienst überprüfen: Wenn sie den Namen des Shops eingeben, dann sehen sie auch den vermeintlichen Sitz. Geben sie in das Suchfeld zudem die angeblichen Adressdaten des Shops ein, erkennen sie, dass der geografische Sitz des Shops mit der angegebenen Firmenadresse häufig nicht übereinstimmt. Grundsätzlich können Verbraucherinnen und Verbraucher Gütesiegeln wie z. B. „s@fer shopping“ und „Trusted Shops“ vertrauen. Auf deren Websites können sie die Internetadresse des Verkäufers direkt eingeben und überprüfen, ob das Siegel tatsächlich auch vergeben wurde. Verwendet ein Shop etwa das „Trusted Shops“-Siegel, kann darauf geklickt werden. Nur wenn es verlinkt ist und die Zertifizierungsseite angezeigt wird, können Verbraucherinnen und Verbraucher beruhigt bestellen.





PRÄMIENSPARVERTRÄGE UND ALTERSVORSORGE

Viele Finanzinstitute kündigen die unter anderem auch zur Altersvorsorge empfohlenen Prämien-sparverträge

► Wenn die zugesagte Prämien- oder Bonusstaffel zu teuer wird, folgt durch einzelne Banken die Kündigung des für Verbraucherinnen und Verbraucher in der heutigen Zeit noch lukrativen Sparvertrages.

In Zeiten der nunmehr schon seit vielen Jahren andauernden Niedrigzinsphase versuchen viele Finanzinstitute, Kundinnen und Kunden aus langfristigen, noch gut verzinsten Sparverträgen zu drängen bzw. gleich zu kündigen.

Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Urteilen vom 21. Februar 2017 (Az. XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16) entschieden hatte, dass Bauspar-

kassen die alten, noch hochverzinsten Verträge im Regelfall noch in der Ansparphase 10 Jahre nach der Zuteilung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen dürfen, erhielten viele Bausparerinnen und -sparer die Kündigung.

Nach dieser Kündigungsflut schwerpunktmäßig in den Jahren 2017/2018 rollte 2019 die nächste Kündigungswelle zu den Prämien-sparverträgen an.

Diese in Zeiten aktueller Niedrigzinsen für die Sparerinnen und Sparer höchst attraktiven Sparverträge wurden in den 90er und frühen 2000er Jahren beworben und vermittelt. Neben einer variablen Verzinsung von seinerzeit bis zu 4 % wurde bei diesen Sparverträgen mit unbestimmter Laufzeit die Gutschrift von Sparprämien fest zugesagt. Bezogen auf den Sparbeitrag des jeweils abgelaufenen Sparjahres setzte die Prämie nach dem 3. Sparjahr mit 3 % ein und stieg von Jahr zu Jahr bis auf 50 % an, die nach dem 15. Sparjahr erstmals erreicht wurde. Es gibt daneben auch andere Prämienstaffeln zu Laufzeiten bis nach dem 25. oder 30. Sparjahr mit Prämien bis 90 oder gar 100 %.

Mit sehr großer Enttäuschung haben bundesweit alle vorsorgenden Kundinnen und Kunden das neue BGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Az. XI ZR 345/18) zur Kenntnis genommen und die von der Verbraucherzentrale befürchtete neue Kündigungswelle ist tatsächlich eingetreten. Der BGH hat entschieden, dass die Sparverträge nach Erreichen der höchsten Prämienstufe (hier: nach Ablauf des 15. Sparjahres) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden durften. Soweit weder eine bestimmte Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vertraglich vereinbart war und soweit die höchste Prämienstufe tatsächlich bereits erreicht worden ist, kann bei einem sachgerechten Grund (hier das veränderte Zinsumfeld) gekündigt werden.

Dieses BGH-Urteil bedeutet jedoch nicht, dass grundsätzlich alle Prämien-sparverträge nach dem 15. Sparjahr gekündigt werden dürfen. Zum einen gibt es Prämienstaffeln mit unterschiedlichen, im Vertrag konkret ausgewiesenen Laufzeiten. Im Einzelfall gibt es auch besondere Laufzeitvereinbarungen zum Vertrag, im jährlichen Kontoauszug ein konkretes Fälligkeitsdatum oder bei der Umschreibung wurde eine Laufzeit von 1.188 Monaten (99 Jahre) ausgewiesen. Betroffene sollten Kündigungen und unterbreitete Alternativangebote sorgfältig prüfen.

Unzulässige Klauseln zur Zinsanpassung

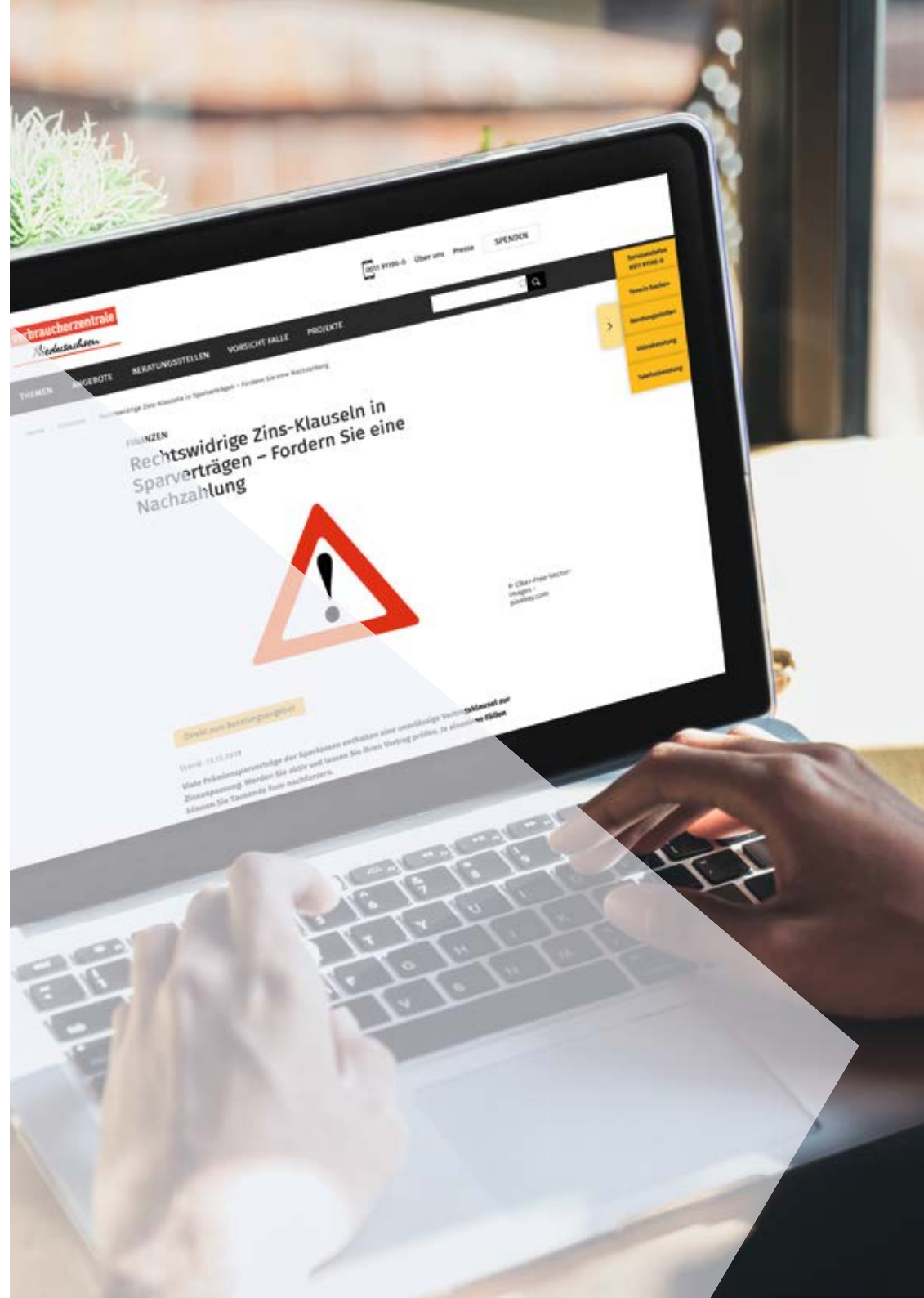
Unabhängig von der Kündigungsproblematik gibt es bei den Prämien-sparverträgen noch einen weiteren Streitpunkt: In vielen Fällen dürfte von den Banken eine unzulässige Vertragsklausel zur Anpassung der variablen Zinsen

verwendet worden sein, sodass sich für die Sparerinnen und Sparer Nachzahlungsansprüche ergeben können. Die Verbraucherzentrale Sachsen hat diesbezüglich drei Musterfeststellungsklagen eingeleitet. Verbraucherinnen und Verbraucher, die Zweifel haben, ob die Zinsen des Prämien Sparvertrages korrekt berechnet worden sind, können die Verzinsung durch einen Kredit-sachverständigen nachrechnen lassen. Der mit 85,00 Euro je Sparvertrag kostenpflichtige Rechenservice der Verbraucherzentrale Sachsen ist hierzu schon jetzt eine gute Möglichkeit.



Hinweise zu diesem Rechenservice und weitere ausführliche Informationen zum Thema Zinsanpassung nebst Musterbrief finden Ratsuchende auch auf der Webseite der Verbraucherzentrale Niedersachsen im Artikel „Rechtswidrige Zins-Klauseln in Sparverträgen – Fordern Sie eine Nachzahlung“.

www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/finanzen/rechtswidrige-zins-klauseln-sparvertraege-nachzahlung-fordern





SICHERHEIT ONLINE

Verbraucherzentrale Niedersachsen sensibilisiert für Gefahren

► Kaum zu glauben: Die Computersysteme von Unternehmen oder Behörden können von Hackerinnen und Hackern mittlerweile so massiv angegriffen werden, dass nichts mehr funktioniert. Alle Zugänge werden verschlüsselt. Teilweise dauert es Wochen, bis die Technik wieder läuft. Ob die Stadt Neustadt am Rübenberge oder das Kammergericht Berlin – im Jahr 2019 gab es wieder zahlreiche Opfer von Cyberattacken im öffentlichen Sektor. Das Ziel der Straftäterinnen und -straf Täter besteht meistens darin, Geld für die Freigabe der Systeme zu erpressen. Ein anderes Motiv ist, wertvolle Datensätze zu erbeuten, die sich gewinnbringend im sogenannten Darknet weiterverkaufen lassen.

Um Erpressung oder den Diebstahl sensibler Bankdaten geht es den Hackerinnen und Hackern auch, wenn sie technische Geräte von Bürgerinnen und Bürgern lahmlegen. Bleiben Bildschirme plötzlich schwarz, wissen viele Verbraucherinnen und Verbraucher aus Sorge um ihre Daten und die Hardware nicht

mehr ein noch aus. Damit es möglichst gar nicht erst so weit kommt, sensibilisiert die Verbraucherzentrale Niedersachsen (VZN) seit Jahren für Gefahren im Internet. Auch die Warnung vor Abzockmaschinen sowie die Beratung zu Konsumthemen in der digitalen Welt gehören dazu. Denn schon seit Jahren sind die Auswirkungen krimineller Energie durchgängig in Verbraucherberatungen präsent. Waren es früher eher Abo-Fallen und Klingeltöne, bestimmen jetzt Gewinnspiele, Fake-Shops und allerhand Kostenfallen die Verbrauchernachfrage in diesem Bereich.

Neben vielen Chancen, die die Digitalisierung bietet, gibt es eben etliche Risiken, die bei aller Euphorie nicht vergessen werden sollten. Durch die Verlagerung zahlreicher Dienstleistungen ins Netz steigt die Gefahr, Opfer eines Hacker- oder Cyberangriffes zu werden. Oder als Konsumentin und Konsument bei der Abwicklung eines Online-Geschäftes schlichtweg Betrügerinnen und Betrügern aufzusitzen. Aufgrund dessen stellen sich viele Fragen im Bereich Verbraucherschutz: „Wie können wir persönliche Daten im Netz schützen? Welche Auswirkungen auf unsere Sicherheit haben zukünftig vernetzte Haushalte und das Internet der Dinge? Oder welche finanziellen Gefahren können beim bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie beim Online-Shopping auftreten?“

Passend zu diesen Themen fand im Jahr 2019 eine Cyber-Security-Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit statt. „Online? Aber sicher!“ lautete der Titel. Die VZN fungierte als Kooperationspartnerin. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport organisierte die Kampagne, bei der eine Roadshow – bestehend aus Live Hacking Show und Security Expo – durch das Land reiste. Ziel war es, Bürgerinnen und Bürger umfassend über mögliche Schutzmaßnahmen zu informieren. Deren Interesse war groß: 3.000 Personen wurden am Ende erreicht.

In Hannover, Göttingen, Oldenburg, Lüneburg, Osnabrück und Braunschweig war die Verbraucherzentrale mit einem Informationsstand vertreten. Mit ihren Expertinnen und Experten stand sie auch zur Eröffnung jeder Live Hacking Show Rede und Antwort.

Dabei wurde betont, dass auch durch psychische Manipulation und Angst der Nutzerinnen und Nutzer Schaden entstehe. Die Landeszeitung Lüneburg schreibt dazu: „Das beste Beispiel dafür hatte Sabine Oppen-Schröder von der Verbraucherzentrale: „Angebliche Microsoft-Mitarbeiter brachten einige bereits um ihr Geld. Die Leute bekamen Hinweistexte beim Surfen im Internet, welche den gesamten Bildschirm blockierten. Doch was sich zunächst nach einem guten Service anhörte, war in Wahrheit eine Betrugsmasche, die sich

Tech Support Scam nennt.¹ Die Betrüger konnten dann aus der Ferne auf den Computer zugreifen und zudem noch Kreditkartendaten einsehen. „Ein Kunde hätte seinen Computer danach am liebsten einfach für immer zerstört, weil er kein Vertrauen mehr in die Technik hatte.“¹

Auf folgende Präventionsmaßnahmen machte die Verbraucherzentrale Niedersachsen mit verständlichen Info-Materialien besonders aufmerksam:



Sichere Passwörter mit Kryptonizer erstellen: Hackern wird der Zugang zu sensiblen, persönlichen Daten im Internet häufig viel zu leicht gemacht. Das geschieht nicht zuletzt durch zu simple Passwörter. Die kann man sich zwar gut merken, aber besonders sicher sind sie meistens nicht.

Mit dem von der Verbraucherzentrale verteilten Kryptonizer kann schnell aus einem einfachen Wort ein sicheres kryptisches Passwort erstellt werden. Der Kryptonizer dient dabei als Eselsbrücke und Lernhilfe.

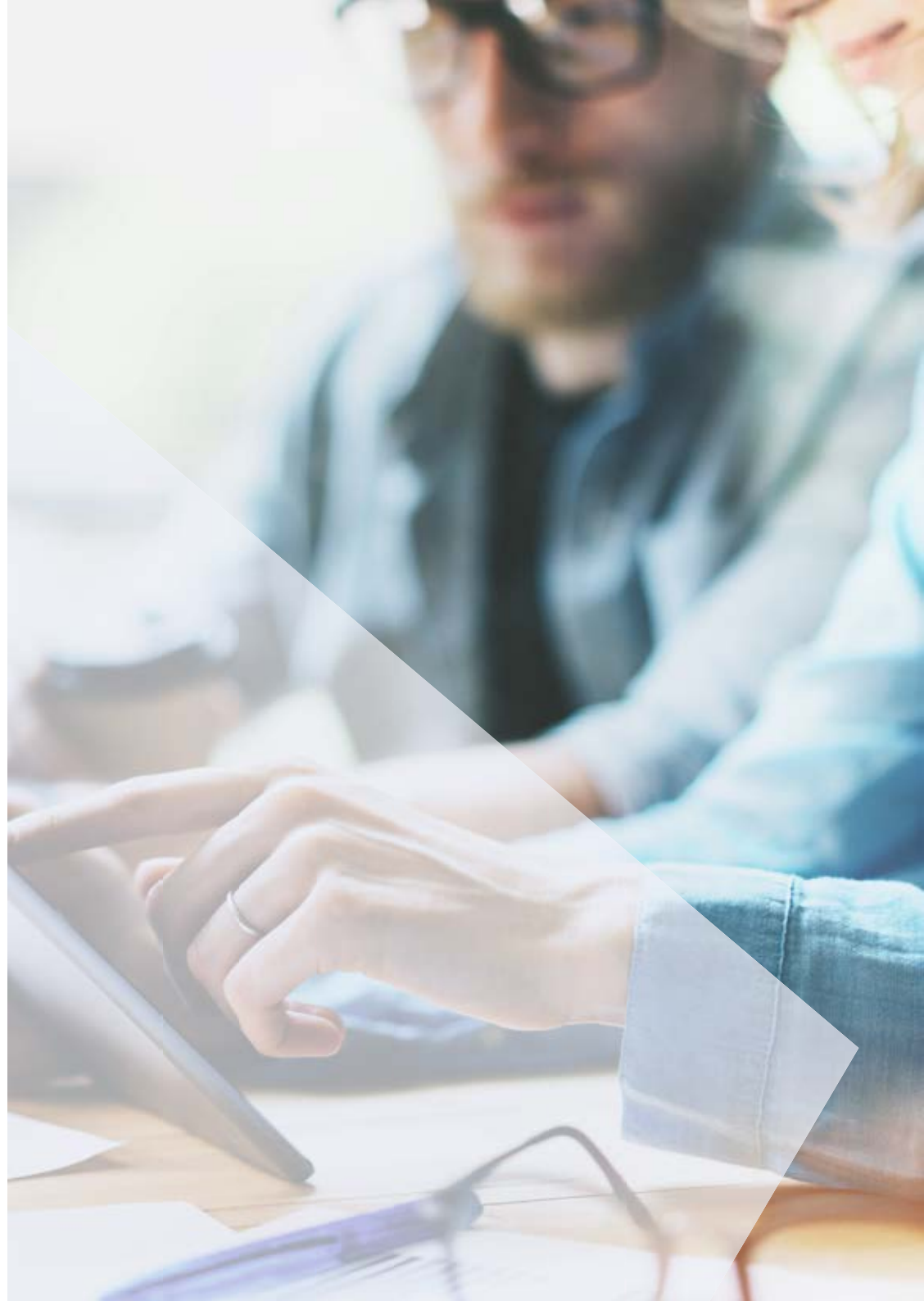
Fake-Shops erkennen: Fake-Shops wirken häufig professionell, seriös und echt. Auf den ersten Blick lassen sie sich daher nur schwer als Fälschung ausmachen. Sie werben mit niedrigen Preisen für teils hochwertige Waren, die in anderen Shops nur deutlich teurer oder gar nicht (mehr) zur Verfügung stehen. Kundinnen und Kunden müssen meist im Voraus bezahlen, die bestellte Ware wird jedoch nicht geliefert oder ist von schlechter Qualität und das Geld ist weg.

Achtung, fremde Augen beobachten dich – Rat zur Datensparsamkeit:

Mit jedem Klick, sei es der Bücherkauf, die Flugbuchung, die Anmeldung bei sozialen Netzwerken oder Mail Providern, hinterlassen wir eine Spur persönlicher Daten im Netz. In der Regel sollen Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse oder Handynummer angegeben werden. Häufig werden wir gebeten, weitere persönliche Daten wie Status, Hobby, Beruf oder private Interessen einzutippen.

Das oberste Gebot lautet generell: Datensparsamkeit! Bei der Angabe persönlicher Daten sollte lieber zweimal überlegt werden. Webcam-Sticker von der Verbraucherzentrale schützen vor heimlichen Beobachtern.

¹ www.landeszeitung.de/blog/lokales/2638433-hacker, abgerufen am 13.02.2020





Ökologischer Landbau

MEHR ÖKOLANDBAU FÜR NIEDERSACHSEN

► Der ökologische Landbau ist besonders nachhaltig und schont Ressourcen. Er schützt das Wasser und trägt zum Klimaschutz bei. Er fördert die Bodenfruchtbarkeit und die Biodiversität. Ökolandbau trägt zum Tierwohl bei.¹ Niedersachsen will mehr Ökolandbau. Doch der Ökolandbau wächst nur, wenn Landwirte auf Ökolandbau umstellen. Dafür muss die Nachfrage weiter steigen, d.h. Verbraucherinnen und Verbraucher müssten mehr Bio kaufen, der Handel mehr regionale Bio-Produkte listen und die Lebensmittel-Produzenten mehr heimische Bio-Rohware einsetzen. Dafür braucht es Anreize. Das Land Niedersachsen fördert den Ökolandbau daher auf vielfältige Weise. Ziel ist es, bis 2025 10 Prozent Ökolandbau in Niedersachsen zu etablieren² und bis 2030 15 Prozent³. Dabei muss jedoch die Entwicklung des Marktes für den Ökolandbau beachtet werden.

Ein Baustein auf dem Weg zu mehr Ökolandbau sind die im Jahr 2020 gestarteten drei ersten niedersächsischen Öko-Modellregionen in Holzminden, Goslar und Uelzen.

In diesen Regionen soll der Ökolandbau durch die Förderung eines Projektmanagements besonders gestärkt werden. Ein Ziel: Erhalt und Ausbau der Wertschöpfung zwischen Erzeugung und Konsum in der Region. Jede Öko-Modellregion in Niedersachsen hat dafür ein eigenes Konzept. Da geht es um den Aufbau von bäuerlichen Liefergemeinschaften für den Lebensmitteleinzelhandel oder den Ausbau der Direktvermarktung zum Erhalt der regionalen Nahversorgung auf dem Land. Außerdem soll die Verwendung von Bio-Lebensmitteln in öffentlichen Einrichtungen und Kantinen gefördert werden.

Weiterhin fördert das Land Niedersachsen durch Flächenprämien für landwirtschaftliche Betriebe den Ökolandbau. Betriebe, die auf ökologischen Landbau umstellen, werden finanziell unterstützt, ebenso Betriebe, die bereits ökologisch wirtschaften. Die Öko-Flächenprämien können außerdem mit weiteren Umwelt- oder Tierwohlprogrammen der Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) kombiniert werden. Niedersachsen hat im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz in der Ökolandbau-Förderung.

Das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen (KÖN) in Visselhövede hat die Aufgabe, den Ökolandbau in Niedersachsen zu stärken und weiterzuentwickeln. Durch vom Land Niedersachsen geförderte Projekte bearbeitet das KÖN aktuelle und auch sehr grundsätzliche Fragestellungen des Ökolandbaus in Niedersachsen wie „Ökolandbau in der beruflichen Bildung“. Außerdem organisiert das KÖN die „Aktionstage Ökolandbau Niedersachsen“ und ist Ansprechpartner für Bio im EU-Schulprogramm. Es organisiert Weiterbildungsangebote für Bio-Landwirte und informiert über den Ökolandbau in Niedersachsen zum Beispiel auf Messen. Das KÖN berät Landwirte, die Interesse an einer Umstellung auf Ökolandbau haben und bündelt die Angebote landwirtschaftlicher Fachberatungen. Es erhebt Zahlen und Daten zum Ökolandbau in Niedersachsen, wertet sie aus, kommentiert sie und informiert über die Entwicklungen.

Das KÖN ist Mitglied im Niedersächsischen Fachbeirat zur Förderung des Ökologischen Landbaus. Hier engagieren sich niedersächsische Expertinnen und Experten aus Bio-Handel, -Verarbeitung, -Erzeugung, -Hofverarbeitung, Wissenschaft und Beratung sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verbraucherinteressen. Eine wesentliche Aufgabe des Fachbeirats ist es, die Landesregierung in allen Belangen des ökologischen Landbaus zu beraten und Empfehlungen

auszusprechen. Die Begriffe „Bio“ und „Öko“ sind EU-weit geschützt. Die EG-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) gibt vor, welche Kriterien in der Landwirtschaft und der Verarbeitung von Lebensmitteln erfüllt werden müssen, damit diese als „ökologisch“ oder „biologisch“ bezeichnet werden dürfen. Ökologisch wirtschaftende Höfe und Unternehmen unterliegen dem Kontrollverfahren gemäß der EG-Öko-Verordnung.

In Deutschland und so auch in Niedersachsen werden sowohl Vor-Ort-Kontrollen als auch nachgelagerte Kontrollaufgaben durch zugelassene, private Öko-Kontrollstellen durchgeführt.

Eine Aufgabe der zuständigen Kontrollbehörde ist es sicherzustellen, dass die Kontrollstellen ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnehmen. Die Wirksamkeit der Kontrollen ist zudem von der Kontrollbehörde zu überprüfen. In Niedersachsen ist das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), hier Dezernat 42, Ökologischer Landbau, die zuständige Behörde.

Die Kontrollen auf den Höfen und bei den Lebensmittel verarbeitenden und handelnden Unternehmen erfolgen mindestens einmal im Jahr. Weitere Stichprobenkontrollen erfolgen risikoorientiert. Mitarbeiter von 17 in Niedersachsen zugelassenen Öko-Kontrollstellen überprüfen dabei Ställe, Tiere, Läger, Felder und Dokumente mit Aufzeichnungen zur Produktion und kontrollieren die Warenflüsse. Lebensmittel verarbeitende Unternehmen, dazu gehören auch gastronomische Betriebe, müssen Rezepturen offenlegen. Anhand der Rezepturen und Lieferbelege wird überprüft, ob Bio-Zutaten verwendet wurden. In der Warenstrombilanz werden Kauf- und Verkaufsmengen unter Beachtung der Produktionsbedingungen verglichen und auf Plausibilität geprüft.

Bevor ein Unternehmen oder ein landwirtschaftlicher Betrieb auf den Ökolandbau oder die ökologische Lebensmittelproduktion hinweisen kann, brauchen die Betriebe und Unternehmen die Bio-Zertifizierung. Dafür müssen sie Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsbestimmungen erfüllen.

Sind die Voraussetzungen vollständig erfüllt, wird dem Betrieb von der zuständigen Öko-Kontrollstelle eine Bescheinigung ausgestellt. Aus der Bescheinigung geht der Zertifizierungsumfang, -Zeitraum und auch die vergebene „Öko-Betriebs-Nr.“, z. B. „DE-NI-000-12345-ABC“, hervor.

Unter den rund 35.500 landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen (KÖN 2020) sind 2.115 Bio-Betriebe (LAVES 2020, Stand 31.12.2019). Das entspricht einem Anteil von rd. 6 Prozent. Wie im „Aktionsplan Ökolandbau Niedersachsen“ festgelegt, soll sich deren Anteil bis 2025 auf 10 Prozent erhöhen. Der im Frühjahr 2020 zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und verschiedenen Landwirtschafts- und Umweltorganisationen vereinbarte „Niedersächsische Weg“ sieht einen Anteil beim Ökolandbau von 10 Prozent bis 2025 und von 15 Prozent bis 2030 vor. Dabei muss die Marktentwicklung des Ökolandbaus beachtet werden, die insbesondere auch vom zukünftigen Konsumverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher abhängen wird. Niedersachsen ist zwar das Bundesland mit dem geringsten Anteil beim Ökolandbau, der Ökolandbau wächst hier jedoch überdurchschnittlich stark: Seit 2016 mit jährlich rund 9 Prozent bei den Betrieben und mit zweistelligen Prozentzahlen bei der Bio-Fläche.⁴

1.400 Unternehmen in Niedersachsen sind Bio-Lebensmittelhersteller und Bio-Händler. Niedersachsen hat damit überdurchschnittlich viele Bio-Lebensmittel verarbeitende Unternehmen. Den im Bundesvergleich hohen Anteil an Bio-Unternehmen verdankt Niedersachsen auch seiner Nähe zu den großen Häfen und Handelsplätzen Hamburg und Bremen.

Quellennachweis:

¹ www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen_Report_65.pdf

² www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/erstmal-drei-oko-modellregionen-fur-niedersachsen-184756.html
www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/der-niedersachsische-weg-188638.html

³ www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/der-niedersachsische-weg-188638.html

⁴ www.ml.niedersachsen.de/startseite



Tierschutz

6

Tierschutz hat
viele Gesichter
und geht uns
alle an!

AUFGABEN UND ERGEBNISSE DER AMTLICHEN TIERSCHUTZ- ÜBERWACHUNG

Tierschutz hat viele Gesichter

► Rechtliches

Unter Tierschutz versteht jeder etwas anderes; beim Thema Tierschutz redet jeder mit. Tierschutz geht uns alle an, ist er doch seit dem Jahr 2002 als Staatsziel im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. Artikel 20a des Grundgesetzes lautet: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Die Paragraphen 1 und 2 unseres Tierschutzgesetzes geben die gesamte Zielrichtung des Gesetzes und damit auch die Grundlage für die amtliche Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben durch den Staat vor. Zweck des Gesetzes ist danach die umfassende Bewahrung des Lebens des (Einzel-)Tieres, das Bewahren vor Schäden, die Gewährleistung eines artgerechten Lebens und Wohlbefindens für Tiere in Obhut des Menschen sowie eines schmerzfreien Todes. Geschützt wird jedes lebende Tier, unabhängig von seinem Entwicklungsgrad, also auch Wirbellose. Einzelne Vorschriften beschränken ihren Anwendungsbereich allerdings auf Wirbeltiere.

Der Tierschutz findet sich in verschiedenen Lebensbereichen wieder, denkt man beispielsweise an beliebte Sportarten wie den Reit- und Fahrsport oder den Hundesport, an Vereinswesen wie Rassezuchtverbände, Taubenzucht- und Brieftaubenvereine, an Zirkusbetriebe, zoologische und pädagogische Einrichtungen. Auch im Bereich der sogenannten Nutztierhaltung zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung steht der Tierschutz im Fokus. Darüber hinaus gibt es vielfältige Schnittmengen zu anderen Rechtsbereichen wie dem Umwelt- und Naturschutzrecht, dem Jagdrecht, dem Arzneimittel-, Tierseuchen- und Futtermittelrecht. Daraus ergibt sich eine teils sehr unterschiedliche Sichtweise der Menschen mit unterschiedlichen Erwartungshaltungen an den Tierschutz und dessen Überwachung.



Die amtliche Tierschutzüberwachung durch die zuständigen Behörden ist an Recht und Gesetz gebunden. Das Tierschutzrecht ist in Europa nur teilweise harmonisiert durch unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten geltende EU-Verordnungen und Entscheidungen. Darüber hinaus gibt es EU-Richtlinien, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen, und Empfehlungen von Gremien der EU. In Deutschland stellen das Tierschutzgesetz

sowie die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes die Basis staatlichen Handelns dar. Ausführungsvorschriften des Bundes, durch Bund-Länder-Arbeitsgruppen erarbeitete Handbücher zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzuges des Tierschutzgesetzes, Gutachten und Leitlinien sowie Empfehlungen des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) oder der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) sowie weitere Einzelgutachten und gerichtliche Entscheidungen flankieren das Verwaltungshandeln. Sie alle basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Wer ist für die Überwachung zuständig?

In Niedersachsen sind die kommunalen Veterinärbehörden für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorgaben zuständig und kontrollieren deren Einhaltung in gewerblichen und gewerbsmäßigen Tierhaltungseinrichtungen, Schlachtbetrieben, Tiertransportunternehmen u.a. sowie anlassbezogen bei privaten Tierhaltern. Das LAVES ist im Tierschutz zuständig für die Genehmigung von Tierversuchen. Darüber hinaus berät der Tierschutzdienst des LAVES die kommunalen Überwachungsbehörden und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) fachlich.



Was wird kontrolliert?

Die Bandbreite an gewerblichen und gewerbsmäßigen Tierhaltungen ist groß. So werden landwirtschaftliche Betriebe, die sogenannte Nutztiere wie Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen oder Geflügel zum Teil in Intensivtierhaltung halten, ebenso regelmäßig risikoorientiert kontrolliert wie Pferdehaltungen, Wildgehege, zoologische Einrichtungen, Zirkusbetriebe, Tiertransportunternehmen, Tierversuchseinrichtungen, Wildtierauffangstationen, Hunde- und Katzenpensionen, Tierheime, Tierausstellungen, -börsen und -märkte oder Fischhaltungen. Auch „exotische“ Tierhaltungen wie Straußen-, Lama- und Alpakahaltungen sowie Gefahrtierhaltungen unterliegen der amtlichen

Tierschutz-Überwachung. In diesem Verbraucherschutzbericht finden Sie auch einen speziellen Beitrag zur Überwachung von Tierversuchseinrichtungen sowie zu einem außergewöhnlichen Tierschutzfall zur Haltung von Kängurus in einem Privathaushalt.

Private Tierhaltungen werden in der Regel anlassbezogen von den zuständigen Veterinärämtern kontrolliert, z. B. aufgrund von Anzeigen und Hinweisen Dritter wegen vermuteter Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorgaben. Sie machen den größten Teil der amtlichen Tierschutzkontrollen aus.

Das Thema „Sachkunde bei der Haltung von Haus- und Heimtieren“ ist ein sehr sensibles Thema, da viele Bürgerinnen und Bürger Haus- und Heimtiere halten und daher unmittelbar betroffen sind. Der Tierschutz verpflichtet Tierhalterinnen und Tierhalter, also nicht nur die in der Nutztierhaltung, zur Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Vorgaben. Die wenigsten Haltungsmängel im Bereich der Haus- und Heimtierhaltung sind einer fehlenden Empathie der Tierhaltenden geschuldet. Gründe liegen vielmehr häufig in fehlender Kenntnis des Einzelnen. Hieran müssen wir mit vereinten Kräften arbeiten. Nur Empathie gepaart mit dem Wissen um die art- und tierspezifischen Bedürfnisse und das Verhaltensrepertoire der Tiere versetzt Menschen in die Lage, die in ihrer Obhut befindlichen Tiere auch entsprechend dem § 2 des Tierschutzgesetzes zu halten.

Bei der Entscheidung für ein Haus- oder Heimtier müssen insbesondere auch die eigenen Lebensumstände realistisch eingeschätzt und berücksichtigt werden. Wissen über eine tierschutzkonforme Tierhaltung im privaten Umfeld sollte schon im Kindergarten und in der Grundschule vermittelt werden, denn ein Hauptgrund für die Anschaffung gerader kleiner Heimtierarten ist der Wunsch der Kinder nach einem Haustier.



Moderne Technik und Medien machen auch vor Tieren nicht halt, sodass der Onlinehandel mit Tieren immer stärker in den Fokus der amtlichen Überwachung gerät. Amtliche Kontrollen durch die kommunalen Veterinärbehörden finden auch im Zusammenhang mit bestimmten EU-Agrarzahlungen statt, die an Verpflichtungen aus den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz gekoppelt sind („Cross-Compliance“). Verstöße gegen diese Grundanforderungen führen zur Kürzung der beantragten Zahlungen.

Im Jahr 2019 durchgeführte Kontrollen und dabei festgestellte Mängel

Für das Jahr 2019 wurden auf der Grundlage entsprechender rechtlicher Verpflichtungen in Niedersachsen 75.734 kontrollpflichtige Nutztierhaltungen gemeldet. Es handelt sich dabei um Betriebe mit Haltungen von Legehennen, Kälbern, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Hausgeflügel, Laufvögeln, Enten, Gänsen sowie Truthühnern. Davon wurden 4.366 Betriebe im Jahr 2019 kontrolliert, wovon wiederum 3.054 Betriebe keine Beanstandungen aufwiesen. Bei den 1.312 Betrieben, die Mängel aufwiesen, wurden ganz unterschiedliche Beanstandungen festgestellt.



Die häufigsten Mängel liegen in der fehlenden regelmäßigen Kontrolle des Tierbestandes durch den Tierhalter. Auch Mängel an den Haltungseinrichtungen und/oder der Bausubstanz, z.B. bei Altgebäuden, wurden häufiger festgestellt. Hierzu gehörten auch eine unzureichende Mindestbeleuchtung (Dauer und Intensität) und Lüftung sowie Mängel an den Versorgungseinrichtungen. In mehreren Fällen wurde eine unzureichende Futter- und Wasserversorgung der Tiere bemängelt.

Darüber hinaus wurden 81.230 Tiertransportkontrollen am Versandort bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen sowie Kontrollen nach dem Ausladen von Tieren am Schlachtbetrieb (nach allen Beförderungsformen) durchgeführt. Auf den kontrollierten Transporten befanden sich 131.166.442 Tiere und 8 Tonnen lebende Fische. Insgesamt wurden 687 Verstöße festgestellt, wobei es möglich war, dass bei einer Kontrolle verschiedene Verstöße

auftraten. Hierbei wurde beispielsweise festgestellt, dass einzelne Tiere nicht transportfähig waren und folglich nicht hätten verladen und transportiert werden dürfen. Auch Überschreitungen der Ladedichte und Unterschreitungen der Mindesthöhe der Transporteinrichtung wurden festgestellt. Durch geeignete Maßnahmen haben in den heißen Monaten Juli und August 2019 kaum Langstreckentransporte stattgefunden. Die Projektgruppe Transport der Nds. Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0 befasst sich grundsätzlich mit der Problematik von Tiertransporten in heißen Sommermonaten.

Mängelursachen

Die Ursachen für die aufgetretenen Mängel waren vielfältig. Fehlende Sachkunde der Tierhalter und -betreuer sind ebenso ursächlich gewesen wie eine unzureichende finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung der Betriebe oder eine Überforderung der Tierhalterinnen und Tierhalter.

Maßnahmen

Sofern immer wiederkehrende Mängel auffallen, überprüft das ML gemeinsam mit den kommunalen Überwachungsbehörden und dem LAVES, ob es Regelungs- oder Anpassungsbedarf vorhandener Rechtsvorgaben gibt bzw. wie Abhilfe geschaffen werden kann. Ggf. werden Rechtsänderungen initiiert. Durch Dienstbesprechungen und Erlasse des ML wird ein landesweit einheitlicher Vollzug der Rechtsvorgaben sichergestellt. Zur wirksamen Vermeidung oder Reduzierung der genannten Verstöße erhalten die Tierhalter durch die örtlich zuständigen Veterinärbehörden mündliche und schriftliche Belehrungen und Anordnungen, erforderlichenfalls werden Tierhaltungsverbote ausgesprochen. Sofern es sich um Straftatbestände handelt, werden Strafanzeigen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt. Sind Tierhalterinnen und Tierhalter in anderen Bundesländern oder im Ausland ansässig, erfolgt eine Information der dort zuständigen Tierschutzbehörden. Die Veterinärbehörden informieren und beraten die Tierhalterinnen und Tierhalter. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere werden Fortbildungen und Vorträge zu aktuellen Tierschutzthemen auch durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie von landwirtschaftlichen Vereinen wie z.B. dem niedersächsischen Landvolk und dem Verein zur Förderung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft angeboten.

Im Sinne einer wirksamen Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorgaben mit dem Ziel, das hohe Tierschutzniveau in Niedersachsen zu erhalten und ständig zu verbessern, findet regelmäßig ein enger Austausch mit den wirtschaftsbeteiligten Unternehmen bzw. deren Standesvertretungen sowie den Tierschutzverbänden und Tierschutzorganisationen statt. Denn: Tierschutz hat viele Gesichter und geht uns alle an!



TIERVERSUCHE EIN SEHR UMSTRITTENES THEMA

Überwachung von Tierversuchseinrichtungen in Niedersachsen

► Tierversuche sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Von der Genehmigungspflicht ausgenommene Tierversuchsvorhaben müssen angezeigt werden. Für die Bearbeitung von Tierversuchsanträgen bzw. -anzeigen ist in Niedersachsen das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zuständig. Das LAVES hat 2019 insgesamt 357 Tierversuchsanträge und Anzeigen bearbeitet.

Tierversuche sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Dies gilt für die Schmerzen, Leiden oder Schäden, die den Tieren zugefügt werden dürfen sowie für die Anzahl an Tieren, die in Tierversuchen verwendet werden. Darüber hinaus sind die zulässigen Versuchszwecke im Tierschutzgesetz abschließend

aufgeführt. D.h. es dürfen nur Tierversuche beantragt und genehmigt werden, die einem der dort aufgeführten Zwecke zugeordnet werden können. Daneben gibt es ebenfalls eine Auflistung von Zwecken, zu denen keine Tierversuche durchgeführt werden dürfen. Für eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Durchführung eines Tierversuches ist neben den Versuchszwecken auch zu prüfen, ob der angestrebte Erkenntnisgewinn nicht durch andere Methoden erlangt werden kann, also ohne den Einsatz von Tieren. Wenn eine sog. Alternativmethode existiert, darf ein Tierversuch nicht durchgeführt werden. Auch müssen die Schmerzen, Leiden oder Schäden, die Tieren im Rahmen eines Tierversuches unter Umständen zugefügt werden, auf das unerlässliche Maß beschränkt werden. Zudem müssen sämtliche Maßnahmen, die an Tieren zu Versuchszwecken vorgenommen werden, ethisch vertretbar sein.

Bei der Bearbeitung von beantragten oder angezeigten Tierversuchsvorhaben liegen die Kernpunkte – unter Berücksichtigung des Schweregrades der zu erwartenden, mit dem Tierversuch einhergehenden Belastung – in der Prüfung der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit des jeweiligen Versuchsvorhabens. Neben der detaillierten Beschreibung der Durchführung des Tierversuchs sind im behördlichen Verfahren auch Angaben zur Berechnung der beantragten Anzahl zu verwendender Versuchstiere notwendig. Auch sie wird im Rahmen der ethischen Vertretbarkeit und Unerlässlichkeit eines Tierversuches mitgeprüft.

Das Tierschutzgesetz verpflichtet die Genehmigungsbehörde, eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung bei der Entscheidung über Tierversuchsanträge zu berufen (sog. „Ethik-Kommissionen“). Die Zusammensetzung dieser „Ethik-Kommissionen“ ist rechtlich festgelegt. Demnach muss die Mehrheit der Mitglieder die erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. Mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder muss aufgrund von Vorschlägen von Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sein. Die „Ethik-Kommissionen“ unterstützen das LAVES zu jedem eingegangenen Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches in seiner Entscheidungsfindung beratend. Das LAVES hat die Geschäftsführung der „Ethik-Kommission“ inne.

Jede Einrichtung, in der Tierversuche durchgeführt werden, hat einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen. Diese Personengruppe ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie darf im Rahmen der Aufgabenerfüllung nicht benachteiligt werden. Die Stellung und Befugnisse der Tierschutzbeauftragten sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Personen ihre

Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung oder in dem Betrieb entscheidenden Stelle vortragen können. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.

Die kommunalen Veterinärbehörden sind in Niedersachsen für die Überwachung der Tierhaltungen in den Versuchseinrichtungen sowie für die Erteilung der nach Tierschutzgesetz erforderlichen Erlaubnis der Haltung von Versuchstieren nach § 11 Tierschutzgesetz zuständig.

Jedes Tier, das in einem Tierversuch verwendet worden ist, ist gemäß der rechtlichen Vorgaben der Versuchstiermeldeverordnung zu melden. Diese Zahlen werden von den Tierversuchseinrichtungen über die kommunalen Veterinärbehörden und die Landesbehörden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) weitergegeben. Das BMEL veröffentlicht jährlich die Zahlen der in Tierversuchen eingesetzten Tiere und stellt auch dar, zu welchen Zwecken wie viele Tiere welcher Art verwendet worden sind.

In Niedersachsen führen derzeit knapp 40 Einrichtungen Tierversuche durch, zwei von Ihnen auch an Primaten. Bei der überwiegenden Anzahl der Versuchstiere handelt es sich um Mäuse, es werden aber auch andere Tierarten wie z. B. Ratten oder Fische in Tierversuchen verwendet.

Im Jahre 2018 wurden 224.083 Tiere in Tierversuchen verwendet. Die Zahlen der in Tierversuchen eingesetzten Tiere für das Jahr 2019 werden zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 erhoben.



KÖNNEN WALLABYS/KÄNGURUS HAUSTIERE SEIN?

Ein außergewöhnlich spannender Tierschutzfall

► Exotische Tiere liegen im Trend. Welche Schwierigkeiten aber die Haltung solcher Tiere mit sich bringen kann, verdeutlicht anschaulich der Fall eines im Privathaushalt gehaltenen Wallabys.

Im Veterinäramt des Landkreises Celle ging der Hinweis zu einer bis dahin unbekannten Haltung eines männlichen Wallabys ein. Das Tier stammte ursprünglich aus einem Tierpark und kam nach Versterben des Muttertieres als Handaufzucht in einen Privathaushalt. Es wurde zunächst in einer Wohnung und nach Umzug in den Landkreis Celle in einem Reihenhaus mit Garten gehalten. Der Verdacht auf eine nicht tierartgerechte Haltung war gegeben.

Weitergehende Ermittlungen ergaben, dass bereits am vorherigen Wohnort Verstöße in Bezug auf die Känguruhaltung durch das dort zuständige Veterinäramt festgestellt worden waren.

Im Rahmen einer amtstierärztlichen Vor-Ort-Kontrolle wurde festgestellt, dass die Haltung die tierschutzrechtlichen Anforderungen gemäß den vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gutachterlich festgelegten Mindestanforderungen an die Haltung von Kängurus nicht erfüllte.

Es fiel auf, dass dem Känguru insbesondere keine ausreichende Gehegefläche mit entsprechender Ausgestaltung zur Verfügung stand und das Tier nicht seiner Art entsprechend in einer Gruppe gehalten wurde. Zu dem Zeitpunkt war zudem unklar, inwieweit die Halter über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Känguruhaltung verfügten. Dementsprechend wurden die Tierhalter zunächst mündlich und dann schriftlich zur Herstellung von art- und bedürfnisgerechten Haltungsbedingungen nach den Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) aufgefordert. Ergänzend wurden Sachkundenachweise eingefordert.

Zudem wurden die Tierhalter vorsorglich darauf hingewiesen, dass neben den tierschutzrechtlichen Anforderungen auch naturschutzrechtliche sowie baurechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Ferner kam es zu einem Vorfall, bei dem das Känguru aufgrund der unsachgemäßen Haltungsform vom Grundstück entwich und sich frei auf öffentlichen Verkehrswegen nahe der Bundesstraße bewegte. Es konnte erst nach geraumer Zeit durch die Tierhalter sowie Polizei wieder eingefangen werden.

Nach Fristablauf erfolgte eine amtstierärztliche Nachkontrolle der Wallaby-Haltung. Bei der Kontrolle zeigte sich, dass die tierschutzrechtlichen Mängel durch die Tierhalter nicht oder nur unzureichend abgestellt wurden. Dementsprechend wurden die geforderten Maßnahmen nunmehr schriftlich auf Grundlage von §16a Tierschutzgesetz angeordnet. Darüber hinaus erfolgte die Androhung der Fortnahme des Tieres.

Auf Antrag wurde den Tierhaltern mehrfach eine großzügige Fristverlängerung zur Umsetzung der tierschutzrechtlichen Maßnahmen gewährt.

Aber auch nach Verstreichen dieser Fristen blieben die tierschutzrechtlich beanstandeten Haltungsbedingungen unverändert, obwohl die Tierhalter zwischenzeitlich ihre Sachkunde zur Haltung des Wallabys nachgewiesen hatten.

Letztendlich wurde die Fortnahme des Tieres zwecks Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden angeordnet und es wurde mithilfe einer fachlich qualifizierten Wildtier- und Artenschutzstation anderweitig tierschutzgerecht untergebracht. Den Tierhaltern wurde nochmals unter Fristsetzung die Möglichkeit eingeräumt, eine tierschutzgerechte Unterbringung sicherzustellen.

Auch diese Frist ließen die Tierhalter ungenutzt verstreichen. Dementsprechend erfolgte zur Sicherstellung einer dauerhaften, tierschutzgerechten Unterbringung sowie zur Vermeidung unverhältnismäßiger Unterbringungskosten eine Einziehung des Tieres.

Im Rahmen dessen wurde das Wallaby unentgeltlich an die o. a. Wildtier- und Artenschutzstation abgegeben. Die von den Tierhaltern eingelegten Rechtsmittel wurden vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Nach der Einziehung konnte das Wallaby erfolgreich in eine bestehende Känguru-Gemeinschaft in einer zoologischen Einrichtung art- und tierschutzgerecht untergebracht werden.

Dieses Beispiel sowie andere, immer wieder auftretende Haltungsmängel bei nicht üblichen Haustieren und/oder exotischen Tieren zeigen, dass fundierte Kenntnisse über eine Tierart verpflichtende Voraussetzung für Erwerb und Haltung sein sollten. Dementsprechend wäre ein Sachkundenachweis nach § 2 Tierschutzgesetz zur angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung zu fordern. Darüber hinaus könnte eine amtstierärztliche Überprüfung der Haltungseinrichtung vor Anschaffung des Tieres zur Sicherstellung einer artgerechten Haltung beitragen.



Tiergesundheit



TIERGESUNDHEIT UND TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG- STRATEGIE IN NIEDERSACHSEN

► Damit in Niedersachsen sichere Lebensmittel in hoher Qualität produziert werden, kümmern sich 40 kommunale Veterinärbehörden, das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) um die Gesunderhaltung der Nutztiere in Niedersachsen.

Effektive Bekämpfungsstrategien von Tierseuchen und Tierkrankheiten bilden dabei wichtige Bausteine im Verbraucherschutz und in der Lebensmittelsicherheit. Denn „gesunde Tiere = gesunde Lebensmittel“!

Damit bei der Verhütung („bevor sie zu uns in die Ställe kommen“) und Bekämpfung („wenn es einen Tierbestand getroffen hat“) von Tierseuchen in Niedersachsen einheitlich verfahren wird, wurden auf nationaler und europäischer Ebene tierseuchenrechtliche Anforderungen formuliert, die von den niedersächsischen Betrieben und Behörden umgesetzt werden müssen.

Wie funktioniert das? Das ML kommuniziert diese in Form von EU-Verordnungen, Entscheidungen und Durchführungsbestimmungen erlassenen Rechtsakte an die kommunalen Veterinärbehörden und das LAVES. Damit alle Behörden in Niedersachsen diese Rechtsakte gleichartig und rechtskonform (= „richtig“) umsetzen, gibt es gemeinsame Arbeitsgruppen von ML, LAVES und Kommunen, in denen Merkblätter, Vorlagen, Muster und Hinweise erarbeitet werden, die im Tierseuchenbekämpfungshandbuch (TSBH) für die wichtigsten Tierseuchen für alle Behörden eingestellt werden. An dieser behördeninternen Website ist auch das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt – und die Website war Vorbild für die Bundes-Tierseuchenbekämpfungshandbücher, die langfristig die ländereigenen Seiten ablösen werden.

Beim Ausbruch einer Tierseuche sind vor Ort die kommunalen Veterinärbehörden für die Durchführung der Maßnahmen zuständig. Das LAVES führt die amtliche Untersuchung der von den Tieren genommenen Proben durch und unterstützt die kommunalen Veterinärbehörden im Tierseuchenkrisenmanagement.



Für Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Verbraucherinnen und Verbraucher werden vom LAVES auf der Internetseite www.tierseucheninfo.niedersachsen.de Informationen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten bereitgestellt und laufend aktualisiert. Zu den Tierseuchen werden neben dem aktuellen Seuchengeschehen Bekämpfungs- und Präventionsstrategien wie Biosicherheitsmaßnahmen beschrieben sowie Formulare, Verbringungsregelungen und Verlinkungen zu gesetzlichen Grundlagen bereitgestellt.

Tierseuchen sind für den Menschen in der Regel nicht gefährlich, da sie in erster Linie Tiere betreffen. Einige Erreger können unter bestimmten Voraussetzungen eine Gesundheitsgefahr für den Menschen darstellen und werden daher als Zoonosen bezeichnet. Hierzu gehören bspw. Salmonelleninfektionen in Geflügel- und Rinderbeständen oder die Tuberkulose. Bei den Tierkrankheiten kann es bspw. durch Schafkontakt zur Übertragung von Coxiellen auf den Menschen kommen (Q-Fieber). Weiterhin ist es bei einigen Krankheiten wichtig, Daten über Auftreten, Verbreitung sowie wirtschaftliche Bedeutung und mögliche Maßnahmen zu sammeln, um Entscheidungsgrundlagen für Bekämpfungsprogramme zu erhalten (bspw. Paratuberkulose-Verminderungsprogramm bei Rindern).

Anzeigepflichtige Tierseuchen wie bspw. die Afrikanische Schweinepest (ASP), die BHV-1-Infektion der Rinder, die Blauzungenkrankheit der Wiederkäuer bedeuten für den Menschen keine Gesundheitsgefährdung, sind aber Verursacher von großen wirtschaftlichen Schäden und werden somit als gemeingefährlich eingestuft.

So wäre es im Falle eines Ausbruchs von ASP als Beispiel einer Tierseuche mit großen Auswirkungen auf verschiedene Bereiche des öffentlichen Lebens.



Hier haben Vertreterinnen und Vertreter aus den Behörden zusammen mit Privatpersonen aus dem Bereich Jagd sowie potenziell betroffene Wirtschaftsbeteiligte Krisenpläne für die Wirtschaft entworfen, die die obengenannten Krisenpläne der Behörden ergänzen. Außerdem wurden vom Land und den Kommunen vorbeugend Materialien für die Seuchenbekämpfung besorgt, um schnell mit der Bekämpfung beginnen zu können.

Über verpflichtende Untersuchungen von Einzeltieren, wie bspw. bei der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) und der Infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV-1), und staatliche Monitorings (Überwachungsprogramme), wie bspw. bei der Blauzungenkrankheit und der Schweinepest, werden Tierbestände routinemäßig überprüft. Diese Monitorings ermöglichen die Vergabe des Status der Unverdächtigkeit oder der Freiheit von einer Tierseuche, was für den Handel in der Europäischen Union sowie mit sogenannten Drittländern (= alle Länder außerhalb der EU) von großer Bedeutung ist – denn: Nur wer „frei“ ist, darf handeln!

Außerdem ermöglichen diese Monitorings ein frühzeitiges Erkennen einer Tierseuche, die in einem Gebiet bisher nicht oder lange nicht mehr aufgetreten ist. Wenn es trotz aller Früherkennungssysteme und Einhaltung der oben beschriebenen Schutzmaßnahmen zu einem oder mehreren Ausbrüchen der Tierseuche gekommen ist, ist die Wiederherstellung der Tierseuchenfreiheit durch konsequentes Suchen, Isolieren, Bekämpfen und Untersuchen ein zentraler Bestandteil der Tierseuchenbekämpfungsstrategie in Niedersachsen.



Die Staupe
ist eine der
gefürchtetsten
Viruskrankheiten
der Hunde

STAUPE

Eine zunehmende Bedrohung

► Die Staupe schien eine Zeit lang verschwunden zu sein, doch in neuerer Zeit macht sie wieder von sich reden – sowohl bei Haus- als auch bei Wildtieren. Woran erkennt man sie? Wie kann man einer Erkrankung vorbeugen? Die Staupe ist eine der gefürchtetsten Viruskrankheiten der Hunde – hochansteckend und häufig tödlich endend. Die Sterbewahrscheinlichkeit betroffener Hunde nach Infektion wird weltweit nur von der Tollwut übertroffen.

Staupe bei Wildtieren

Auch Wildtiere wie Dachs, Marderartige, Fuchs, Fischotter sowie der Wolf und zunehmend der Waschbär sind hochempfindlich für das Hunde-Staupevirus. Mitte der 90er Jahre verstarben im Serengeti-Nationalpark überraschend etwa 30 % der Löwen an diesem Staupevirus. Offenbar war es von in der Umgebung des tansanischen Nationalparks lebenden Haus- und Wildhunden auf die Großkatzen übergegangen. Ebenfalls gibt es Berichte über den Nachweis des Hunde-Staupevirus bei verhaltensauffälligen Tigern in Indonesien und Sibirien.

Staupeerreger und Infektion

Ausgelöst wird die Staupe-Erkrankung durch das Hunde-Staupevirus, das eng verwandt ist mit dem Masernvirus des Menschen, dem Rinderpestvirus und dem Seehund-Staupevirus. Bei einer großen Staupe-Epidemie im Jahr 2002 verstarben allein an Nord- und Ostsee rund 21.000 Seehunde, ebenso wie bei einem Massensterben tausender Delfine vor der spanischen Küste (1990–1992) durch einen Erreger der gleichen Virusgattung.

Das Virus wird durch alle Ausscheidungen infizierter Tiere übertragen. Schon etwa fünf Tage nach der Infektion ist es in Augen- und Nasensekret, Speichel, Urin und Kot nachweisbar. Die Virusausscheidung kann über Wochen bis Monate andauern. Empfängliche Tiere können sich direkt über diese Ausscheidungen, durch gegenseitiges Belecken oder Tröpfcheninfektion anstecken oder nehmen den Krankheitserreger mit verunreinigtem Futter, Wasser oder aus der Umgebung auf.

Die höchste Empfänglichkeit für diese Virusinfektion liegt im Alter von drei bis sechs Monaten. Während dieser Zeit verschwindet der über die Mutter erworbene Immunschutz. Oft wird bei der Pflege der Welpen vom infizierten, aber nicht erkrankten Alttier das Virus weitergeben.



Klinische Symptome

Symptome, Schweregrad der Erkrankung und Heilungsaussicht nach Infektion können abhängig vom Virusstamm, von betroffener Tierart, dem Alter des Tieres sowie dem Zustand des Immunsystems und dem Impfstatus variieren. Das Frühstadium bleibt meist unentdeckt oder nimmt einen milden, unspezifischen Verlauf. Das Virus breitet sich zunehmend über die Blutbahn im Körper aus und befällt den Magen-Darm-Trakt und/oder den Atmungsapparat. Bei einer guten Immunabwehr wird das Virus vollständig eliminiert und es kommt zur Genesung. Bei einer schlechteren Immunantwort wird das Virus zwar aus

den meisten Organen beseitigt, kann sich aber in das Auge, das Nervensystem, die Pfotenballen oder den Nasenspiegel zurückziehen. Zu den Spätfolgen einer überstandenen Infektion zählen die Gehirnentzündung im Alter (Old dog encephalitis) und die Hartballenkrankheit (Hard Pad Disease) mit überschießen der Verhornung an Ballen und Nasenspiegel. Erkrankten Welpen zum Zeitpunkt des Zahnwechsels, kommt es zu bleibenden Zahnschmelzdefekten mit Braunverfärbung der Zähne (Staupegebiss).

Fehlt eine Immunantwort, nimmt die Infektion einen dramatischeren Verlauf: Zunächst kommt es durch eine Entzündung der Schleimhäute zu wässrig-klarem, dann eitrigem Augen- und Nasenausfluss. Hohes Fieber, hochgradiger Durchfall und Erbrechen bis hin zur Austrocknung des Tieres (Darmform) und/oder eine schwere Bronchitis mit folgender Lungenentzündung (Lungenform) führen nach kurzer Krankheitsdauer zum Tod. Die „Nervöse Staupeform“ kann isoliert, aber auch gleichzeitig mit der Darm- und Lungenform der Staupe auftreten, z. T. auch erst Wochen bis Monate später. Bei ihr kommt es je nach geschädigtem Gehirnbereich zu Verhaltensänderungen, unfreiwilligem Muskelzucken, Zittern, Lähmungen und Krampfanfällen. Auch der Sehnerv und das Innenaugen können betroffen sein und das Tier erblindet. Diese Verlaufsform endet fast immer tödlich. Überlebende Tiere behalten bleibende Schäden wie unkontrollierbares Muskelzittern (Staupe-Tick) und Anfallsleiden (epilepsieähnliche Anfälle) zurück.

Bei infizierten Wildtieren steht vor allem die „Nervöse Staupeform“ im Vordergrund. Veränderungen des artspezifischen Verhaltens wie Verlust der natürlichen Scheu, Teilnahmslosigkeit, Bewegungsstörungen oder auch Aggressivität sind Hinweise darauf. Eine Tollwutinfektion sollte in solchen Fällen immer ausgeschlossen werden. Erregerreservoir für das Hunde-Staupevirus sind vor allem Fuchs, Marder und in jüngerer Zeit Waschbären, die sich durch ein reichhaltiges Nahrungsangebot, fehlenden Jagddruck und schnelle Lern- und Anpassungsfähigkeit immer häufiger in der Nähe menschlicher Siedlungen aufhalten.



Hunde können sich deshalb nicht nur durch andere Hunde, sondern auch durch Wildtiere in ihrer näheren Umgebung, beim Waldspaziergang oder auch auf der Jagd infizieren.

Untersuchungen

Die Ergebnisse der Untersuchungen der letzten Jahre, die im Lebensmittel- und Veterinärinstitut BS/H am Standort Hannover durchgeführt wurden, bestätigen das vermehrte und stetig steigende Vorkommen der Hunde-Staupe in der Wildtierpopulation. Im Jahr 2019 wurden 152 entweder tot aufgefundene oder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten erlegte Wildtiere eingesandt. Das Wildtierspektrum umfasste Dachse, Füchse, Marder, Waschbären und Marderkunde sowie verschiedene weitere Tierarten, wobei die Füchse die größte Gruppe bildeten. Von den insgesamt 83 im Rahmen dieser Untersuchung eingesandten Füchsen wurden rund 35 % der Tiere positiv auf das Staupevirus getestet. Bemerkenswert ist der stetige Anstieg der Staupevirusinfektionen im Vergleich zu den Vorjahren in der Waschbärenpopulation. Während in den Jahren 2016/17 53 % bzw. 46 % aller eingesandten Waschbären Staupevirus-positiv waren, wurde 2018 in 75 %, 2019 in 74 % der Fälle das Staupevirus als Krankheits- oder Todesursache in dieser Tiergruppe nachgewiesen.



Staupe bei Haushunden – sich ergebende Maßnahmen

Europaweit wird wieder eine Zunahme von Staupefällen bei Hunden beobachtet. Hierbei spielen infizierte Wildtiere ebenso wie die steigende Impfmüdigkeit der Hundehalterinnen und -halter sowie der zunehmende Ankauf von nicht geimpften oder infizierten Hunden aus dem Ausland eine Rolle.

Bei einem erkrankten Tier kann zwar auch eine Notimpfung und Behandlung von Begleit- und Folgeerkrankungen durchgeführt werden, der Ausgang ist allerdings in solch einem Fall ungewiss. Neben der Isolierung eines erkrankten Tieres ist die Hygiene von großer Bedeutung, um die Ansteckung weiterer Tiere zu vermeiden.

Ein effizienter Schutz vor dieser Infektion, deren Sterbewahrscheinlichkeit je nach Verlaufsform und Schwere der Krankheit zwischen 30 bis 80 % liegt, wird durch die vorbeugende Impfung bereits im Jungtieralter erreicht. Selbstverständlich können auch ältere Hunde geimpft werden.

Eine Auffrischungsimpfung sollte gemäß den Impfstoff-Herstellerangaben i. d. R. alle drei Jahre erfolgen. Durch diese einfache Maßnahme ist der Hund sicher vor dieser unter Umständen fatal verlaufenden Krankheit geschützt.



AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST

Niedersachsen bereitet sich weiter vor

► Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitete sich insbesondere in Ost- und Südosteuropa auch 2019 weiter aus. Durch einen neuen Sprung der Seuche nach Westpolen sind nun Gebiete unweit der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland betroffen. Damit bleibt die Bedrohungslage für Wild- und Hauschweine in Deutschland weiterhin hoch.

Die für Menschen ungefährliche Viruserkrankung betrifft Haus- und Wildschweine. Ein Eintrag nach Deutschland hätte aufgrund der zahlreichen Auswirkungen (z.B. Untersuchungsverpflichtungen für Hausschweine und Exporteinschränkungen) verheerende Folgen für die Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie.

Die erfolgreiche Bekämpfung der ASP in der Tschechischen Republik sowie die intensiven Anstrengungen zur Eindämmung der Seuche in Belgien werden genutzt, um die Seuchenvorsorge und Bekämpfungsstrategien in Niedersachsen anzupassen (s. u.). Dort umgesetzte Maßnahmen wie die Errichtung von Zäunen, Betretungs- und Befahrungsverbote sowie die konsequente Fallwildsuche, also die Suche nach verendeten Wildschweinen und deren unschädliche Beseitigung, haben zusammen mit der Bejagung der Wildschweine in den betroffenen Gebieten das Seuchengeschehen zum Erliegen gebracht bzw. in Belgien deutlich eingedämmt. Seit Mitte des Jahres 2019 wurden in Belgien nur noch einzelne, bereits stark verwesene Wildschweinkadaver gefunden; diese Wildschweine waren mehrere Monate zuvor verendet.

Im Jahr 2018 rückte die ASP nun unmittelbar bis an die Grenze zu den Bundesländern Sachsen und Brandenburg heran. Im November 2019 wurden in Westpolen erste mit dem ASP-Virus infizierte Wildschweine tot aufgefunden. Schnell zeigte sich, dass sich das Geschehen bereits über viele Gemeinden erstreckt und mehrere Hunderte Tiere betrifft. Auch in anderen europäischen Ländern und in Asien breitete sich das Seuchengeschehen weiter aus. Das Risiko eines Eintrags nach Deutschland, sei es durch die Einschleppung über weite Distanzen durch menschliches Handeln oder durch eine kontinuierliche Ausbreitung infizierter Wildschweine in grenznahe Gebiete, ist somit weiterhin hoch und eine erhöhte Wachsamkeit geraten.

Niedersachsen hat durch die Einrichtung einer Sachverständigengruppe 2014 bereits frühzeitig mit der Vorbereitung auf einen möglichen Seuchenausbruch begonnen. Die Vorbereitungen der letzten Jahre wurden in vielen Bereichen nochmals verstärkt. Maßnahmen, die bereits jetzt ergriffen werden, dienen dem Ziel, eine Einschleppung der Schweineseuche zu verhindern und, falls dies nicht gelingt, frühzeitig zu erkennen. Daneben werden Pläne ausgearbeitet und Vereinbarungen getroffen, um für den Seuchenfall optimal vorbereitet zu sein.

Um einem Ausbruch der ASP in der Schwarzwildpopulation schnell und wirksam begegnen zu können, wurden landesweite Übungen der Veterinärbehörden durchgeführt, Zaunmaterialien eingelagert und Ausrüstungsgegenstände für die Bergung tot aufgefundener oder erlegter Wildschweine angeschafft. Zur Einrichtung einer Sammelstelle, in der Wildschweine aus den Restriktionszonen verbracht werden können, um dort beprobt und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses aufbewahrt werden zu können, ist die Beschaffung einer Wildkammer sowie einer Kühleinheit initiiert worden. Diese sollen im August 2020 zur Verfügung stehen.

Eine effiziente Bekämpfung der ASP kann nur durch die Mithilfe verschiedener Personengruppen erfolgreich umgesetzt werden. Im Fokus stehen hier die Jäger, auf deren Mitwirkung Niedersachsen vertraut. Darüber hinaus wurde 2019 eine Rahmenvereinbarung mit den Maschinenringen (siehe Infokasten) neu gefasst. Hiermit steht den kommunalen Veterinärbehörden Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung, um diese beispielsweise bei der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, der Fallwildsuche und -bergung zu unterstützen.

Die Information aller von der Seuche betroffenen Berufs- und Interessensgruppen spielte auch 2019 eine wesentliche Rolle bei der Vorbereitung auf einen möglichen Seuchenausbruch. Neben der laufenden Information von Jägern und Landwirten aus der Schweineproduktion gewann auch die Information der Gruppe der indirekt Betroffenen aus land- und forstwirtschaftlichen Bereichen eine größere Bedeutung.

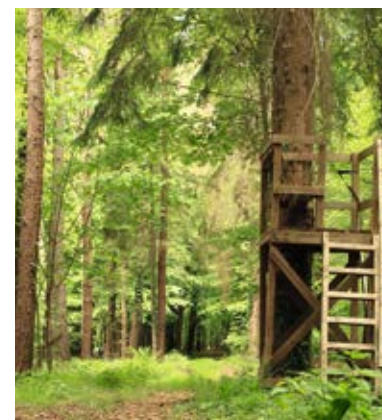
Ziel der Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen ist die Verhinderung einer weiteren Verschleppung in bisher nicht betroffene Regionen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, die Nutzung und Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen einzuschränken oder zu verbieten und Betretungsverbote anzuordnen.

Hierdurch sollen die Wildschweine in einem bestimmten Gebiet gehalten werden, etwa durch das Belassen vorhandener und für das Schwarzwild als Nahrung interessanter Feldfrüchte oder durch das Vermeiden der Beunruhigung des Wildes. Die zuständige Behörde wird die Notwendigkeit dieser Maßnahmen im Ereignisfall prüfen und den Betroffenen und der Öffentlichkeit bekannt geben.



Neben den Vorbereitungen von Maßnahmen bei Ausbruch der ASP ist vor allem auch die frühe Erkennung der Seuche von entscheidender Bedeutung.

Häufig wird ein Ausbruch der ASP in einer Region zuerst bei verendeten Wildschweinen entdeckt. Je eher eine Infektion diagnostiziert wird, umso höher ist die Chance für die Veterinärämter, die Ausbreitung zu verhindern. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, verendet aufgefundene Wildschweine zu beproben und dem Veterinäramt zu melden. Hier liegt eine große Verantwortung insbesondere bei den Jägern in Niedersachsen.



Umfassende Informationen über die Seuche, einen Überblick über die aktuelle Situation sowie Merkblätter und Rechtsvorschriften bietet die Website www.tierseucheninfo.niedersachsen.de.



Maschinenringe:

Zur gemeinsamen Nutzung von Land- und Forstmaschinen sowie zur Vermittlung von Arbeitskräften sind 21.500 landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen Mitglied eines der 29 Maschinenringe.

Für den Tierseuchenkrisenfall besteht eine Rahmenvereinbarung mit dem Landesverband der Maschinenringe, um die Behörden beispielsweise mit Fach- und Hilfskräften beim Treiben von Nutztieren bei Ausbruch einer Tierseuche im Haustierbestand oder beim Aufstellen und Zäunen im ASP-Fall bei Wildschweinen zu unterstützen.

8

AUFGABEN UND ERGEBNISSE DER AMTLICHEN FUTTERMITTEL- ÜBERWACHUNG

► Die amtliche Futtermittelüberwachung befasst sich mit allen Ebenen der Futtermittelproduktion, ausgehend von der landwirtschaftlichen Primärproduktion über Mischfuttermittel-, Zusatzstoff- und Vormischungshersteller bis zum Inverkehrbringen und Verkauf von Futtermitteln für Nutz- und Heimtiere und dem Export von Futtermitteln in Drittstaaten. Die Futtermittelüberwachung hat u. a. das Ziel, den Einsatz sicherer Futtermittel für gesunde Tiere zu gewährleisten, aus denen sichere Lebensmittel gewonnen werden. Futtermittel dürfen keine Stoffe enthalten, die die Gesundheit von Menschen oder Tieren schädigen können, und müssen die Tiere entsprechend ihren Bedürfnissen ausreichend versorgen.

Die niedersächsische Futtermittelindustrie ist von besonderer Bedeutung für die Futtermittelsicherheit, denn von den insgesamt über 61.000 in Niedersachsen erfassten Futtermittelbetrieben (unter ihnen Primärproduzenten, Hersteller, Importeure, Händler, Spediteure und Lagerbetreiber) stellen etwa 360 gewerbliche Mischfuttermittel-Herstellungsbetriebe ca. 40 % der in Deutschland produzierten Mischfuttermittel her, die bundesweit und innergemeinschaftlich gehandelt, aber auch an Drittstaaten geliefert werden.

Eine weitere Besonderheit gilt in Niedersachsen für die Futtermittelkontrolle: Entsprechend des Staatsvertrages zwischen Bremen und Niedersachsen werden die Futtermittelkontrollen für diese beiden Länder seit 2004 zusammengefasst und in ihrer Gesamtheit von Niedersachsen durchgeführt.

Ausführende Futtermittelüberwachungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), das über Futtermittelkontrolleure an den Standorten Oldenburg, Hannover und Lüneburg und mit dem Futtermittelinstitut Stade über ein eigenes Labor verfügt, das ausschließlich für die Untersuchung von Futtermitteln zuständig ist.

In Niedersachsen standen im Berichtsjahr 2019 erneut neben der Zulassung und der Registrierung von Futtermittelunternehmern die 2.141 Betriebskontrollen mit 3.984 Probennahmen im Vordergrund der Überwachungstätigkeit (siehe Infokasten 5). Ziel der Kontrollen war es, einen hohen Standard in der Futtermittelsicherheit zu erreichen, zu erhalten und im Zuge der Fortschritte im Futtermittelsektor weiter zu entwickeln. Dabei wurden aufgedeckte Mängel im Dialog mit den Futtermittelherstellern abgestellt.



Verstöße (siehe Infokasten 1) können insofern für den Unternehmer weitreichende Folgen haben, wenn Verwaltungs- und ggf. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden müssen. In einzelnen Fällen können die bei einer Kontrolle festgestellten Abweichungen so gravierend sein, dass es sich dabei um strafrechtlich relevante Sachverhalte handelt, die dazu führen, dass es zu einer Abgabe an die Staatsanwaltschaft kommt (siehe Infokasten 2).

Alle Betriebe, die Futtermittel herstellen, lagern, transportieren oder behandeln, müssen sich nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene bei der zuständigen Behörde registrieren lassen bzw. von dieser zugelassen werden. Im Rahmen nach EU-Recht vorgeschriebener amtlicher Futtermittelüberwachung wurden Betriebe routinemäßig sowie risikobasiert aufgesucht. Die Betriebskontrollen umfassten in der Regel die Überprüfung der Dokumente des Unternehmens und der Einhaltung der Futtermittelkennzeichnungsvorschriften.

Allein bei 8.933 Kennzeichnungsüberprüfungen wurden 951 Abweichungen bei z.B. Zusammensetzungsangaben oder bei der Auslobung fest- und damit abgestellt. Weiterhin wurde der Prozess der Futtermittelherstellung kontrolliert sowie die baulichen und hygienischen Voraussetzungen für eine sichere Futtermittelproduktion inspiziert. Festgestellte Mängel wurden entweder sofort abgestellt oder mussten seitens des Unternehmens innerhalb einer festgelegten Frist behoben werden. Bei den Kontrollen wurden Futtermittelproben gezogen, die nach der Analyse im Futtermitteluntersuchungsinstitut in Stade anhand der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich ihrer Sicherheit für Mensch und Tier und ihrer Rechtskonformität beurteilt wurden.



Von den im Berichtsjahr 2019 untersuchten ca. 3.950 Futtermittelproben entsprachen ca. 350 Proben nicht den gesetzlichen Vorgaben und wurden beanstandet. Die Futtermittelproben wurden z. B. auf unerwünschte Stoffe, auf verbotene Stoffe, auf Gehalte an Zusatzstoffen (siehe Infokasten 3) und unzulässiges Vorhandensein von Stoffen (Antibiotika, nicht zugelassene Zusatzstoffe, Pflanzenschutzmittelrückstände etc.) untersucht. Bei über 57.300 durchgeführten Analysen waren mehr als 410 Analysen auffällig und entsprachen nicht den futtermittelrechtlichen Vorgaben (siehe Abbildung 1).

Zusätzlich wurden von der niedersächsischen amtlichen Futtermittelüberwachung Cross-Compliance-Kontrollen (siehe Infokasten 4) durchgeführt, die auf Grundlage eines jährlich neu bearbeiteten, bundesweit gültigen Kontrollbogens gestaltet werden. 494 risikoorientiert ausgesuchte landwirtschaftliche Betriebe wurden kontrolliert, wobei bei 55 Betrieben futtermittelrechtliche Abweichungen festgestellt wurden (z. B. unsachgemäße Futtermittellagerung) oder Abgaben an andere Behörden, wie das Veterinäramt oder die Landwirtschaftskammer, betrieben wurden. In zwei Fällen wurden seitens der Futtermittelkontrolle Sanktionen verhängt (Kürzung der Subventionen).

Weitere Aufgabenfelder der amtlichen Futtermittelüberwachung in Niedersachsen stellten die Bearbeitung von amtlichen Bescheinigungen (2.034 Stück) und die Erstellung von Ausnahmegenehmigungen (7 Stück, z. B. für die Futtermittelherstellung für in Laboren gehaltene Tiere, Fütterungsversuche von Nutztieren mit Insekten) dar (siehe Abbildung 2).



Infokasten 1: Beispiele für Verstöße

Verstoß gegen die Regelungen der richtigen Kennzeichnung und Aufmachung eines Futtermittels nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln. Verstoß gegen die Herstellungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.

Überschreiten von festgelegten Höchstmengen bei unerwünschten Stoffen (siehe Infokasten 3).

Infokasten 2: Um einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt handelt es sich z. B. bei der vorsätzlichen Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit der Absicht der Gewinnerzielung durch den Einsatz von billigerem, nicht dafür zugelassenem Harnstoffdünger bei der Futtermittelherstellung statt des zugelassenen Zusatzstoffes mit Harnstoff.



INFO

Infokasten 3:

Mischfuttermittel:

Eine Mischung aus mindestens zwei Einzelfuttermitteln, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur oralen Fütterung in Form eines Alleinfuttermittels oder Ergänzungsfuttermittels bestimmt sind.

Futtermittelzusatzstoffe:

Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die aufgrund ihrer technologischen, sensorischen, ernährungsphysiologischen oder zootechnischen Wirkung den Futtermitteln zugesetzt werden.

Vormischungen:

Mischungen von Futtermittelzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Einzelfuttermitteln oder Wasser als Trägern, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere bestimmt sind.

Unerwünschte Stoffe:

Stoffe oder Erzeugnisse, mit Ausnahme von Krankheitserregern, die in oder auf einem Erzeugnis vorhanden sind und eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen oder die tierische Erzeugung beeinträchtigen können. Beispiele für unerwünschte Stoffe: Dioxine/PCB, Mycotoxine, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle.

Verbotene Stoffe:

Futtermittel dürfen keine Materialien enthalten oder aus Materialien bestehen, deren Inverkehrbringen oder Verwendung in der Tierernährung beschränkt oder verboten ist. Beispiele für verbotene Stoffe: Müll, Verpackungsmaterial, Kot/Urin.

Infokasten 4:

Cross Compliance ist die Bindung der Auszahlung öffentlicher Gelder, insbesondere von Agrarsubventionen, an die Einhaltung rechtlicher oder ethischer Standards. Die Prämienzahlungen wurden ursprünglich an die Einhaltung von Umweltstandards geknüpft und später auf die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz ausgedehnt. Die Kontrollen werden auf Grundlage eines jährlich neu bearbeiteten, bundesweit gültigen Kontrollbogens durchgeführt.

Infokasten 5:

In 61.011 registrierten Betrieben wurden 2.141 Inspektionen vorgenommen. Dabei wurden bei 352 Inspektionen Verstöße festgestellt. Bei diesen 2.141 Inspektionen wurden 4.985 Kennzeichnungsprüfungen vorgenommen und dabei 431 Kennzeichnungsverstöße festgestellt. Zudem wurden 3.948 Proben genommen, bei denen 346 Proben Abweichungen aufwiesen. An den 3.948 Proben wurden 57.321 Analysen durchgeführt, wobei 411 Analysen zu Beanstandungen führten.

Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Inspektion mehrere Verstöße festgestellt werden können. Es können mehrere Kennzeichnungen von verschiedenen Produkten geprüft und an einer Probe mehrere Analysen vorgenommen werden.

Abbildung 1: Verteilung der Beanstandungen auf Grundlage von 411 auffälligen Analyseergebnissen von insgesamt 57.321 Analysen im Jahr 2019

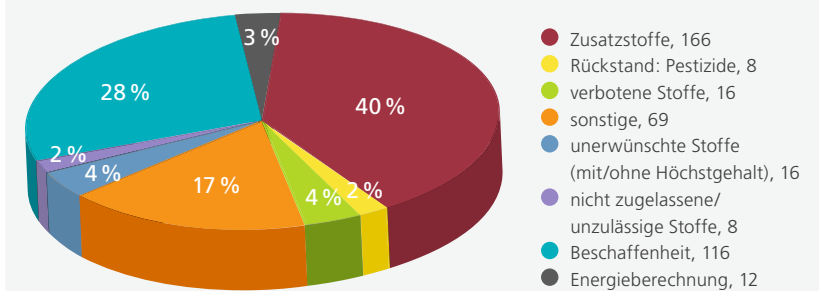
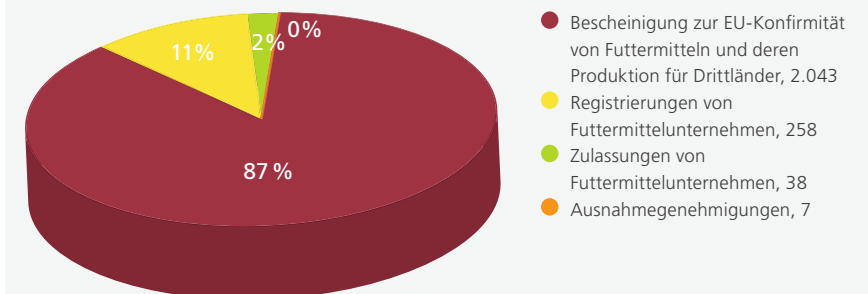


Abbildung 2: Verteilung von 2.346 ausgestellten amtlichen Bescheinigungen auf verschiedene Kategorien im Jahr 2019



9

VERZEICHNIS DER AUTORINNEN UND AUTOREN

Vorwort

Vorwort der niedersächsischen Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Präsidenten des LAVES, NLT und NST

Juliane Gau, ML

1 Organisation und Aufgaben des Verbraucherschutzes

Wer wir sind und was wir tun

Dr. Andrea Luger, ML
Prof. Dr. Michael Kühne, ML

2 Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Ergebnisse der amtlichen Überwachung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen
Listerien – Behördlicher Umgang mit Listerien-Funden

Heike Naumann-Antenori, ML

Britta Aschenbach, LAVES
Dr. Gabriele Schleuter, LAVES
Dr. Uwe Jark, LAVES
Dr. Heiko Schmedt auf der Günne, LAVES
Olaf P. Heemken, LAVES IFF Cuxhaven
Uta Ballin, LAVES IFF Cuxhaven
Edda Bartelt, LAVES IFF Cuxhaven
Sandra Bisenius, LAVES IFF Cuxhaven
Elke Bruns-Weller, LAVES LVI Oldenburg
Stefan Effkemann, LAVES IFF Cuxhaven
Annette Knoll, LAVES LVI Oldenburg
Daniel Melles, LAVES IFF Cuxhaven
Lutz Meyer, LAVES Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst Hannover
Henner Neuhaus, LAVES IFF Cuxhaven
Claudia Wenzel, LAVES LVI Oldenburg
Dr. Inge de Wreede, LAVES LVI BS/H
Regina Lehnguth, LAVES LVI Oldenburg
Andreas Feldmann, Landkreis Graftschaft Bentheim
Dr. Heike Scharnhop, LAVES LVI BS/H
Ruth Maslo, LAVES LVI BS/H
Dr. Erhard Schmidt, LAVES LVI BS/H
Bettina Weßels, LAVES IfB Lüneburg
Jörg Leester, ML

Schadstoffmonitoring in Flussfischen aus niedersächsischen Flussabschnitten

Wie viel Zucker steckt in Erfrischungsgetränken?
Jubel, Trubel, Heiterkeit? Loses Eis von Jahrmärkten, Schützenfesten, Stadtfesten

Cannabinoide in hanfhaltigen Lebensmitteln

E-Zigaretten – Eine gesündere Alternative zu Tabak-Zigaretten?

3 Ernährungsbezogener Verbraucherschutz

Gesunde Ernährung, Hauswirtschaft und Alltagskompetenzen
ZEHN nimmt Arbeit auf – Ernährung, Hauswirtschaft und Lebensmittelwertschätzung im Fokus
Zu gut für die Tonne – Niedersachsen macht mit beim Kampf gegen Lebensmittelverschwendung
10 Jahre Vernetzungsstelle Schulverpflegung

Carola Sandkühler, ML

Rike Bullwinkel, ZEHN

Manfred Böhling, ML

Diana Reif,
Vernetzungsstelle Schulverpflegung
Nicole Eckelmann, DGE

Fit im Alter durch richtige Ernährung und viel Bewegung

4 Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

Immer am Puls der Zeit – Unabhängige und individuelle Beratung
Insolvenz von Thomas Cook und Kundengeldabsicherung
Verbraucherfreundliche digitale Welt
Prämiensparverträge und Altersvorsorge
Sicherheit online

Arnd Onnasch, VZN
Tiana Preuschoff, VZN
Kathrin Körber, VZN
Andreas Gernt, VZN
Arnd Onnasch, VZN

5 Ökologischer Landbau

Mehr Ökolandbau für Niedersachsen

Carolyn Grieshop, Kompetenzzentrum
Ökolandbau Niedersachsen GmbH,
Visselhövede
Andreas Löloff, ML

6 Tierschutz

Aufgaben und Ergebnisse der amtlichen Tierschutzüberwachung
Tierschutz hat viele Gesichter
Überwachung von Tierversuchseinrichtungen in Niedersachsen
Können Wallabys/Kängurus Haustiere sein?

Dr. Corinna Vossler, ML

Dr. Etta Politt, ML
Dr. Sina Ueberschär-Heger,
Landkreis Celle

7 Tiergesundheit

Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfungsstrategie in Niedersachsen
Staupe – Eine zunehmende Bedrohung
Afrikanische Schweinepest – Niedersachsen bereitet sich weiter vor

Dr. Sebastian Rieder, ML
Dr. Susanne Rickling, LAVES LVI BS/H
Dr. Claudia Mroz, LAVES
Josef Huesmann, LAVES

8 Futtermittel

Aufgaben und Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung

Dr. Jona Freise, LAVES

9 Service

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren
Bildnachweise
Liste der Verbraucherschutzbehörden in Niedersachsen
Impressum

Philosophenweg 38
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 9713-0
poststelle.lvi-ol@laves.
niedersachsen.de

LISTE DER VERBRAUCHERSCHUTZ- BEHÖRDEN IN NIEDERSACHSEN

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
Calenberger Str. 2
30169 Hannover
Zentrale: 0511 120-0
poststelle@ml.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**
Röverskamp 5
26203 Wardenburg
Zentrale: 0441 57026-0
poststelle@laves.niedersachsen.de

**Lebensmittel- und Veterinär-
institut Oldenburg**
Martin-Niemöller-Straße 2
26133 Oldenburg
Telefon: 0441 9985-0

Philosophenweg 38
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 9713-0
poststelle.lvi-ol@laves.
niedersachsen.de

**Lebensmittel- und Veterinärinstitut
Braunschweig/Hannover**
Dresdenstraße 2
38124 Braunschweig
Telefon: 0531 6804-0
poststelle.li-bs@laves.
niedersachsen.de

Eintrachtweg 17
30173 Hannover
Telefon: 0511 28897-0
poststelle.vi-h@laves.
niedersachsen.de

**Institut für Fische und
Fischereierzeugnisse
Cuxhaven**
Schleusenstraße 1
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 6989-0
poststelle.iff-cux@laves.
niedersachsen.de

**Institut für Bedarfsgegenstände
Lüneburg**
Am Alten Eisenwerk 2A
21339 Lüneburg
Telefon: 04131 15-1000
poststelle.ifb-lg@laves.
niedersachsen.de

Futtermittelinstitut Stade
Heckenweg 6
21680 Stade
Telefon: 04141 933-6
poststelle.fi-stade@laves.
niedersachsen.de

Institut für Bienenkunde Celle
Herzogin-Eleonore-Allee 5
29221 Celle
Telefon: 05141 90503-40
poststelle.ib-ce@laves.
niedersachsen.de

KOMMUNALE BEHÖRDEN

**Landkreis Ammerland
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt**
Wilhelm-Geiler-Straße 9
26655 Westerstede
Zentrale: 04488 56-0
vet.amt@ammerland.de

Landkreis Aurich
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
des Landkreises Aurich und der
kreisfreien Stadt Emden
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
Zentrale: 04941 16-0
veterinaeramt@landkreis-aurich.de

Stadt Braunschweig
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Richard-Wagner-Str. 1-2
38106 Braunschweig
Zentrale: 0531 470-1
veterinaerwesen@braunschweig.de

Landkreis Celle
Veterinärangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Alte Grenze 7
29221 Celle
Zentrale: 05141 916-0
vetamt@lkcelle.de

Landkreis Cloppenburg
Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg
Zentrale: 04471 15-0
veterinaeramt@lkclp.de

Landkreis Cuxhaven
Veterinäramt
Vincent-Lübeck-Straße 2
27474 Cuxhaven
Zentrale: 04721 66-2132
veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de

Stadt Delmenhorst
Veterinär- und Ordnungswesen
City Center, Lange Straße 1A
27749 Delmenhorst
Zentrale: 04221 99-0
verbraucherschutz@delmenhorst.de

Landkreis Diepholz
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Grafenstraße 3
49356 Diepholz
Zentrale: 05441 976-1862
veterinaerwesen@diepholz.de

Landkreis Emsland
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Ordenniederung 1
49716 Meppen
Zentrale: 05931 44-0
veterinaeramt@emsland.de

Landkreis Gifhorn
Veterinärwesen
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Zentrale: 05371 82-0
veterinaeramt@gifhorn.de

Landkreis Goslar
Verbraucherschutz und Veterinärwesen
für den Landkreis Goslar und Stadt
Salzgitter
Heinrich-Pieper-Str. 9
38640 Goslar
Zentrale: 05321 7008-00
verbraucherschutz@landkreis-goslar.de

BILDNACHWEISE

Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V., Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen: Seite 60, Seite 62

Maja Schültingkemper (www.fotosmadebymaja.com): Seite 65

Verbraucherzentrale-Niedersachsen: Seite 68

Verbraucherzentrale-Bayern: Seite 80

Bioland e. V.: Seite 87

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), LVI BS/H: Seite 106

Shutterstock: Titel: Neiron Photo, Seite 2: SeventyFour, Seite 3: Eric Buermeyer, Seite 4: NDAB Creativity, Seite 5: Aleksei Potov, Delpixel, Joshua Resnick, Palatinate Stock, Africa Studio, Seite 6: Dasha Petrenko, Seite 8: Mountains Hunter, Syda Productions, andrea lehmkuhl, Seite 9: smolaw, Seite 10: SeventyFour, Seite 11: Goran Bogicevic, Seite 12: Syda Productions, Seite 17: Gayvoronskaya_Yana, Mira Drozdowski, insta_photos, Seite 19: Minerva Studio, Seite 20: Konmac, Seite 22: MaraZe, New Africa, Africa Studio, Seite 23: Rostislav Stefanek, Seite 25: Andrej Jakubik, Martin Pelanek, Seite 27: Kwangmoozaa, Seite 32: stockcreations, Seite 34: Tyler Olson, CoolR, Zivica Kerkez, Seite 35: stock-creations, Seite 37: kostrez, Seite 38: IRA_EVVA, Seite 40: mikedredray, Seite 41: Andrey_Popov, Seite 42: eldar nurkovic, Yossawat fangseing, Seite 43: zef art, Seite 45: Hazem.m.kamal, Seite 46: librakv, Seite 47: CandyBox Images, Seite 48: RossHelen, Seite 50: Monkey Business Images, kitzcorner, Seite 51: Arina P Habich, Seite 52: BONDART PHOTOGRAPHY, Seite 54: Rido, Seite 55: joerngebhardt68, Seite 56: SpeedKinz, Fevzie, Seite 57: addkm, Seite 58: Daisy Daisy, Seite 59: Romrodphoto, Seite 61: ALPA PROD, Seite 63: Monkey Business Images, Seite 66: stockfour, Seite 69: Mislik, Seite 70: fizkes, Seite 71: VGstockstudio, fizkes, Seite 72: Lisa-S, Seite 73: SFO CRACHO, Seite 75: ESB Professional, Telnov Oleksii, Seite 67: Potstock, Seite 78: nunantana, Seite 79: Suradech Prapairat, Seite 81: SFO CRACHO, Seite 84: ADELART, Seite 88: Cristina Conti, Seite 89: ENRIQUE ALAEZ PEREZ, Rus S, Seite 90: yaalan, Dwight Smith, Seite 91: SunKids, Seite 92: spiro, Anton Havelaar, SIM ONE, Seite 94: Elnur, Seite 96: unol, Seite 97: noBorders - Brayden Howie, Seite 99: LesPalenik, Seite 100: Birkir Asgeirsson, Seite 101: Bilanol, Seite 102: Galileo30, WildMedia, Seite 103: Dusan Petkovic, Seite 104: RT Images, Seite 105: Vlacv Sebek, Gary Perkin, Grigorita Ko, Seite 108: Grzegorz Lukacijewski, Seite 110: kzkz, snowyns, Seite 111: nagmar, Robert Kneschke, Seite 112: Dewald Kirsten, Seite 113: chadin0, Budimir Jevtic, Seite 114: Alf Ribeiro, Seite 115: 24Novembers, worawit_j, Seite 118: ESB Professional, Seite 124: Dzmित्रок, Labrador Photo Video, Fishman64, Joshua Resnick

Landkreis Göttingen

Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Göttingen
Walkemühlenweg 8
37083 Göttingen
Zentrale: 0551 525-0
veterinaeramt@landkreisgoettingen.de

Landkreis Grafschaft Bentheim

Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Buddenbergsweg 7-9
48529 Nordhorn
Zentrale: 05921 96-06
veterinaeramt@grafschafft.de

Landkreis Hameln-Pyrmont

Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Zentrale: 05151 903-0
Veterinaerwesen@
hameln-pyrmont.de

Landeshauptstadt Hannover

Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten
HannoverServiceCenter am Schützenplatz
Am Schützenplatz 1
30169 Hannover
Zentrale: 0511 168-31157
32.2@hannover-stadt.de (Veterinärwesen)
32.21@Hannover-Stadt.de (Lebensmittel-
überwachung)

Region Hannover

Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Vahrenwalder Str. 269C
30179 Hannover
Zentrale: 0511 616-0
fdv@region-hannover.de

Landkreis Harburg

Veterinärdienst
Von-Somnitz-Ring 13
21423 Winsen (Luhe)
Zentrale: 04171 693-0
veterinaerdienst@lkharburg.de

Landkreis Heidekreis

Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Quintusstraße 1
29683 Bad Fallingbommel
Zentrale: 05162 970-0
veterinaeramt@heidekreis.de

Landkreis Helmstedt

Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5
38350 Helmstedt
Zentrale: 05351 121-0
veterinaeramt@landkreis-helmstedt.de

Landkreis Hildesheim

Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim
Zentrale: 05121 309-0
veterinaeramt@landkreishildesheim.de

Landkreis Holzminden

Verbraucherschutz und Tiergesundheit
Hinter den Höfen 3
37603 Holzminden
Zentrale: 05531 707-0
Veterinaeramt@
landkreis-holzminden.de

Zweckverband Veterinäramt

JadeWeser
Olympiastraße 1, Gebäude 6a
26419 Schortens
Zentrale: 04421 7788-0
veterinaeramt@jade-weser.de

Landkreis Leer

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Friesenstraße 30
26789 Leer
Zentrale: 0491 926-0
veterinaeramt@lkleer.de

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)
Zentrale: 05841 120-0
Veterinaerwesen@
luechow-dannenberg.de

Landkreis Lüneburg

Veterinärwesen und Lebens-
mittelüberwachung
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Zentrale: 04131 26-0
veterinaeramt@
landkreis.lueneburg.de

Landkreis Nienburg

Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg
Zentrale: 05021 967-0
vetamt@kreis-ni.de

Landkreis Northeim

Lebensmittelüberwachung und
Veterinärwesen
Medenheimer Straße 13
37154 Northeim
Zentrale: 05551 708-0
veterinaeramt@
landkreis-northeim.de

Landkreis Oldenburg

Veterinäramt
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
Zentrale: 04431 85-0
veterinaeramt@
oldenburg-kreis.de

Stadt Oldenburg

Verbraucherschutz und
Veterinärwesen
Rohdenweg 65
26135 Oldenburg
Zentrale: 0441 235-4610
veterinaerwesen@
stadt-oldenburg.de

Landkreis Osnabrück

Veterinärdienst für Stadt
und Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Zentrale: 0541 501-0
veterinaerdienst@lkos.de

Landkreis Osterholz

Veterinäramt
Am Osterholz 2a
27711 Osterholz-Scharmbeck
Zentrale: 04791 930-0
veterinaeramt@
landkreis-osterholz.de

Landkreis Peine

Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Burgstr. 1
31226 Peine
Zentrale: 05171 401-0
lebensmittel.tiere@
landkreis-peine.de

Landkreis Rotenburg

Veterinäramt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg
Zentrale: 04261 983-2357
veterinaeramt.row@lk-row.de

Landkreis Schaumburg

Verbraucherschutz und
Veterinärwesen
Bahnhofstraße 25
31675 Bückeburg
Zentrale: 05722 703-5200
Veterinaeramt.39@
Landkreis-Schaumburg.de

Landkreis Stade

Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Am Sande 2
21682 Stade
Zentrale: 04141 12-3931
veterinaeramt@landkreis-stade.de

Landkreis Uelzen

Veterinär- u. Lebens-
mittelüberwachungsamt
Nothmannstraße 34
29525 Uelzen
Zentrale: 0581 82-736
veterinaeramt@landkreis-uelzen.de

Landkreis Vechta

Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta
Zentrale: 04441 898-0
veterinaeramt@landkreis-vechta.de

Landkreis Verden

Veterinärdienst und Verbraucherschutz
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
Zentrale: 04231 15-770
Veterinaerdienst-Verden@
Landkreis-Verden.de

Landkreis Wolfenbüttel

Verbraucherschutz und
Veterinärangelegenheiten
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 8
38300 Wolfenbüttel
Zentrale: 05331 84-782
veterinaeramt@lk-wf.de

Stadt Wolfsburg

Veterinäramt
Schachtweg 10
38440 Wolfsburg
Zentrale: 05361 28-2141
veterinaeramt@
stadt.wolfsburg.de

IMPRESSUM

Herausgeber:**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (ML)**

Calenberger Straße 2
30169 Hannover
Telefon: 0511 120-0
www.ml.niedersachsen.de

**Niedersächsischer Landkreistag
(NLT)**

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon: 0511 87953-0
www.nlt.de

Redaktion:**Dr. Cornelia Dildei, ML**

Telefon: 0511 120-0
poststelle@ml.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**

Postfach 39 49
26029 Oldenburg
Telefon: 0441 57026-0
www.laves.niedersachsen.de

**Niedersächsischer Städtetag
(NST)**

Prinzenstraße 17
30159 Hannover
Telefon: 0511 36894-0
www.nst.de

**Grafisches Konzept, Design
und Realisation:****Visscher's Fritzen GbR**

Susannenstraße 29
20357 Hamburg
Telefon: 040 537 987 39-0
ahoi@visschers-fritzen.de
www.visschers-fritzen.de

